

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1892)

Rubrik: Berathung des Budget pro 1892

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Räthes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Großen Raths.

Erste Sitzung.

Montag den 11. Januar 1892.

Nachmittags 2 Uhr.

Burgdorf, den 6. Jänner 1892.

Herr Grossrath,

Der Große Rath hat am 23. v. M. beschlossen, zur Berathung des Budget pro 1892, der hiernach bezeichneten Gesetzesentwürfe
betreffend Abänderung des § 23 des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Weinmonat 1881,
betreffend Wiederherstellung der beim Brände von Meiringen vom 25. Oktober 1891 verbrannten Grundbücher und Pfandtitel,
und anderer dringender Geschäfte Montag den 11. dies wieder zusammenzutreten. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Mit Hochachtung!

Der Grossraths-Präsident
Carl Schmid.

Vorsitzender: Präsident Karl Schmid.

Der Namensaufruf verzeigt 171 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 100, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aegerter, Béguelin, Bühler, Chodat, Choffat, Daucourt, Habegger (Bern), Hauser (Gurnigel), Heller-Bürgi, Heß, Horn, Houriet, Iseli, Marchand (Renan), Marcuard, Moschard, Pêteut, Dr. Reber, Reymond, Romy, Roth, Salvisberg, Schnell, Stämpfli (Bern), Stämpfli (Bäziwil), Wolf, Wyss. Ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Anken, Arm, Belrichard, Benz, Beutler, Blauer, Dr. Boéchat, Boinay, Böß, Bourquin, Burger, Cléménçon, Comte, Droz, Eggimann (Hasle), Fahrny, Freiburghaus, Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Glaus, Gouvernon, Guenat, Gurtner, Häberli (Aarberg), Hauser (Weissenburg), Hennemann, Hiltbrunner, Hofer (Oberönz), Hostettler, Jacot, Jäggi, Itten, Kaiser, Kiesling, Kloßner, Kunz, Küster, Linder,

Marchand (St. Immer), Marti (Bern), Marti (Lyss), Mathey, Maurer, Mérat, Meyer (Laufen), Michel (Aar-mühle), Minder, Mouche, Neuenschwander (Thierachern), Pallain, Raaflaub, Rätz, Reichenbach, Rieder, Rolli, Ruchti, Sahli, Schär, Dr. Schenk, Stauffer, Stegmann, Steiner, Stouder, Streit, Stucki (Wimmis), Tschanen, Weber (Graswyl), Will, Behnder, Ziegler, Bingg (Diezbach), Bingg (Ins).

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Dasselbe gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Nachkreditbegehren für die Baudirektion.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung folgender Nachkredite pro 1891 auf Rubrik X, Bauwesen, nämlich:

A 2, Besoldungen der Angestellten . . .	Fr. 1,145. —
C 1, Amtsgebäude, Unterhalt . . .	" 11,925. —
C 2, Pfrundgebäude, Unterhalt . . .	" 3,250. —
E 2, Material und Arbeiten . . .	" 22,539. 75
E 3, Herstellungsarbeiten infolge Wasserschadens . . .	" 28,898. 65
E 7, Unfall-Entschädigung . . .	" 3,000. —
Zusammen	Fr. 70,758. 40

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Diese Nachkredite begründen sich wie folgt:

1. Besoldungen der Angestellten. Dieser Nachkredit ist nöthig infolge Übergang der Entsumpfungsdirektion an die Baudirektion und Übernahme des Sekretärs, der nun während eines Theils des Jahres auf Rechnung des Kredits der Baudirektion besoldet wurde.

2. Unterhalt der Amtsgebäude. Es mußten außerordentliche Ausgaben gemacht werden, namentlich in Bern mußten aus Anlaß der Säkularfeier die vielen Staatsgebäude in einen präsentablen Zustand gestellt und auch würdig dekorirt werden, was eine bedeutende Summe, mehr als Fr. 6000, kostete.

3. Unterhalt der Pfrundgebäude. Auch hier mußten an mehreren Orten außerordentliche Reparaturen vorgenommen werden und ferner mußte eine Utauschungssumme bei einer Pfrunddomäneabtretung aus diesem Kredit entnommen werden.

4. Material und Arbeiten für Straßenbauten und Herstellungsarbeiten infolge Wasserschadens. Infolge des nassen Sommers traten an vielen Orten im Kanton Neubewohner ein, die auch die Straßen stark in Mitleidenschaft zogen; in einzelnen Thalschaften wurden fast alle Staatsbrücken weggerissen und mußten möglichst rasch wieder hergestellt werden, an andern Orten wurde

das Kies weggeschwemmt, sodaß eine neue Bekiesung erfolgen mußte. Infolge dessen war der gewöhnliche Budgetkredit nicht hinreichend.

5. Unfallentschädigung. Im Laufe des letzten Jahres fand auf dem ausgeführten Theil der Grimselstraße an einer gefährlichen Stelle ein Unglück statt, indem ein Ehepaar im Baumgarten infolge Begegnung mit einem Fuhrwerke über den Straßenrand und über eine Felswand hinausgedrängt wurde und so den Tod fand. Die Kinder, vertreten durch die Vormundschaftsbehörde, verlangten vom Staat eine Entschädigung. Eine Untersuchung, welche gegen die Insassen des betreffenden Fuhrwerkes angehoben wurde, führte zu keinem Resultate und so wandte man sich mit dem Entschädigungsbegehren an den Staat. Der Regierungsrath glaubte der gerichtlichen Erörterung über die Frage, ob der Staat zur Bezahlung einer Entschädigung verpflichtet sei, aus dem Wege gehen und aus Billigkeitsrücksichten den Kindern entgegenkommen zu sollen. Es geschah dies dadurch, daß man ihnen auf dem Vertragswege Fr. 3000 als Entschädigung zuwandte, welche Summe nun auf dem Wege eines Nachkredits bewilligt werden muß.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieser Nachkredit von Fr. 70,758. 40 für die Baudirektion ist allerdings etwas hoch, aber die Staatswirtschaftskommission mußte sich überzeugen, daß er durchaus gerechtfertigt ist. Was den Unterhalt der Amts- und Pfrundgebäude betrifft, so ist Ihnen bekannt, daß man in den letzten Jahren die bezüglichen Kredite etwas beschnitten hat. Dazu kamen nun die außerordentlichen Ausgaben für Dekorationen während der Gründungsfeier. Was den Materialschaden bei den Straßen und den Wasserschäden betrifft, wofür ein Nachkredit von rund Fr. 51,000 verlangt wird, so ist Ihnen genügend bekannt, welchen Schaden Neubewohner, namentlich im Emmenthal und Oberaargau, verursachten. Natürlich mußten sofort die Straßen und Brücken wieder in Stand gestellt werden, was eine Kreditüberschreitung im erwähnten Betrage zur Folge hatte. Der letzte Nachkredit von Fr. 3000 betrifft eine Unfallentschädigung. Ich empfehle Ihnen diese Nachkredite zur Bewilligung.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Militärdirektion.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines Nachkredits pro 1891 von Fr. 1655 auf Rubrik IV K i, Schützenwesen und Reitkurse.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Militärdirektion verlangt einen Nachkredit auf der Rubrik IV K i, Schützenwesen und Reitkurse, von Fr. 1655. Die Kreditüberschreitung fand statt infolge außerordentlicher Ausgaben, die früher aus andern Rubriken bestritten wurden. So wurden die Beiträge an das Kantonalschützenfest in Burgdorf von Fr. 500 und an das eidg. Schützenfest in Glarus diesem Kredit

entnommen, während früher hiefür der Nachkredit in Anspruch genommen wurde. Ferner wurde für den militärischen Vorunterricht ein Betrag von Fr. 800 ausgegeben, eine Ausgabe, welche früher nicht oder wenigstens nicht in dieser Höhe sich einstellte. Ich beantrage Ihnen, diesen Nachkredit zu genehmigen.

Schmid (Andreas), Berichterstatter des Staatswirtschaftskommission. Es ist Ihnen bekannt, daß der Kredit für Schützenwesen und Reitkurse einer derjenigen ist, aus welchem solche Ausgaben bestritten werden, die man anderswo nicht gut unterbringen kann. Die Folge davon ist, daß dann am Ende des Jahres der Kredit nicht hinreicht. So sind auch letztes Jahr Fr. 1655 über den Kredit hinaus ausgegeben worden, die absolut nicht in diese Rubrik gehören. Infolge dessen sind Beiträge, die man an Schützengesellschaften zu leisten verpflichtet ist, zur Stunde noch nicht ausbezahlt und es bleibt daher nichts anderes übrig, als diesen Nachkredit zu bewilligen.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Armdirektion.

Der Regierungsrath sucht um Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 11,600 auf Rubrik VIII^b A 2, Unterstützung auswärtiger Notharmer, pro 1891 nach.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Diese Kreditrubrik gibt fast alljährlich zu Nachkrediten Anlaß, indem an den Staat, welcher die auswärtigen Armen zu unterhalten hat, je länger je größere Anforderungen gestellt werden. Dabei ist zu bemerken, daß man eine noch viel größere Kreditsumme verwenden könnte, wenn man allen Anforderungen von solchen, die sich für arm ausgeben, entsprechen wollte. Pro 1891 betrug der Kredit auf dieser Rubrik Fr. 102,000. Gleichwohl mußte er, um den dringendsten Anforderungen entsprechen zu können, um Fr. 11,600 überschritten werden. Es wächst auch hier der Appetit mit dem Essen, was am besten daraus hervorgeht, daß nach der Diskussion, welche vor zwei Jahren im Großen Rathé über die Höhe dieses Kredites walzte und infolge welcher der Große Rath einen höhern Kredit bewilligte, sofort eine große Zahl neuer Begehren — nahezu 300 — einlangten. Es hat aber alles seine Grenzen und diese Grenze ist nun erreicht. Nach der Verfassung dürfen nur so und so viele Franken für das Armenwesen ausgegeben werden und es steht nicht in der Macht des Großen Rathes, darüber hinauszugehen, sondern es sind die verfassungsmöglichen Grenzen für jedermann bindend, nicht nur für die Regierung und den einzelnen Bürger, sondern auch für den Großen Rath. Ohne Verfassungsrevision ist es unmöglich, ein Mehreres zu thun. Zudem muß man sich immer wieder fragen, ob es wirklich die unverschuldet Armen sind, welche auf die Unterstützung des Staates Anspruch machen, ob es eine richtige Unterstützung ist, nach andern Kantonen Geld zu schicken, dessen Verwendung man beinahe nicht kontrolliren kann, und ob es

nicht besser wäre, wenn man die Sache jeweilen bis zu dem Punkte kommen ließe, wo es heißt: entweder heimkehren und sich unter die bernischen Armengesetze stellen, oder sich ohne Unterstützung des Staates Bern zu behelfen suchen. Es wird der Fall sein, diese Frage bei der angestrebten Verfassungsrevision zu erörtern. Heute will ich nur sagen, daß die Fr. 11,600 ausgegeben sind, und daß die Armdirektion dem Regierungsrath den Nachweis leistete, daß sie nicht wohl anders konnte, als diese Summe verausgaben. Der Regierungsrath beantragt Ihnen daher, Sie möchten den Nachkredit von Fr. 11,600 bewilligen.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Ihnen der Herr Finanzdirektor soeben mitgetheilt hat, scheint die Diskussion, die vor einiger Zeit im Großen Rathé über die Höhe des Kredits für die auswärtige Armenpflege geherrscht hat, auf die Anforderungen, welche an den Staat gestellt werden, etwelchen Einfluß gehabt zu haben. Immerhin kann man diese Unterstützungen nicht vermeiden; denn wenn wir durch eine Verweigerung des hiefür nöthigen Kredites einen Rücktransport der auswärtigen Notharmer veranlassen würden, so hätte dies eine Kalamität zur Folge, für welche Sie wohl die Verantwortlichkeit nicht übernehmen wollen. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen daher die Bewilligung dieses Nachkredits und hofft, daß auf dem Wege der Verfassungsrevision die bezüglichen Verhältnisse bald etwas besser reglirt werden.

Bewilligt.

Kreditübertragung auf dem Budget der Kirchendirektion.

Der Regierungsrath beantragt, eine Summe von Fr. 250 von Rubrik V B 1, Besoldungen der Geistlichen, auf Rubrik V B 3, Wohnungsschädigungen, zu übertragen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Kirchendirektion ist in den Fall gekommen, für Wohnungsschädigungen eine etwas höhere Summe auszugeben, als budgetirt war, weil im Laufe des Jahres in zwei Fällen Extraentschädigungen ausgerichtet werden mußten. Um einen Ort könnte der betreffende Geistliche seine Amtswohnung nicht sofort beziehen, sondern mußte für einige Zeit ein Privatlogis bewohnen. Um andern Ort, es ist in Worb, mußte der Pfarrer wegen des Neubaus des Pfarrhauses, der von der Gemeinde ausgeführt wird, ebenfalls längere Zeit ein Privatlogis beziehen. Der Miethzins wird zwar der Haupsache nach von der Gemeinde bestritten, der Regierungsrath fand aber, es sei billig, daran einen Beitrag zu leisten. Es ist nun nicht nöthig, für die Überschreitung von Fr. 250 einen eigentlichen Nachkredit zu bewilligen, sondern es wird Ihnen beantragt, von der Rubrik V B 1, Besoldungen, deren Kredit nicht vollständig erschöpft wurde, eine Summe von Fr. 250 auf die Rubrik V B 3 zu übertragen.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit dieser Kreditübertragung einverstanden.

Genehmigt.

Umbau der Stallungen im Gasthof zum „Bären“ in Pruntrut.

Der Regierungsrath sucht behufs Umbau der Stallungen im Gasthof zum „Bären“ in Pruntrut zu Büreaulokalitäten um die Bewilligung eines Kredites von Fr. 9000 aus Rubrik X D nach.

Dinkelmann, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wer von Ihnen in den letzten Jahren einmal nach Pruntrut kam und die Straßen dieses hübschen Städtchens durchwanderte, wird an der Marktstraße ein ansehnliches Gebäude bemerket haben, den sogenannten Gasthof zum „Bären“. Dieser Gasthof, ehemals dem Fürst-Bischof von Basel gehörend, ist Staatseigenthum und enthält neben den eigentlichen Wirtschaftsräumlichkeiten die Büreaulokalitäten des Gerichtschreibers, des Gerichtspräsidenten &c., sowie eine Menge weiterer Lokalitäten, die zum Theil zu einem sehr niedrigen Zins vermietet sind und sich im allgemeinen in einem sehr schlechten Zustand befinden. Im Erdgeschoß befindet sich das Café und vis-à-vis, nur durch eine Durchfahrt vom Café getrennt, befinden sich die Pferdestallungen, die ganz primitiv eingerichtet sind, die schöne Straße vollständig entstellen und namentlich auch vom hygienischen Gesichtspunkte aus absolut entfernt werden sollten. Es hat nun in der Februarssession des letzten Jahres Herr Großerath Boéchat die Anregung gemacht, es möchten diese Pferdestallungen aus den bereits angedeuteten Gründen entfernt werden. Herr Daucourt benützte den Anlaß, um die Anregung zu machen, es möchten sämmtliche staatlichen Büros in Pruntrut, die ziemlich weit auseinander liegen, im „Bären“ vereinigt werden. Ich habe darauf die Verhältnisse an Ort und Stelle untersucht, und kann konstatiren, daß die Verhältnisse genau so sind, wie sie die Herren Boéchat und Daucourt seinerzeit dargestellt haben und daß eine Entfernung dieser Stallungen absolut nothwendig ist. Was die Anregung des Herrn Daucourt betrifft, betreffend Centralisation der verschiedenen Büros, so ist zu bemerken, daß diese Frage nicht auf einmal gelöst werden kann, sondern eines einlässlichen Studiums bedarf. Immerhin wird dieselbe im Auge behalten werden und es sind auch bereits die Büros des Betriebs- und Konkursamtes in den „Bären“ verlegt worden.

Was nun die Entfernung der Pferdestallungen betrifft, so hat sich glücklicherweise sehr rasch eine günstige Gelegenheit gezeigt, um die durch einen Umbau gewonnenen Lokalitäten verwerten zu können. Ich habe bei der Lokalisierung gehört, die Lokalitäten für das Post- und Telegraphenbüro seien nicht mehr genügend und es werde von der Bevölkerung dringend gewünscht, daß eine Trennung von Post und Telegraph stattfinde. Ich habe mich hierauf mit der eidgenössischen Telegraphendirektion in's Einvernehmen gesetzt, und da sich dieselbe

bereit erklärt, die Räumlichkeiten zu mieten, so wurde in Verbindung mit ihr ein Projekt für den Umbau ausgearbeitet. Nach demselben belaufen sich die Kosten des Umbaus auf Fr. 9000, eine verhältnismäßig hohe Summe, da namentlich die Böden außerordentlich sorgfältig ausgeführt werden müssen, um die Bildung von Holzschwamm und Salpeter zu verhindern. Bisher bezog der Staat einen Zins von Fr. 320 und die Telegraphendirektion erklärte sich nach längern Verhandlungen bereit, einen Miethains von Fr. 1000 zu bezahlen. Der Umbau ist somit für den Staat auch ein gutes finanzielles Geschäft, abgesehen von den andern Gründen, welche für die Entfernung der Stallungen sprechen. Der Regierungsrath beantragt Ihnen daher, diesen Umbau zu genehmigen und zu diesem Zwecke auf der Rubrik neue Hochbauten einen Kredit von Fr. 9000 zu bewilligen.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission findet dieses Projekt sehr empfehlenswerth und zweckmäßig. Dem Verlangen nach Entfernung dieser unschönen Stallungen mitten in der Stadt Pruntrut wird Rechnung getragen und zudem macht der Staat finanziell kein schlechtes Geschäft, indem er bedeutend mehr Zins bezieht, als die Verzinsung der Umbaukosten ausmacht. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen daher einstimmig, diesen Kredit von Fr. 9000 zu bewilligen.

M. Chuard. Je félicite le gouvernement et la direction des travaux publics de la solution pratique et rationnelle qu'ils proposent de donner à la question de l'assainissement d'un des plus beaux bâtiments de Porrentruy. La suppression des écuries de l'Hôtel de l'Ours sera saluée avec plaisir par la population de la ville. Je crois même être ici son interprète en exprimant le vœu que la nouvelle destination donnée au rez-de-chaussée de ce bâtiment soit un premier pas dans la voie de la concentration des bureaux de l'administration publique.

M. Folletête. Je ne veux pas non plus laisser passer cette affaire sans remercier M. le directeur des travaux publics de la sollicitude qu'il vole à une question qui préoccupe depuis très longtemps la population de la ville de Porrentruy. L'assainissement de l'ancien Hôtel des Halles tiendra compte des exigences hygiéniques dont avait parlé ici M. le Dr Boéchat et ce sera aussi un pas important vers la concentration des administrations. On sait que les bâtiments qui servent aux administrations, tant cantonales que fédérales, se trouvent un peu partout dans les divers quartiers de la ville; cet état de choses offre naturellement des inconvénients nombreux, auxquels il est urgent de remédier. Avec la dissémination actuelle des immeubles affectés aux services publics, les campagnards sont obligés souvent de voyager toute la ville pour se rendre dans les différents bureaux qu'ils ont à visiter. Je n'entends pas, cela va sans dire, qu'on doive installer tous les bureaux dans un seul bâtiment; il faudra toujours, par exemple, conserver le bâtiment actuel de la préfecture pour certaines administrations cantonales; mais on pourrait très bien rendre disponibles à l'Hôtel de l'Ours des locaux où les bureaux

du contrôle des contributions, de l'enregistrement et de la recette de district se trouveraient à merveille. Je veux donc simplement, sans insister davantage, attirer encore une fois l'attention de la direction et du gouvernement sur ce projet qui répondrait à un vœu général de la population et présenterait de notables avantages, aussi bien pour l'Etat que pour la ville de Porrentruy.

Bewilligt.

Bericht über die Anregung des Herrn Großerath Dr. Boéchat betreffend Errichtung einer Anstalt für Impfstoffherstellung.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Am 24. November des vergangenen Jahres wurde dem Großen Rath eine Vorlage unterbreitet betreffend den Neubau der Thierarzneischule. Bei dieser Gelegenheit hat Herr Dr. Boéchat beantragt, die Regierung möchte die Frage untersuchen, ob nicht mit der Thierarzneischule die nöthigen Einrichtungen verbunden werden könnten, behufs Erzeugung von animaler Lymphé. Der Regierungsrath hat die Direktion des Innern mit der Untersuchung dieser Frage beauftragt, und ich habe heute die Ehre, Ihnen namens der Regierung zu beantragen, es sei der Anregung des Herrn Dr. Boéchat keine weitere Folge zu geben. Die Gründe hierfür sind in Kürze folgende:

Der Kanton Bern hat im Jahre 1889 in Verbindung mit 15 andern Kantonen mit dem Impfstitut in Lancy einen Vertrag abgeschlossen, wonach sich dieses Institut verpflichtet, jedem der vertragsschließenden Kantone gegen einen fixen jährlichen Betrag den sämtlichen benötigten Impfstoff zu liefern und zwar zu jeder beliebigen Zeit. Der Kanton Bern bezahlt jährlich eine Summe von Fr. 2800, was auf die einzelne Impfung, wenn wir ein Minimum von 10,000 Impfungen annehmen — in den letzten Jahren betrug die Zahl der Impfungen durchschnittlich 10 bis 12,000 — 28 Rappen ausmacht. Allein der Kanton Bern müßte nicht einmal diese ganze Summe von 2,800 Franken selber tragen, sondern es sind z. B. im Jahre 1890 für die von den Aerzten bezogene Lymphé Fr. 1900 zurückgestattet worden. Die wirkliche Auslage betrug also für den Staat nur circa Fr. 900 und dabei waren wir sicher, jederzeit eine vorzügliche Lymphé zu erhalten.

In formeller Beziehung ist zu bemerken, daß der Vertrag auf 10 Jahre abgeschlossen ist und nur für den Fall, daß das Obligatorium der Impfung aufgehoben werden sollte, der Vorbehalt gemacht ist, schon nach 5 Jahren von dem Vertrage zurücktreten zu können.

Allein abgesehen von dieser formellen Verpflichtung glaubt die Regierung, es sei kein materieller Grund vorhanden, von dem Vertrage zurückzutreten und ein eigenes Institut zu errichten. Ich will nicht von den Einrichtungskosten eines eigenen Institutes sprechen; dieselben wären ja nicht unerschwinglich, wohl aber fällt in's Gewicht, daß wenn ein Impfstitut die Garantie bieten soll, jederzeit frischen Stoff liefern zu können, es einen großen Vertrieb haben muß. Es kommt sehr viel darauf an,

namentlich seit nachlässiger geimpft wird und infolge dessen mehr Fälle von Blatterkrankheit vorkommen, daß man jederzeit frische Lymphé erhalten kann. Damit dies möglich ist, muß ein Impfstitut einen großen Vertrieb haben und das ganze Jahr hindurch Kälber bereit halten, die sofort geimpft werden können. Das Institut in Lancy besitzt nun einen solchen großen Vertrieb, indem es sogar nach Indien, Amerika und Australien Impfstoff liefert. Einen so großen kommerziellen Vertrieb könnten wir nicht an die Hand nehmen; denn das liegt nicht im Charakter einer kantonalen Anstalt und würde, wenn man es thun wollte, ein bedeutendes Kapital erfordern. Es wäre daher für den Kanton Bern nicht nur kein gutes, sondern ein schlechtes Geschäft, wenn er die jetzige gute Bezugsquelle aufgeben und sich mit großen Kosten eine weniger gute Bezugsquelle schaffen wollte. Ich sage, wir würden eine gute Bezugsquelle aufgeben. Es ist nämlich nicht ganz richtig, daß man, wie Herr Dr. Boéchat seinerzeit gefragt hat, über das Institut in Lancy keine Kontrolle ausüben könne. Es wird im Gegentheil über das Institut eine genaue Kontrolle geführt; es steht direkt unter der gesetzlichen Polizeidirektion und es wird jedes Thier, das zur Impfung verwendet wird, nach seiner Tötung und nachdem man ihm den Stoff genommen hat, durch den Kantonsthierarzt untersucht und nur wenn dessen Befund dahin geht, daß das getötete Kalb vollständig gesund gewesen sei, wird die Erlaubniß ertheilt, den Impfstoff zu verwenden. Andernfalls wird derselbe behändigt und zerstört. Aus dieser genauen Kontrolle erklärt es sich, daß man in den 6 oder 7 Jahren, seit wir den Impfstoff von Lancy beziehen, nicht die geringste Klage über irgendwelche nachtheiligen Einflüsse der Impfung hörte, während früher solche Klagen hie und da berechtigt waren. Außerdem ist von den sämtlichen Kantonen, welche den Vertrag abgeschlossen haben, eine gemeinsame Kommission bestellt worden, welche, wenn es nöthig sein sollte, ebenfalls ihre Ansicht geltend machen kann. Eine Kontrolle ist also vorhanden und die ganze Einrichtung in Lancy ist eine so gute, daß z. B. vor einem Jahre Herr Professor Vogt, der Führer der hiesigen Impfgegner, anlässlich eines Besuches und einer genauen Inspektion bis in alle Details hinein erklären mußte: Sehr gut, sehr gut; ich hätte mir wirklich nicht vorgestellt, daß die Sache so gut eingerichtet wäre.

Sie begreifen, daß unter diesen Umständen die Regierung nicht Lust hat, mit der Thierarzneischule eine solche Anstalt zu verbinden. Auch sprechen sich der Direktor und die Lehrer der Thierarzneischule dagegen aus und erklären, sie würden die Besorgung eines solchen Instituts nur sehr ungern übernehmen, indem sie glauben, es würde sehr viele Schwierigkeiten bieten, allen Anforderungen gut zu entsprechen.

Aus diesen Gründen formeller und materieller Natur beantragt Ihnen der Regierungsrath, Sie möchten der Anregung des Herrn Dr. Boéchat keine weitere Folge geben.

Der Große Rath erklärt sich mit dem Antrage des Regierungsraths einverstanden.

Es ist eingelangt folgender

Anzug.

Der Regierungsrath wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht die im Kanton Bern befindlichen Sparkassen, sowie die Bankinstitute, die Spar gelder annehmen, einer staatlichen Aufsicht unterstellt werden sollten.

Hirter, Grossrath.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

**Boranschlag
für das Jahr 1892.**

(Siehe Nr. 58 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes von 1891.)

I. Allgemeine Verwaltung.

Scheurer; Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich möchte zunächst bemerken, daß ich zu denjenigen Rubriken, welche gegenüber dem Vorjahr keine Aenderung aufweisen, keine Bemerkung machen werde. Es wird dies zur raschen Erledigung des Budgets wesentlich beitragen und ist das gleiche Verfahren, das auch in der Staatswirtschaftskommission bei Behandlung des Budgets beobachtet wurde.

Bei Rubrik E, Staatskanzlei, muß infolge der vorgenommenen Reorganisation eine Abänderung vorgenommen werden. Während für Besoldungen der Beamten bisher Fr. 13,800 ausgegeben wurden, ist nun infolge Anstellung eines besondern Staatsarchivars eine Summe von Fr. 17,000 aufzunehmen, nämlich: Staatschreiber Fr. 4500, Ueberseizer Fr. 4500, Staatsarchivar Fr. 4000 und Kanzleistubstitut Fr. 4000. Dagegen ist die Besoldung der Angestellten auf Fr. 20,100 zu reduzieren, entsprechend den gegenwärtigen Besoldungen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich erlaube mir zunächst einige Bemerkungen über das Resultat des Budgets. Was die Staatswirtschaftskommission bei Behandlung der Salzpreisfrage aus einandersegte, ist eingetroffen, indem der Budgetentwurf pro 1892 mit einem Defizit von Fr. 987,229 abschließt. Bei Berathung des Budgets haben wir überall die bisherigen Ansätze beibehalten, wo nicht eine dringende Erhöhung nötig war, und haben uns bestrebt, möglichst das Gleichgewicht herzustellen. Allein es war uns unmöglich, das Defizit zu verringern, weil wir es immer mit Ausgaben zu thun hatten, die seit einer Reihe von Jahren bewilligt oder durch das Gesetz vorgeschrieben sind und eine Reduktion nicht zulassen.

Die Staatswirtschaftskommission drückt ferner den Wunsch aus, es möchte eine neue Kolonne mit den leit jährigen Budgetansätzen eingeführt werden, damit ein Vergleich besser möglich ist.

Was die Rubrik Allgemeine Verwaltung betrifft, so haben wir geglaubt, es könnte in Bezug auf die Druck kosten, namentlich was die Staatsrechnung und das Budget betrifft, eine grössere Reduktion dadurch eintreten, daß man nicht zwei Ausgaben, eine deutsche und eine französische, machen, sondern im Budget und der Staatsrechnung den deutschen und den französischen Text unter einanderstellen würde, während die Kolonnen unverändert blieben.

Gegenüber früher weist die Rubrik Allgemeine Verwaltung keine Veränderungen auf, ausgenommen das Staatsarchiv in Bruntrut, für welches infolge Reorganisation desselben ein Posten von Fr. 1200 nötig geworden ist. Ich beantrage Ihnen, die ganze Rubrik Allgemeine Verwaltung zu genehmigen.

Genehmigt mit der vom Herrn Berichterstatter der Regierung beantragten Abänderung bei Rubrik E, Staatskanzlei.

II. Gerichtsverwaltung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier ist zu bemerken, daß der Posten unter D 2, Entschädigungen für Angestellte und Büroaufosten, wesentlich reduziert ist. Während im Budget pro 1891 ein Ansatz von Fr. 101,000 aufgenommen ist, weist das vorliegende Budget nur einen solchen von Fr. 60,000 auf. Es röhrt dies, wie wohl jedermann bekannt sein wird, davon her, daß von den Geschäften der Gerichtsschreibereien, wo dieselben nicht mit dem Betreibungs- und Konkursamt vereinigt sind, die Liquidationsgeschäfte, für die besondere Angestellte bezahlt werden mußten, abgetrennt sind. Man hat nun angenommen — es ist das natürlich nur eine Vermuthung — es könne die Zahl der Angestellten in einem solchen Maße reduziert werden, daß Fr. 60,000 genügen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Ihnen der Herr Finanzdirektor gesagt hat, wurde unter Rubrik D 2, mit Rücksicht auf das Betreibungs- und Konkursgesetz, eine Reduktion um Fr. 41,000 vorgenommen. Dagegen finden Sie dann unter Rubrik G, Betreibungs- und Konkursämter, eine Neinausgabe von Fr. 158,000, sodaß sich eine Ausgabenvermehrung von Fr. 117,000 ergibt, der, wie wir später sehen werden, eine kleine Vermehrung der Einnahmen gegenübersteht. Die Ansätze der Rubrik G sind vorläufig noch etwas provisorische, indem sich erst im Laufe des Jahres zeigen wird, welche Auslagen sich wirklich einstellen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Ansätze der Rubrik G sind allerdings theilweise höchst approximative. Was die Besoldung der Betreibungsbeamten betrifft, so könnte dieselbe annähernd fixirt werden. In Bezug auf die Besoldung der Angestellten bewegt man sich dagegen auf sehr unsicherem Boden; man muß zunächst ein Probejahr machen. Ebenso ist man im Unklaren, welches die Mehreinnahmen an Gebühren

sein werden, sobald man noch nicht sagen kann, welches die reine Mehrausgabe sein wird, die der Kanton Bern infolge des neuen Betreibungs- und Konkursgesetzes übernehmen muß. Unter Vorbehalt der definitiven Registrierung am Ende des Jahres, im Notfall durch einen Nachkredit, wird Ihnen die Rubrik G so vorgeschlagen, wie sie der Budgetentwurf enthält.

Rubrik II, Gerichtsverwaltung, angenommen.

III a. Justiz.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier wird unter B 1, Revisions- und Redaktionskosten, ein Ansatz von Fr. 5000 vorgesehen gegenüber Fr. 1500 im Vorjahr, mit Rücksicht auf den gesuchten Beschluß, wieder einmal eine Revision der Gesetzesammlung vorzunehmen, die dringend nötig geworden ist, da die gegenwärtige Gesetzesammlung eine Menge obsoleten Dinge enthält, durch deren Entfernung die Sammlung dem Umfang nach bedeutend reduziert und auch übersichtlicher gemacht werden kann.

Angenommen.

III b. Polizei.

A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.

B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.

Angenommen.

C. Landjäger-Corps.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier ist der Ansatz unter Ziff. 3, Bekleidung, auf Fr. 26,100 erhöht worden, während er letztes Jahr nur Fr. 10,650 betrug. Es ist das ein Ansatz, der jedes Jahr ziemlich ändert, je nachdem ein Kleidungsstück an der Reihe ist.

Scherz. Ich beantrage, diese Rubrik auf morgen zu verschieben. Herr Polizeidirektor Stockmar war genötigt, diesen Nachmittag einer andern Sitzung beizuwohnen, ich gedenke aber, sobald er anwesend ist, in Bezug auf diese Rubrik eine Interpellation an ihn zu richten und je nach deren Beantwortung werde ich mich veranlaßt sehen, einen Abänderungsantrag zu stellen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich glaube ungefähr zu wissen, um was

es sich handelt, und es hat mich Herr Stockmar beauftragt, an seinem Platz Auskunft zu geben.

Scherz. Meine Interpellation betrifft die Motion, die ich seinerzeit einreichte, dahingehend, es möchten die Landjägerbesoldungen erhöht werden. Es bezieht sich dieselbe ferner zum Theil auch auf die Bekleidung, denn es kommt zur Stunde noch vor, daß den Landjägern zugemutet wird, ihr Käppi selbst zu bezahlen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Herr Stockmar hat mir mitgetheilt, daß er nächstens einen Gesetzesentwurf betreffend die Erhöhung des Soldes der Landjäger dem Regierungsrath vorlegen können, und ich nehme an, es werden darin die Landjäger dann auch von jeder eigenen Leistung in Bezug auf die Bekleidung entlastet.

Scherz erklärt sich für befriedigt.

Angenommen.

D. Gefängnisse.

Angenommen.

E. Strafanstalten.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Bei den Strafanstalten Bern und St. Johannis finden Sie einige Veränderungen, die hauptsächlich davon herrühren, daß auf dem Posten Verpflegung bei Bern eine Reduktion, bei St. Johannis eine Erhöhung vorgenommen wurde, da die Sträflinge nach und nach von Bern nach St. Johannis verlegt werden. Die Veränderungen entsprechen den Anträgen der betreffenden Verwaltungen.

Angenommen.

F. Bekämpfung des Alkoholismus.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es erscheint nun in verschiedenen Rubriken des Budgets ein Posten „Bekämpfung des Alkoholismus“. Sie wissen, daß 10 % des dem Kanton Bern zufallenden Anteils am Ertrag des Alkoholmonopols zur Bekämpfung des Alkoholismus verwendet werden müssen. Man befindet sich in dieser Beziehung ebenfalls noch im Stadium des Versuches und die im Budget gemachten Ansätze sollen nur approximative sein, in Bezug auf die sich die Re-

gierung vorbehält, Verschiebungen eintreten zu lassen. Sollte ferner am Ende des Jahres der Anteil des Kantons Bern, bezw. das Betreifniß von 10 %, nicht so groß sein, wie budgetirt, so müßten sich die Ausgabeposten eine entsprechende Reduktion gefallen lassen, indem nicht aus der laufenden Verwaltung das nöthige Geld genommen werden könnte, um das Fehlende zu ersetzen. Ergibt sich dagegen ein Überschuß, so ist für denselben bereits gesorgt, indem verfügt ist, daß ein Reservesonds gebildet werden soll.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmte Summe wurde gestützt auf den bezüglichen Grossrathsbeschluß wie folgt vertheilt:

III ^b F, Arbeitsanstalten, Beitrag an das Arbeiterheim und den Schutzauflaufsverein für entlassene Sträflinge	Fr. 32,000
VI H, Speisung armer Schulkinder	" 6,000
VIII ^a E, Beiträge an Gemeinden, Kostgeldbeiträge für Zöglinge in Rettungsanstalten rc.	" 42,000
IX L, Koch- und Haushaltungskurse, Volksküchen, Trinkerheilanstalten rc.	" 23,000
Zusammen Fr. 103,000	

Wie der Herr Finanzdirektor bereits bemerkte, sind diese Ansätze nur provisorische und erst gestützt auf das Ergebniß des laufenden Jahres wird man eine definitive Registirung vornehmen können. Es soll daher nach Ansicht der Staatswirthschaftskommission, entgegen der üblichen Praxis, eine Uebertragung von einer Rubrik auf die andere zulässig sein.

Angenommen.

G. Justiz- und Polizeikosten.

H. Civilstand.

Angenommen.

IV. Militär.

A. Verwaltungskosten der Direktion.

B. Kantonalkriegskommissariat.

C. Zeughausverwaltung.

Angenommen.

D. Zeughaus-Werftätten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei dieser Rubrik ist eine Erhöhung eingetreten, davon herrührend, daß die Militärdirektion, auf vorgängige Ermächtigung durch den Regierungsrath, die Arbeitslöhne angemessen erhöht hat.

Angenommen.

E. Kaserneverwaltung.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Unter Ziffer 4, Mietzinsen, ist eine Erhöhung um Fr. 7000 eingetreten infolge des neuen Vertrages mit der Eidgenossenschaft.

Angenommen.

F. Kreisverwaltung.

G. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.

H. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.

J. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.

Angenommen.

K. Verschiedene Militärausgaben.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier beantragt die Staatswirthschaftskommission, als Ziffer 4 einen Ausgabeposten von 800 Fr. für den militärischen Vorunterricht aufzunehmen. Diesem Antrage muß sich der Regierungsrath widersetzen, da es beim gegenwärtigen Stand des Budgets nicht angezeigt ist, ohne absolute Nothwendigkeit die Ausgabeposten zu vermehren, am wenigsten im Militärwesen. Sie wissen ja, daß im Kanton Bern die Souveränität des Bundes in Bezug auf das Militärwesen, neben etwelcher geringer Souveränität der Kantone, als Anachronismus empfunden wird und daß wir gerne bereit wären, das gesamme Militärwesen dem Bunde zu überlassen. Unter solchen Umständen sollte man sich hüten, neue Ausgaben zu beschließen.

Was speziell den militärischen Vorunterricht betrifft, so kann man sehr verschiedener Ansicht sein, ob es der Fall ist, daß der Staat diesen Jugendunterricht, wie er

an einzelnen wenigen Orten vorkommt, theilweise noch als Liebhaberei von gewisser Seite, unterstützt. Die Regierung will sich zwar einer Unterstützung desselben nicht widersetzen, aber sie glaubt, es sollte das möglich sein ohne Krediterhöhung. Um den Wünschen der Staatswirtschaftskommission möglichst gerecht zu werden, beantragt die Regierung, bei Ziffer 1 zu sagen "Schützenwesen, Reitkurse und militärischer Vorunterricht". Die Regierung wird dann diesen Vorunterricht in dem Maße berücksichtigen können, wie es ihr angezeigt erscheint.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, als Ziffer 4 einen Posten von Fr. 800 für militärischen Vorunterricht aufzunehmen, gestützt darauf, daß eine solche Summe bereits im Jahre 1891 zur Verwendung kam. Wie Sie wissen, steht die Militärorganisation den Vorunterricht vor und es ist in erster Linie Sache der Kantone, für diesen Vorunterricht zu sorgen. Die betreffende Bestimmung der Militärorganisation ist aber bis heute noch nicht zur Ausführung gelangt und es ist deshalb in größeren Städten, Zürich, Winterthur, Basel usw., dieser Vorunterricht auf dem Wege der Freiwilligkeit an die Hand genommen worden. Die Kurse werden zwar unentgeltlich geleitet, aber es entstehen immerhin Kosten für Material usw., die auch andernorts durch Beiträge von Bund und Kanton bestritten werden. Auch in der Stadt Bern will man diesen militärischen Vorunterricht — man will nicht etwa die Kadettenkorps wieder einführen, wie sie früher bestanden haben — auf dem Wege der Freiwilligkeit etwas poussiren. Die Stadt hat daran einen Beitrag gegeben und ebenso bewilligte die Regierung pro 1891 einen Kredit von Fr. 800. Die Staatswirtschaftskommission glaubt nun, es wäre nicht am Platz, diesen Beitrag wieder zurückzuziehen. Es handelt sich ja nicht um eine großartige Ausgabe und statt dieselbe unter einer andern Kreditrubrik zu verrechnen, scheint es uns angezeigt, dafür einen besondern Kredit zu eröffnen. Die Staatswirtschaftskommission hält dafür, der Große Rath sollte ihren Antrag annehmen und damit einer Verpflichtung des Kantons nachkommen, die zwar nicht gerade eine gesetzliche ist, aber angeichts der Befreiungen anderer Kantone doch mehr oder weniger existirt.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission (gegenüber dem Antrage der Regierung) . Minderheit

V. Erziehung.

A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.

Angenommen.

B. Hochschule und Thierarzneischule.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Diese Budgetrubrik hat sich, wie alle Jahre, erhöht und beträgt nun Fr. 584,000, gegenüber Fr. 564,000 im Vorjahr. Unter Fr. 20,000 geht es nie ab und es macht sich mitunter sonderbar, wenn man in in- und ausländischen Blättern von Knorzerlei und schlechter Behandlung, der Hochschule und ihren Herren Professoren gegenüber, lesen muß.

Die diesmalige Krediterhöhung röhrt von folgenden Posten her. Die Rubrik Besoldungen der Professoren wurde auf Fr. 246,000 d. h. um Fr. 16,000 erhöht, welche Erhöhung eine Folge der Kreirung neuer Lehrstühle ist, die Sie vor einiger Zeit beschlossen haben. Infolge Rücktritts eines Professors und Versetzung desselben in den Ruhestand mußte ferner die Rubrik Pensionen von Fr. 5800 auf Fr. 8400 erhöht werden. Dazu kommen noch einige kleinere Erhöhungen bei den Subsidiaranstalten, namentlich der medizinischen Fakultät, welche alljährlich höhere Forderungen stellen, denen man wenigstens theilweise entsprechen muß, da in einzelnen Fällen wirklich der Beweis geleistet werden kann, daß ein größerer Kredit nöthig ist. Solange man eine Hochschule und eine medizinische Fakultät hat, wird man gewisse Fortschritte und Neuerungen acceptiren und bezahlen müssen.

Jenni. Ich möchte diesen Anlaß benutzen, um an die Regierung eine Anfrage in Bezug auf die agrikulturchemische Station zu richten. Es ist mir soeben mitgetheilt worden, es sei eine Deplacirung dieser Station von der Direktion der Landwirtschaft zur derjenigen der Erziehung in Aussicht genommen. Diese Station hat den Zweck, gewisse landwirtschaftliche Artikel zu untersuchen, sie ist also ein Institut, das der Landwirtschaft dient, und anfänglich mit der Rütti verbunden war. Infolge mangels an passenden Kräften wurde das Institut später nach Bern verlegt und mit dem kantonalen chemischen Laboratorium verbunden, wo Herr Dr. Schaffer zur Verfügung stand. Nun wissen Sie, daß Herr Schaffer lebhaft als Leiter der Station seine Demission gegeben hat, da er durch anderweitige vermehrte Arbeit in Anspruch genommen ist. Es entstand nun die Frage, ob man die Station eingehen lassen oder in anderer Form weiter führen wolle. Die Regierung, welche diese Frage untersuchte, kam zum Schlusse, die Station solle auch inskünftig unterhalten und mit der Universität verbunden werden, indem daselbst in Herrn Professor Rossel eine vorzügliche Kraft zur Verfügung steht. Ich denke mir, die Station werde von einem Assistenten unter Beaufsichtigung durch Herrn Professor Rossel geleitet werden, weiß nun aber nicht, ob zu diesem Zwecke bereits eine

V. Kirchenwesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Staatswirtschaftskommission beantragt, den Aufsatz unter B 3, Wohnungentschädigungen, auf Fr. 9200 zu erhöhen und die Regierung ist damit einverstanden, da nachträglich eine Wohnungentschädigung um Fr. 200 erhöht wurde, indem man den reformirten Pfarrer von Delsberg demjenigen von Pruntrut gleichstellte.

Angenommen.

Erhöhung des Kredits unter Ziffer 3, Besoldungen der Assistenten, vorgesehen ist.

Es drängt sich bei diesem Anlaß von selbst die Frage auf, ob sich die Fortführung einer solchen Station überhaupt rechtfertige. Wie Sie wissen, besteht eine solche auch am Polytechnikum in Zürich und man könnte daher sagen, die Landwirthe sollen ihre Produkte dort untersuchen lassen. Die Erfahrung hat indessen gezeigt, daß man in der Schweiz wenigstens zwei Stationen haben sollte, schon der Kontrolle wegen, indem es häufig vorkommt, daß der eine oder andere das Resultat der Prüfung der einen Station nicht annimmt, sodaß eine zweite Prüfung nöthig ist, in welchem Falle man sich nach dem Auslande wenden müßte, wenn nur die Station in Zürich bestünde. Ferner ist nicht zu vergessen, daß sich die Untersuchungsstation Bern eingelebt und bewährt hat; auch werden in Zukunft die Untersuchungen viel zahlreicher sein, als bisher. Sie wissen, daß gegenwärtig sehr viele landwirthschaftliche Artikel genossenschaftlich eingekauft werden, wobei sich die Genossenschaften verpflichten, daß sie jeden Artikel untersuchen lassen, sodaß eine solche Station schon durch den bernischen Genossenschaftsverband genügend beschäftigt werden kann und nicht nur einen, sondern sogar zwei Assistenten nöthig haben wird.

Was die Kosten betrifft, so wurden bisher, wenn ich recht unterrichtet bin, per Jahr etwa 2500 Fr. ausgegeben. Nach der Ansicht des Herrn Dr. Gobat würden sich die Kosten für die künftige Anstalt auf circa 4000 Franken belaufen, also sich nur unwesentlich höher stellen, und ich möchte daher beantragen, die Ziffer 3, Besoldungen der Assistenten, um 4000 Fr., zu erhöhen. Ich will indessen gerne hören, welches in dieser Beziehung die Ansicht der Regierung ist.

Präsident. Ich beantrage Ihnen, hier abzubrechen. Vielleicht kann sich Herr Jenni dann bis morgen mit Herrn Gobat auf einen bestimmten Antrag einigen.

Der Große Rath erklärt sich mit dem Antrage des Präsidiums einverstanden.

Schluß der Sitzung um 4 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 12. Januar 1892.

Morgens 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Karl Schmidt.

Der Name ns aufruf verzeigt 207 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 64, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aegerter, Béguin, Bühler, Chodat, Choffat, Daucourt, Hauser (Gurnigel), Heller-Bürgi, Heß, Horn, Iseli, Marchand (Renan), Marcuard, Moschard, Péteut, Dr. Reber, Reymond, Romy, Roth, Salvisberg, Schnell, Stämpfli (Bern), Stämpfli (Bäziwil), Wolf, Wyss, Zyro; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Belrichard, Beutler, Bläuer, Dr. Boéchat, Bos, Bourquin, Clémenton, Coullery, Cuenin, Droz, Glaus, Guenat, Hauser (Weissenburg), Hiltbrunner, Hofer (Oberdiessbach), Hostettler, Husson, Kaiser, Küssling, Lauper, Marti (Bern), Mathey, Mérat, Moser, Neuenchwander (Thierachern), Pallain, Probst (Edmund), Rätz, Reichenbach, Rieder, Ruchti, Dr. Schenk, Schlatter, Stouder, Tschanen, Will, Ziegler, Zürcher.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Der Präsidenttheilt mit, daß das Bureau an Platz des eine Wahl ablehnenden Herrn Großrath Ziegler zum Mitgliede der Verfassungsrévisionskommission Herrn Großrath Immer gewählt habe.

Herr Großrath Pallain erklärt seinen Austritt aus dem Großen Rath. Der Regierungsrath wird mit der Anordnung der Ersatzwahl beauftragt.

Tagesordnung:**Boranschlag
für das Jahr 1892.**

Fortsetzung der Berathung.

(Siehe Seite 6 hievor.)

VII. Erziehung.**B. Hochschule und Thierarzneischule.**

(Fortsetzung.)

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Herr Großrath Jenni hat gestern angefragt, ob man nicht mit dem Gedanken umgehe, die agrikultur-chemische Versuchsstation mit der Hochschule zu verbinden und ob nicht zu diesem Zwecke im Budget ein Kredit zur Besteitung der Kosten dieser neuen Einrichtung aufzunehmen sei. Ich kann Ihnen hierauf folgendes mittheilen.

Das Gesetz über die Organisation der landwirthschaftlichen Schule auf der Rütti sagt in Artikel 2: "Es wird in Verbindung mit der landwirthschaftlichen Schule eine chemische Versuchsstation errichtet. Sie hat die Aufgabe, zur Erforschung der wissenschaftlichen Grundlagen der Landwirthschaft beizutragen und die Verwerthung solcher Ergebnisse praktisch zu vermitteln." Diese Versuchsstation wurde eingerichtet, prosperierte aber aus verschiedenen Gründen nie recht. Der Leiter der Station mußte natürlicherweise in Bern wohnen, weil er hier seine Laboratorien hatte; die Verbindung mit der Rütti war infolge dessen eine mehr illusorische und es hatte die Station denn auch keinen großen Erfolg zu verzeichnen, indem die meisten Versuche am Polytechnikum in Zürich gemacht wurden. Dazu kam nun noch das Mißgeschick, daß der Leiter der Station auf 1. Januar d. J. seine Demission einreichte. Bei dieser Gelegenheit überwies die Direktion der Landwirthschaft die Sache der Erziehungsdirektion zur Prüfung, ob die Versuchsstation nicht mit der Hochschule verbunden werden könnte. Die Erziehungsdirektion, welcher die Angelegenheit vor 14 Tagen überwiesen wurde, muß sich natürlich mit der Fakultät und den maßgebenden Persönlichkeiten in Verbindung setzen, wird aber nicht ermangeln, dem Regierungsrath in nächster Zeit Anträge zu stellen. Natürlich konnte darauf im Budget noch keine Rücksicht genommen werden; allein deswegen kann der Regierungsrath die Sache gleichwohl beschließen und dann später eventuell mit einem Nachkreditgesuch vor den Grossen Rath treten. Da es sich nur um eine Uebertragung von einer Direktion auf eine andere handelt, so ist ja nicht anzunehmen, daß der Große Rath den erforderlichen Kredit verweigern wird. Vermuthlich wird ein Kredit von Fr. 3—4000 genügend sein, von dem ungefähr Fr. 1400 für bezahlte Versuche abgehen werden.

Jenni erklärt sich für befriedigt.

Die Rubrik B wird hierauf unverändert angenommen.

C. Mittelschulen.

Angenommen.

D. Primarschulen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Ich bin im Falle, hier einen Antrag zu wiederholen, den ich bereits im Regierungsrath, aber ohne Erfolg, gestellt habe. Es handelt sich um die Ziffer 7, Mädchenarbeitschulen. Schon im Jahre 1890 langte seitens der hiesigen Lehrerschaft ein Gesuch ein, es möchte der Staatsbeitrag an die Mädchenarbeitschulen von Fr. 50 auf Fr. 70, das Maximum, erhöht werden. Es besteht in Bern das System, daß der Unterricht in den Handarbeiten nicht in allen Schulen den gewöhnlichen Lehrerinnen übertragen ist, sondern es sind in 59 Schulen der Stadt Bern besondere Fachlehrerinnen angestellt, die nur für die Mädchenarbeitschule ein Patent besitzen. Diese Fachlehrerinnen beziehen von der Gemeinde eine Besoldung von Fr. 100. Es ist das das Doppelte des gesetzlichen Minimums, weil das städtische Leben theurer ist und der Arbeitsschulunterricht mehr Stunden umfaßt als auf dem Land. Während auf dem Land die Zahl der Schulstunden gewöhnlich 130 per Jahr nicht übersteigt, beträgt in der Stadt Bern das Minimum 150 und das Maximum 200 Stunden. Nun ist natürlich eine Besoldung von Fr. 100, zu welcher noch der Staatsbeitrag von Fr. 50 kommt, keine Besoldung, die mit der Arbeit im Verhältniß steht. War versehen einige Lehrerinnen zwei Schulen und beziehen also eine doppelte Besoldung; mehr als zwei Schulen aber kann eine Lehrerin nicht übernehmen und viele stehen nur einer Arbeitsschule vor. Anderswo, in Zürich, Basel u. s. w., stehen die Besoldungen bedeutend höher und namentlich ist die Leistung des Staates eine größere.

Die Arbeitsschullehrerinnen der Stadt Bern haben nun also das Gesuch eingereicht, es möchte der Staatsbeitrag von 50 auf das Maximum von Fr. 70 erhöht werden. Die Erziehungsdirektion hält dieses Gesuch für vollkommen begründet; denn man kann nicht der Stadt zumuthen, daß sie ihre Besoldung in's Unbestimmte erhöhe, während der Staatsbeitrag stabil bleibt. Wir haben bis jetzt so ziemlich den Grundsatz befolgt, daß die Ausgaben für die Schule zur Hälfte vom Staat und zur Hälfte von der Gemeinde sollen getragen werden. Gibt nun die Stadt Bern eine Besoldung von 100 Fr., der Staat dagegen nur eine solche von 50 Fr., so ist dieses Verhältniß gestört.

Die Erziehungsdirektion konnte aber nicht dabei stehen bleiben, nur eine Erhöhung der Besoldungen der städtischen Arbeitsschullehrerinnen zu beantragen; denn das wäre ein Unrecht gegenüber den Lehrerinnen in andern Ortschaften, in welchen ähnliche Verhältnisse bestehen. Die Erziehungsdirektion ging daher darauf aus, überhaupt eine Besoldungsaufbesserung der Arbeitsschullehrerinnen einzutreten zu lassen, d. h. derjenigen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, jedoch unter gewissen Bedingungen. Die Erziehungsdirektion stellt sich vor, der Beitrag des Staates sollte erhöht werden, sobald die Minimalzahl der Stunden bedeutend überschritten wird

oder eine Gemeinde eine bedeutend höhere Besoldung aussekt. Ein bezüglicher Antrag an den Regierungsrath wurde von diesem der Kantonsbuchhalterei überwiesen. Dieselbe stellte einige Abänderungsanträge, grundsätzlich aber war sie einverstanden. Der Regierungsrath jedoch genehmigte diesen Antrag nicht. Es handelt sich um eine Mehrausgabe von ungefähr 10,000 Fr., sofern die Erhöhung im ganzen Kanton eintreten sollte. Vielleicht kann die Mehrausgabe mit der Zeit noch etwas ansteigen, aber auf jeden Fall wird sich die Vermehrung auf mehrere Jahre verteilen, indem nicht alle Gemeinden auf einmal ihre Besoldungen erhöhen werden. Da die Erziehungsdirektion glaubt, das Gesuch sei begründet, so hält sie sich für verpflichtet, Ihnen heute den Antrag zu stellen, die Rubrik D 7 von 100,000 auf 105,000 Fr. zu erhöhen. Eine Erhöhung um 5000 Fr. ist jedenfalls für das laufende Jahr genügend und ich möchte den Großen Rath ersuchen, dieselbe zu beschließen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der letzjährige Ansatz für die Mädchenschulen betrug Fr. 98,000. Der Regierungsrath ist nun auf Fr. 100,000 gegangen, es ist also eine Vermehrung von Fr. 2000 da, um den Bedürfnissen, welche infolge Vermehrung der Lehrerinnen z. eintreten, entsprechen zu können. Es basiren die Ansätze, welche mit dieser Summe von Fr. 100,000 in Aussicht genommen sind, auf dem Gesetz und der bisherigen Praxis. Das Gesetz bestimmt: „Der Staat leistet an die jährliche Besoldung einer Arbeitslehrerin per Klasse; a. einer patentirten 50 bis 70 Fr., b. einer unpatentirten 30 Fr., die Festsetzung des Staatsbeitrages innert der unter litt. a aufgestellten Grenze findet nach Mitgabe der jeweiligen finanziellen Mittel des Staates durch das Budget statt.“ Es wird also im Gesetze gesagt, daß so lange wir es nicht besser vermögen, als gegenwärtig, das Minimum bezahlt werden soll, das auch zu Zeiten ausgerichtet wurde, als der Staat viel besser stand als heute, wo wir vor einem Defizit von einer Million stehen. Man kann also nicht sagen, es sei mit Rücksicht auf die finanziellen Mittel des Staates der Fall, den Posten für die Arbeitslehrerinnen zu erhöhen und es ist deshalb der Regierungsrath auf den bezüglichen Antrag der Erziehungsdirektion nicht eingetreten. Nun stellt der Herr Erziehungsdirektor heute einen individuellen Antrag. Es ist das ein Verfahren, das schon wiederholt hier praktizirt wurde und gegen das ich mich einmal entschieden verwahren muß, sowohl in meinem Namen als Finanzdirektor als auch im Namen des Regierungsraths. Der Herr Erziehungsdirektor hat sich den Beschlüssen des Regierungsraths so gut zu fügen wie die andern Mitglieder derselben und wenn wir dieses Verfahren zu einer Institution im Großen Rath erheben wollten, so kämen wir in einen Zustand hinein, dessen Konsequenzen nicht abzusehen sind. Die einzelnen Mitglieder des Regierungsraths haben auch dies Jahr, wie andere Jahre, ihre Budgets eingereicht. Bei der Berathung derselben im Regierungsrath wurden Abstriche im Betrage von Fr. 456,000 vorgenommen und zwar nicht etwa auf dem Budget der Erziehungsdirektion; derselben ist vielmehr fast unbesehen die von ihr gewünschte große Vermehrung des Budgets bewilligt worden. Wenn nun jeder Direktor, dem man an seinen Budgetansätzen etwas abgestrichen hat, seine Ansätze hier wieder aufrecht erhalten wollte, so hätten wir 14 Tage zu thun, bis wir das Budget zu Ende berathen hätten.

Aus diesen formellen und gesetzlichen Gründen, aus Gründen einer ordnungsgemäßen Behandlung des Budgets beantrage ich Ihnen, auf das Begehr des Herrn Erziehungsdirektors nicht einzutreten.

Müller (Eduard, Bern). Ich mache mir zwar keine Illusionen, daß es mir nach dem, was wir soeben gehört haben, und angeichts der Lage des Budgets gelingen werde, das Herz des Herrn Finanzdirektors für die Arbeitslehrerinnen zu erweichen. Aber ich will doch nicht unterlassen, bei Ihnen den Versuch zu machen und den Antrag des Herrn Erziehungsdirektors zu unterstützen. Ich habe bereits in der Staatswirthschaftskommission einen ähnlichen Antrag stellen wollen, es waren aber die Akten in dieser Sache nicht erhältlich. Inzwischen habe ich dieselben eingesehen und finde mich infolge dessen veranlaßt hier auf die Sache zurückzukommen. Ich glaube, es sei wirklich Zeit, daß in dieser Angelegenheit etwas geht und ich kann nicht zugeben, daß wenn auch der Stand des Budgets nicht gerade ein glänzender ist, nun gerade die Arbeitslehrerinnen darunter leiden sollen, deren Stellung eine solche ist, daß sie der Verbesserung bedarf.

Das Gesuch, das eine Anzahl Arbeitslehrerinnen der Stadt Bern gestellt hat, datirt bereits vom 21. August 1890 und ist unterstützt von den sämtlichen Schulkommissonspräsidenten der verschiedenen Primarschulen. Auch Herr Schulinspektor Stücki erklärte das Gesuch unterm 25. September 1890 als ein vollständig begründetes. Er schreibt: „Ich finde vorstehendes Gesuch für vollkommen begründet. Die Arbeitslehrerinnen haben jährlich 150 bis 200 Unterrichtsstunden zu ertheilen und beziehen dafür vom Staat Fr. 50 und von der Gemeinde Fr. 100, also durchschnittlich nicht einen Franken per Stunde, während die übrigen Lehrerinnen das zweifach bis dreifache beziehen. Da die Gemeinde schon das Doppelte des gesetzlichen Minimums bezahlt, so wäre es Sache des Staates, hier auch ein Mehreres zu thun, um so mehr, da eine solche Mehrleistung im Gesetze vorgesehen ist. Da aber den Arbeitslehrerinnen der Stadt Bern keine Ausnahmestellung eingeräumt werden kann, so würde ich vorschlagen, es solle allen Arbeitslehrerinnen, welche auf Beschluß der Schulkommision 20 und mehr Stunden über das gesetzliche Minimum zu geben haben, ein Staatsbeitrag von Fr. 70 ausgerichtet werden.“ Die Erziehungsdirektion legte die Angelegenheit dem Regierungsrathe bereits durch Vortrag vom 9. Oktober 1890 für das Budget pro 1891 vor, allein man hatte auch damals, obwohl kein Defizit in Aussicht stand, kein Geld, um dem Gesuch der Arbeitslehrerinnen gerecht zu werden. Es ist also das letzte Jahr gleich argumentirt worden, wie heute, und nächstes Jahr wird es wieder so sein, wenn man sich nicht aufrafft, um eine offensbare Unbilligkeit auszugleichen. Es kann doch nicht im Willen des Großen Rathes liegen, daß die Arbeitslehrerinnen, welche für die Erziehung unserer weiblichen Jugend gewiß Wichtiges leisten, nicht einmal mit einem Franken per Stunde bezahlt sind und es kann nicht im Willen des Großen Rathes liegen, angeichts der heutigen theuren Zeit sich darauf zu berufen, der Staat Bern habe kein Geld, um die Staatszulage um Fr. 20 aufzubessern. Die Erziehungsdirektion verlangt eine Erhöhung des Krebits um Fr. 5000. Für die in Betracht kommenden städtischen Lehrerinnen wären etwa Fr. 1200 nothwendig. Es würde also noch ein ordentlicher Betrag übrig bleiben, um andern Arbeits-

lehrerinnen, die auf dem Land unter ähnlichen Bedingungen wirken, einen etwas höhern Staatsbeitrag auszurichten. Ich gebe zwar zu, daß eine Krediterhöhung um Fr. 5000 auf die Dauer nicht genügen wird. Allein es handelt sich hier um einen Zustand, wo nach meinen Begriffen von einer wirklichen Bezahlung geleisteter Dienste nicht gesprochen werden kann und da das Gesetz vor sieht, daß der Beitrag des Staates Fr. 50 bis 70 betragen solle, so glaube ich, es sei inderthat der Fall, in denjenigen Fällen, wo die gewöhnliche Stundenzahl um 20 und mehr Stunden überschritten wird, den Staatsbeitrag auf Fr. 70 zu erhöhen. Wir erfüllen damit nur eine Pflicht der Billigkeit und Gerechtigkeit und es ist angezeigt, diesen Beschluß eher heute zu fassen, als erst morgen, statt die Sache immer zu verschieben und den Arbeitslehrerinnen zwar für die Zukunft Fr. 70 vorzuspiegeln, ihnen aber in Wirklichkeit nur Fr. 50 zu geben. Es wäre das ein Vorgehen, das der Aufgabe des Staates in Schulfächern nicht würdig ist. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Herrn Erziehungsdirektors zur Annahme.

Ritschard. Ich möchte den Antrag der Erziehungsdirektion ebenfalls bestens unterstützen. Würde es sich um eine wesentliche Erhöhung handeln, so würde es weder mir noch jemand anderem einfallen, eine Erhöhung zu verlangen. Da es sich aber nur um eine minimale Krediterhöhung handelt, so finde ich, man könne aus finanziellen Gründen an derselben nicht großen Anstand nehmen. Das Gesetz sagt, daß das Minimum der Gemeindebeföldung Fr. 50 betrage. Ebenso ist das Minimum des Staatsbeitrages auf Fr. 50 festgesetzt, es ist aber dabei dem Staate die Latitüde eingeräumt, bis auf Fr. 70 zu gehen und zwar soll der Staatsbeitrag nach Maßgabe des Standes der Staatsfinanzen bemessen werden. Nun bin ich um so eher geeignet, Ihnen über diese Gesetzesbestimmung etwas näheren Aufschluß zu ertheilen, als ich zufällig der Verfasser des betreffenden Gesetzes bin. Im ursprünglichen Entwurf des Gesetzes war gesagt, das Minimum des Staatsbeitrages solle Fr. 50 betragen und in gleichem Maße wie die Gemeinde ihre Beföldung erhöhe, müsse auch der Staat seinen Beitrag erhöhen. Dagegen wurde nun von nach der finanziellen Seite hin etwas ängstlichen Leuten eingewendet, so in's Ungewisse hinein dürfe die Verpflichtung des Staates nicht gehen, der Staat müsse sich seine selbständige Stellung wahren und deshalb fixierte man das Maximum auf Fr. 70. Dies hatte aber immerhin den Sinn, daß da, wo die Gemeinde über Fr. 50 hinausgehe, auch der Beitrag des Staates bis zum Maximum von Fr. 70 entsprechend ansteigen solle. Die Einschaltung „nach Mitgabe der jeweiligen finanziellen Mittel des Staates“ hat nur den Sinn, daß wenn eine Gemeinde nicht über das Minimum von Fr. 50 hinausgehe, der Staat nur dann auf Fr. 60 oder 70 gehen könne, wenn die Staatsfinanzen dies erlauben.

Gestützt hierauf finde ich, es sollte der heutige Antrag der Erziehungsdirektion angenommen werden und ich bin überzeugt, daß wenn das Volk mit irgend einer Erhöhung eines Budgetpostens einverstanden ist, dies hier der Fall sein wird; denn unter sämmtlichen Schuleinrichtungen höherer und niederer Ordnung gibt es wohl keine, welche populärer ist und dem Volke mehr am Herzen liegt als die Mädchendarbeitsschule, die sich auf Grund des Gesetzes von 1878 und infolge häufiger Arbeits-

lehrerinnenkurse sehr entwickelt hat und viel beliebter ist als die allgemeine Volkschule. Bei den Sekundarschulen haben wir ein ähnliches System und dort wird es zur Anwendung gebracht, ohne daß es jemand einfällt, etwas dagegen einzurwenden. Sobald eine Gemeinde die Beföldung erhöht, muß auch der Staat einen höhern Beitrag ausrichten. Das Gleiche will man nun auch hier thun und ich halte dafür, die Erziehungsdirektion verdiene durchaus keinen Tadel, daß sie diese Angelegenheit vor den Großen Rath bringt. Wenn ein Mitglied des Regierungsraths findet — ich habe da eine etwas andere parlamentarische und konstitutionelle Auffassung von den Rechten eines Mitgliedes des Regierungsraths — es sei im Regierungsrath in ungerechtfertigter Weise in Minderheit geblieben, der Regierungsrath habe einer Frage von großem öffentlichem Interesse nicht die ihr gebührende Aufmerksamkeit geschenkt, so hat das betreffende Mitglied nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, an diejenige Instanz zu appelliren, welche endlich entscheidet. Das hat die Erziehungsdirektion gethan und sie hat damit nicht nur von einem Recht Gebrauch gemacht, sondern ist einer Pflicht gefolgt. Ich möchte Ihnen den Antrag der Erziehungsdirektion bestens zur Annahme empfehlen.

Dr. Cobat, Erziehungsdirektor. Ich muß die letzten Worte des Herrn Ritschard noch etwas näher aussöhren. Der Herr Finanzdirektor hat zum ersten male, so viel ich mich erinnere, im Großen Rath eine staatsrechtliche Theorie aufgestellt, welche ich nicht acceptiren kan. Er hat behauptet, wenn der Regierungsrath entschieden habe, so sollen sich die einzelnen Mitglieder desselben fügen. Nun ist es aber schon hundertmal vorgekommen, daß ein Mitglied des Regierungsrathes im Großen Rath gegenüber dem Mehrheitsantrag des Regierungsraths einen Minderheitsantrag stellte und man kan das Recht dazu keinem Mitgliede des Regierungsraths bestreiten. Hier handelt es sich allerdings um das Budget; aber das Budget ist ja nichts anderes als ein Konglomerat von verschiedenen Anträgen und Beschlüssen. So viele Ansätze das Budget enthält, so viele Beschlüsse müssen gefaßt werden und wenn ein Mitglied des Regierungsraths einen gefaßten Beschluß nicht billigt, betreffe er nun seine oder eine andere Direktion, so würde ich nicht, weshalb das betreffende Mitglied nicht das Recht hätte, im Großen Rath einen Minderheitsantrag zu stellen. Ich habe von diesem Rechte schon früher, sogar mit Erfolg, nicht nur gegen den Regierungsrath, sondern auch gegen die Staatswirtschaftskommission Gebrauch gemacht. Ich erinnere nur an die Beschlüsse betreffend die Versetzung von Primarlehrern in den Ruhestand. Mit Ausnahme des Herrn Finanzdirektors haben die Mitglieder des Regierungsraths bei der ganzen Aufstellung des Budgets eine etwas eigenthümliche Stellung. Sie können nur im Regierungsrath etwas zu demselben sagen und wie geht es dabei zu? Jeder Direktor macht sein Budget. Sämmliche Budgets gelangen an die Finanzdirektion, welche zu den verschiedenen Rubriken Bemerkungen macht und Abstriche vornimmt. Sie hat natürlich das Recht dazu und ich war noch nie böse, wenn sie schon auf meinem Budget viele Abstriche machte. Auch dies Jahr hat die Finanzdirektion auf meinem Budget wenigstens Fr. 30,000 abgestrichen und trotzdem verlange ich heute nur in einem einzigen Fall eine Erhöhung um Fr. 5000. Im Regierungsrath gibt es einige Mitglieder, ich gehöre auch dazu,

(12. Januar 1892)

welche den Mitdirektoren gegen die Finanzdirektion helfen: aber die meisten thun dies nicht und deswegen unterliegen wir regelmässig. Hätten wir Gelegenheit, unsere Wünsche noch vor einer zweiten Behörde, nämlich der Staatswirtschaftskommission, zu vertreten, so würde sich wahrscheinlich vieles aufklären. Ich bin überzeugt, daß wenn in der heute vorliegenden Frage die Erziehungsdirektion von der Staatswirtschaftskommission angehört worden wäre, die gewünschte Krediterhöhung ohne Opposition durchgegangen wäre. Allein es wird von der Staatswirtschaftskommission kein Mitglied des Regierungsrathes angehört, sie hatte nicht einmal die Akten zur Verfügung und so ist man gezwungen, seine Wünsche beim Grossen Rathen selbst anzubringen. Hätten die Mitglieder des Regierungsrathes in der Staatswirtschaftskommission etwas zu sagen, so würde man sich wahrscheinlich so ziemlich in allen Punkten einigen und wenn ein Direktor sähe, daß er den Regierungsrath und die Kommission gegen sich hat, so würde er es nicht wagen, mit seinem Antrag vor den Grossen Rath zu treten. So lange aber die einzelnen Direktoren in der Staatswirtschaftskommission nicht angehört werden, müssen sie das Recht haben, im Grossen Rath abweichende Anträge zu stellen, wenn sie glauben, daß die Pflicht ihnen dies gebiete.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die letzten Bemerkungen des Herrn Erziehungsdirektors veranlassen mich zur Rechtfertigung der Staatswirtschaftskommission ebenfalls einige Bemerkungen anzu bringen. Es ist richtig, daß die einzelnen Vorsteher der Direktionen zur Verathung des Budgets nicht beigezogen werden, sondern bloß der Herr Finanzdirektor. Die Staatswirtschaftskommission hat jedoch beschlossen, daß wo irgend welche Differenzen bestehen, die betreffenden Mitglieder des Regierungsrathes eingeladen werden sollen, der Sitzung der Staatswirtschaftskommission beiwohnen. Die Staatswirtschaftskommission muß sich natürlich zunächst an die Ansätze des Regierungsrathes halten und kann nicht die im Regierungsrath gewaltete Diskussion wiederholen. Sobald aber wesentliche Differenzen bestehen, sollen die betreffenden Hh. Direktoren eingeladen werden und es ist dies auch in einzelnen Fällen geschehen. Im vorliegenden Falle ist die Frage der Erhöhung des Kredits für die Arbeitsschulen im Schooße der Staatswirtschaftskommission diskutirt worden und einzige infolge der Mittheilung des Herrn Finanzdirektors, es solle die Sache durch einen förmlichen Beschluss erledigt werden und es sei eine bezügliche Vorlage in Arbeit, nahm man davon Umgang, die Erziehungsdirektion noch speziell einzuvernehmen. Wenn die Mitglieder des Regierungsrathes bei der Staatswirtschaftskommission auf das Budget bezügliche Wünsche anbringen wollen, so steht es ihnen vollständig frei, dies mittels einer einfachen Mittheilung an den Kommissionspräsidenten zu thun, worauf man gerne ihre bezüglichen Aufklärungen entgegennehmen wird.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich will mich mit den Herren Vorrednern, speziell mit dem Herrn Erziehungsdirektor, über die Frage, ob das einzelne Mitglied des Regierungsrathes bei der Behandlung des Budgets berechtigt sei, seine vom Regierungsrath abgewiesenen Anträge im Grossen Rath zu wiederholen, nicht in eine Diskussion einlassen und nicht untersuchen, ob es wirklich sogar seine Pflicht ist, in dieser Weise aufzutreten. Ich will nur nochmals daran erinnern, wohin es führen

würde, wenn man die ganze Diskussion, welche der Berathung des Budgets im Grossen Rath vorangegangen ist, hier wiederholen wollte. Und ich will ferner sagen, daß mitunter es nicht der Herr Erziehungsdirektor oder ein anderes Mitglied des Regierungsrathes, sondern der Finanzdirektor ist, der bei der Budgetberathung im Regierungsrath unterliegt. Der Finanzdirektor hat noch mehr Abstriche beantragt, als wirklich vorgenommen wurden; er ist sehr oft unterlegen, indem sich, wie Ihnen Herr Gobat gesagt hat, mehrere Mitglieder des Regierungsrathes zusammenthun, um den Finanzdirektor zu überstimmen. Aber deswegen glaubt der Finanzdirektor kein Recht zu haben, im Grossen Rath seine persönlichen Anträge wieder aufzufrischen, sondern er glaubt, er sei verpflichtet, hier einfach die Anträge des Regierungsrathes zu verfechten.

Was das Votum des Herrn Ritschard betrifft, so will ich darauf nicht näher eintreten. Nur eines kann ich nicht gelten lassen, nämlich daß es gleichgültig sei, ob man in's Budget Fr. 5000 mehr oder weniger aufnehme. Als vor circa 12 Jahren die neue Regierung eine gewisse Erschafft antreten und mit allen Mitteln ein großartiges Defizit zu beseitigen suchte, indem die Finanzen in einem Zustand waren, daß man nicht länger so kutschiren konnte, da hat man nicht so gesprochen, sondern hat gefunden, man solle nicht nur da sparen, wo Hunderttausende irgendeine seien, sondern man müsse auch im Kleinsten sparsam sein und Abstriche von Fr. 100 und Fr. 1000 und Fr. 5000 machen, indem man sich sagte, 10×1000 Fr. machen 10,000 Fr. und 100×1000 Fr. machen 100,000 Fr. Durch diese Sparsamkeit im Kleinen und im Grossen gelang es, das Gleichgewicht wieder herzustellen. Nun stehen wir wieder vor einem großen Defizit und müssen nach Mitteln suchen, dasselbe zu beseitigen. Die Verwaltung ist bereit, diese Aufgabe an die Hand zu nehmen, und sie kann sicher durchgeführt werden, aber nicht mit solchen Theorien, daß man sagt: es kommt auf Fr. 5000 mehr oder weniger nicht an, sondern dadurch, daß man sich auf den Boden der Sparsamkeit stellt und nichts vorausgabt, was nicht absolut geboten ist. Große Ersparnisse werden uns nicht so leicht zur Verfügung stehen, sondern wir werden nur durch viele kleine Ersparnisse das Ziel der Herstellung des Gleichgewichts des Budgets erreichen. Ich möchte deshalb davor warnen, solche Anträge anzunehmen, weil es sich „nur“ um Fr. 5000 handelt. Gerade weil es sich um Fr. 5000, diese relativ bedeutende Summe, handelt, soll man auf den Antrag des Herrn Erziehungsdirektors nicht eintreten.

Abstimmung.

Für den Antrag des Entwurfs (gegenüber dem Antrag Gobat) Mehrheit.

E. Lehrerbildungsanstalten.

F. Taubstummenanstalten.

Angenommen.

G. Kunst.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ausgaben des Staates zur Unterstützung von Kunstbestrebungen waren bisher in verschiedenen Rubriken zerstreut (Erziehungsdirektion, Rathskredit u. s. w.). Man hat nun gefunden, es empfehle sich, diese Ausgaben in einer Rubrik zusammenzufassen. Neu ist der Ansatz unter Ziffer 7. Es soll damit ein Beitrag von Fr. 500 an das Unternehmen des schweizerischen Idiotikons geleistet werden, wie er auch von andern Kantonen im Verhältnis zu ihrer Größe geleistet wird.

Dürrenmatt. Unter Ziffer 1 figurirt ein Posten von Fr. 50,000 für das Nationalmuseum. Es kann sich natürlich heute, nachdem alle Beschlüsse erfolgt sind, nicht mehr darum handeln, diesen Posten von Fr. 50,000 zu befreiten; vor einigen Monaten, wenn man das Budget anfangs der zweiten Hälfte des letzten Jahres hätte diskutiren können, hätte man darüber vielleicht noch reden können. Die Geschichte mit dem National- oder Landesmuseum hat sich bekanntlich zu einer furchterlichen Niederlage der bernischen Deputation in der Bundesversammlung gestaltet, dank dem Vorgehen einiger bernischer Repräsentanten, welche sogar dazu stimmten, daß der einmal gefasste Beschuß des Nationalrathes nicht als definitiver gelten solle. Dazu kommt der Fehler, der vom Großen Rath die selbst begangen wurde. Die Landesmuseumsvorlage wurde mit gewaltigem Hochdruck durchgepeitscht. Der Antrag von Herrn Grossrath Liechti, die Subvention von Fr. 250,000 nur für den Fall zu beschließen, daß Bern wirklich das Nationalmuseum erhalten, ein Antrag, dem wir, wenn er angenommen worden wäre, eine Erbsparnis von einer Biertelmillion zu verdanken hätten, wurde damals niedergedonnert, gleich wie der direkte Antrag auf Nichtintreten. So hat Bern in dieser ganzen Landesmuseumsangelegenheit, dank dem überstürzten Vorgehen der Behörden und der Schwäche der bernischen Repräsentanz in der Bundesversammlung nichts als Verlegenheit, Blasko und sehr wenig Ehre davongetragen. Ich will Sie indessen nicht mit Klagen darüber aufhalten; die Sache lässt sich nicht mehr ändern. Aber das wenigstens wäre am Ort, daß man diesen unrichtigen, unwahren Namen „Nationalmuseum“ aus dem Budget und der ganzen administrativen Terminologie streichen würde; denn das Nationalmuseum, das diesen stolzen Titel trägt, ist kein Nationalmuseum, sondern nur ein stadtbernisches oder kantonalbernisches Museum. Allerdings hat der Große Rath, auch in überstürzter Weise, sich dazu hergegeben, diesem sogenannten Nationalmuseum die juristische Persönlichkeit zu ertheilen. Wir wollen uns aber doch in Zukunft mit diesem Namen nicht lächerlich machen, und ich möchte daher die Regierung einladen, dafür zu sorgen, daß dieses Museum einen richtigen Namen erhält und nicht länger den unwahren Namen „Nationalmuseum“ trägt.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Neben die ersten Ausführungen des Herrn Dürrenmatt will ich kein Wort verlieren, da ich nicht vom gleichen Grundsatz ausgehe wie er. Was den Namen betrifft, so kann ich mittheilen, daß der offizielle Name des Museums, gemäß einem früheren Beschuß „Schweizerisches Nationalmuseum“ ist.

Ob wir die Berechtigung haben, diesen Namen weiter zu führen, ist eine Frage, die man nicht zu untersuchen braucht, denn ich glaube, wenn man den Inhalt des Museums und nicht die Behörde, unter welcher dasselbe steht, als das wesentliche betrachtet, so kann unser Museum ebenso gut auf den Namen „Schweizerisches Nationalmuseum“ Anspruch erheben; denn wir besitzen an Gegenständen, welche sich auf die schweizerische Geschichte beziehen, jedenfalls das dreifach bis vierfache dessen, was Zürich aufzuweisen vermag und es wird unser Museum noch auf Jahre hinaus weit mehr das Nationalmuseum sein als das unter der Protektion der Eidgenossenschaft stehende Museum in Zürich. Es fällt uns indessen nicht ein, den Namen Nationalmuseum ewig weiterzuführen und dem Museum in Zürich, das zwar nicht Nationalmuseum, sondern Landesmuseum heißt, Konkurrenz zu machen. Die Museumskommission hat auch bereits berathen, ob der Name nicht geändert werden sollte, und wir waren einstimmig der Ansicht, daß dies geschehen solle. Es hat damit indessen absolut keine Eile und vorerst haben wir anderes zu thun, als diese reine Formsache zu regliren. Immerhin wird die Sache in nächster Zeit erledigt werden.

Die Rubrik G wird genehmigt.

H. Bekämpfung des Alkoholismus.

v. Wattenwyl (Uttigen). Ich möchte anfragen, wie es sich mit der Vertheilung dieser Fr. 6000 verhält. Vor einiger Zeit gelangte an die Schulkommissionen ein Kreisschreiben, in welchem es hieß, daß die Gemeinden, welche die Speisung armer Schulkinder bereits durchgeführt haben, von diesen Fr. 6000 nichts erhalten, sondern es sollen dieselben an solche Orte vertheilt werden, welche die Speisung armer Schulkinder neu einführen. Das ist mir etwas aufgefallen und kam mir vor wie die verkehrte Welt. Ich glaube, diejenigen Gemeinden sollten unterstützt werden, welche in Sachen etwas thun und nicht diejenigen, welche sich keine Mühe geben.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Was Herr Grossrath v. Wattenwyl soeben gesagt hat, ist nicht ganz richtig. Es heißt in dem bewußten Circular nicht, daß diejenigen Ortschaften, welche die Speisung armer Schulkinder bereits eingeführt haben, nicht berücksichtigt werden sollen, sondern nur, daß die Fr. 6000 hauptsächlich dazu dienen sollen, da wo in Sachen noch nichts gegangen, anregend zu wirken. Es schien der Erziehungsdirektion, wir sollten darauf ausgehen, dieses wohlthätige Institut möglichst überall einzuführen, indem dasselbe nach dem allgemeinen Urtheil der Bevölkerung und der Lehrerschaft auf die Schule einen sehr guten Einfluß ausübt. Es gibt aber leider noch viele Gemeinden, ja ganze Landestheile, wo sozusagen noch gar nichts geschieht und es ist jedenfalls am angezeigtsten, vorerst dahin zu wirken, daß auch in diesen Orten etwas geht und erst nachher denjenigen Ortschaften, welche schon gegenwärtig die Sache an die Hand genommen haben, einen Beitrag

zu verabfolgen, soweit die Mittel zu einem solchen noch reichen. Uebrigens werden die Fr. 6000, welche dies Jahr zur Vertheilung kommen sollen, nicht jedes Jahr genau gleich vertheilt werden, sondern wenn die Institution einmal in den meisten Gemeinden des Kantons eingeführt ist, wird man die Vertheilung nach einem andern Maßstab vornehmen. Die Regierung hat übrigens über den von der Erziehungsdirektion vorgelegten Vertheilungsentwurf — in demselben sind zwar auch Ortschaften, welche schon bisher die Speisung armer Schulkinder eingeführt hatten, aufgenommen, so z. B. Rüschegg, wo für die Speisung armer Schulkinder verhältnismässig viel gethan wird — noch keinen Beschluss gefasst und wird jedenfalls dem Wunsche des Herrn v. Wattewyl Rechnung tragen.

Scheurer, Finanzdirektor. Im vorliegenden Falle hätte der Finanzdirektor auch auftreten können, wenn er ein solches Verfahren für zulässig erachtete, indem er im Regierungsrath den Antrag stellte, für diesen Zweck keinen Budgetkredit zu eröffnen, weil nach seiner Ansicht dieses Geld richtiger für andere Zwecke verwendet wird. Die Speisung armer Schulkinder ist nach seiner Ansicht ein Gegenstand, der viel besser der christlichen Nächstenliebe überlassen wird als daß sich der Staat mit seiner ungeschickten Hand hineinmischt. Es ist bisher sehr viel geleistet worden, ohne daß sich der Staat hineinmischt. Kommt man nun mit einem Staatsbeiträgchen von Fr. 6000, so muß man dieses Geld auf den ganzen Kanton vertheilen, in welchem Falle es auf die einzelne Schule fast nichts trifft, oder man muß willkürlich einzelne Schulen herausgreifen, um ihnen etwas Erkleckliches zuwenden zu können, in welchem Falle man nichts als eine allgemeine Unzufriedenheit schafft. Die Erziehungsdirektion hat ein Circular an die Regierungsstatthalter erlassen und dieselben um Einsendung von Berichten ersucht. Von einzelnen Regierungsstatthaltern sind solche nicht eingelangt und es fielen daher die betreffenden Bezirke von vornherein außer Betracht. Für die übrigen Bezirke liegt seitens der Erziehungsdirektion ein Vertheilungsentwurf vor, der nach meiner Überzeugung und genauen Kenntnis der Verhältnisse die reinsten Willkür ist, wie es auch nicht anders sein kann, und, was Herr v. Wattewyl bereits rügte, Ortschaften, welche seit Jahren in Bezug auf die Speisung armer Schulkinder viel leisteten, nicht berücksichtigt. Das Schlussresultat dieses Budgetantrages wird daher nach meiner Überzeugung das sein, daß man viele unzufriedene Gemeinden schafft und eigentlich niemand eine Wohlthat erweist. Der Vertheilungsentwurf der Erziehungsdirektion ist indeffen noch nicht genehmigt und es erfolgt die Aufnahme dieses Postens von Fr. 6000 also ohne Präjudiz für die Vertheilung, sodaß dem berechtigten Begehrten, das soeben Herr v. Wattewyl aussprach, Rechnung getragen werden kann. Es handelt sich überhaupt um einen Versuch und ich erwarte, hoffe sogar, der Schluß werde der sein, daß man für die Zukunft darauf verzichtet, sich staatlicherseits auch noch in dieses Gebiet einzudringen und daselbst nur Unheil zu stiften, statt einen wirklich nützlichen Zweck zu erreichen.

Genehmigt.

VII. Gemeindewesen.

Genehmigt.

VIII^a. Armenwesen des ganzen Kantons.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Bei Rubrik E, Bekämpfung des Alkoholismus, hat die Armandirektion nachträglich eine etwas andere Vertheilung gemacht, nämlich:

Beiträge an Gemeinden, inbegriffen Kostgeld-	
beiträge für Böglinge in Rettungsanstalten	Fr. 30,000
Beiträge an Vereine und Anstalten	" 6,000
Stipendien für Ausbildung von Armen- erziehern	" 1,000
Beiträge für Naturalverpflegung von Durchreisenden	" 5,000

Der Regierungsrath hat dieser Änderung beigeplichtet, um so mehr, als die ganze Vertheilung des Alkoholzehntels eine bloß approximative ist.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat diese Abänderung nicht besprochen. Ich erkläre mich aber persönlich mit derselben einverstanden. Die Staatswirtschaftskommission hat von Anfang an angenommen, es werden innerhalb der einzelnen Ansätze noch Abänderungen vorgenommen werden müssen, da es sich nur um einen Versuch handelt.

Genehmigt.

VIII^b. Armenwesen des alten Kantons.

Genehmigt.

IX. Volkswirthschaft und Gesundheitswesen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier weist der Kredit unter C 3, Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen, eine bedeutende Erhöhung auf infolge Subventionirung der Eisenbahnschule und des Technikums in Biel. Die Staatswirtschaftskommission konnte sich noch nicht vergewissern, ob in den betreffenden Summe auch Subventionen inbegriffen sind, welche gegenüber der kantonalen Gewerbeschule in gewisser Opposition stehen. Vorläufig begnügte sich die Staatswirtschaftskommission indeffen damit, von der Regierung in dieser Beziehung noch näheren Aufschluß zu verlangen.

Schmid (Andreas). Ich habe mir erlaubt, in der Staatswirtschaftskommission darauf aufmerksam zu machen, daß diese Rubrik eine Erhöhung um Fr. 11,200 aufweise, wovon Fr. 9300 auf das Technikum in Biel entfallen. Es ist natürlich, daß man sich dabei die Frage stellen muß, ob der Staat auch diejenigen Fachabtheilungen des Technikums in Biel unterstützen sollte, welche durch Gesetz und Dekret dem kantonalen Technikum zugewiesen sind. Ich habe mich aus den Akten über die Stellung der Regierung zu orientieren gesucht und bin dabei auf Widersprüche gestoßen, über die der Staatswirtschaftskommission noch Auskunft gegeben werden sollte. Der Regierungsrath genehmigte im letzten August das Reglement des Technikums in Biel, soweit es diejenigen Fachabtheilungen betrifft, die nicht dem kantonalen Technikum zugewiesen worden sind, d. h. wie in der Genehmigung ausdrücklich gesagt ist, für die Uhrmacherschule, die Eisenbahnschule und die Kunstabtheilung; für die elektrotechnische und die Bauabtheilung wurde das Reglement nicht genehmigt. Nun entfällt aber von dem Budgetkredit von Fr. 9300 der größte Theil auf die elektrotechnische Abtheilung; es ist das ein Widerspruch, der aufgeklärt werden muß. Es kann nicht in der Absicht des Staates und im Interesse der verschiedenen Schulen liegen, einen Konkurrenzkampf hervorzurufen, in welchem man sich nur gegenseitig schaden würde. Es ist dabei durchaus keine Falschheit Burgdorfs gegen Biel im Spiele; aber nachdem Burgdorf das kantonale Technikum mit großen Opfern überkommen hat, kann es nicht stillschweigend zusehen, wie man den nämlichen Fachabtheilungen des Bieler Technikums, die man der kantonalen Anstalt vorbehalten hat, große Summen zuwendet. Ich glaube, es sollte in dieser Frage auch die Kommission des kantonalen Technikums angefragt werden und es sollte hernach der Große Rath, auf den Antrag des Regierungsraths, über die Sache definitiv entscheiden. Ich glaube also, man solle später auf diesen Budgetansatz — ich stelle heute keinen Änderungsantrag — wieder zurückkommen können; wenigstens dagegen verwahre ich mich, daß aus diesem Budgetansatz später allfällige Konsequenzen gezogen werden.

Ich benütze ferner diesen Anlaß sehr gerne, um gegen Angriffe zu protestieren, die in letzter Zeit von einem Theil der jurassischen Presse gegen das kantonale Technikum geschleudert worden sind. So ist in den letzten Tagen ein Artikel erschienen, der den Zweck hatte, Burgdorf und das kantonale Technikum zu verdächtigen, Burgdorf sei der Aufgabe nicht gewachsen, man könne im Gesetz vorgesehene Einrichtungen nicht durchführen etc. Meine Herren, Burgdorf wird die Ehre, die Sie ihm durch die Wahl zum Technikumsitz erwiesen haben, zu würdigen und die ihm gewordene Aufgabe auf eine Weise zu lösen wissen, daß es dazu stehen darf und ich halte es für ein feiges Vorgehen, solche Angriffe und Unwahrheiten in die Welt zu schleudern, wie es geschehen ist. Es wurde speziell behauptet, man könne die mechanischen Werkstätten nicht ausführen. Nun ist Ihnen von Herrn Regierungsrath v. Steiger bei Berathung des Organisationsdecrets mitgetheilt worden, daß man vorderhand von der Einrichtung dieser im Gesetz nur eventuell vorgesehenen Werkstätten abstrahire, indem sie nicht eigentlich zur Schule gehören und man Anstalten, wie sie die Stadt Bern geschaffen hat (Lehrwerkstätten etc.), die mehr die praktische Richtung pflegen, nicht Konkurrenz machen

wolle, daß man vielmehr finde, Burgdorf und Bern könnten sich da leicht die Hand reichen. Neben alles das geht man hinweg und schleudert uns Verdächtigungen in's Gesicht, auf die in der Presse zu antworten die Technikumskommission unter ihrer Würde findet. Hier im Großen Rath aber wollte ich die Ehre Burgdorfs wahren, indem ich Sie gleichzeitig versichere, daß Sie es nicht zu bereuen haben werden, daß Sie das kantonale Technikum Burgdorf anvertraut. (Beifall.)

Herr Vizepräsident Ritschard hat inzwischen den Vorsitz übernommen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Es ist richtig, daß der Kredit für Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen bedeutend erhöht wurde und daß man hauptsächlich eine höhere Subvention an die in Biel unter dem Namen „Westschweizerisches Technikum“ vereinigten Anstalten in Aussicht genommen hat. Ich betone jedoch, daß mit der Bewilligung dieses Gesamtkredits über die Verwendung desselben noch nichts bestimmt ist. Die Direktion des Innern hat allerdings zu ihrer eigenen Wegleitung und behufs Auskunftsbertheilung an die vorberathenden Behörden ein Tableau aufgestellt, wie sie diese Summe zu verwenden gedenke; aber erst nachdem das Budget vom Großen Rath durchberathen ist, wird der Regierungsrath definitiv beschließen, was für ein Beitrag jeder dieser Anstalten — es sind im ganzen 24 — zukommen solle. Die Direktion kann also durchaus nicht von sich aus nach links und rechts nach Gutfinden Subventionen geben.

Ich habe gestern Abend eine Befehlsschrift der Staatswirtschaftskommission erhalten, in welcher die Direktion des Innern eingeladen wird, über die Subventionierungsverhältnisse des Technikums in Biel eingehend Bericht zu erstatten. Die Direktion des Innern wird dieser Einladung gerne und unter Aufsichtung alles Fleißes nachkommen und ich nehme an, es werde dieser Bericht der Staatswirtschaftskommission vorgelegt werden können, bevor der Regierungsrath über die einzelnen Subventionen definitiv entscheidet. Der Regierungsrath würde diese Angelegenheit von sich aus nicht vor den Großen Rath bringen, sondern, wie letztes Jahr, innerhalb des bewilligten Kredits das Vertheilungstableau definitiv feststellen. Wenn aber der Große Rath wünscht, den Bericht über diese von der Staatswirtschaftskommission aufgeworfene Frage ebenfalls anzuhören und dann darüber Beschuß zu fassen, so steht das natürlich dem Großen Rath zu.

So unangenehm es ist, so ist es doch vielleicht gut, bei diesem Anlaß über das Verhältnis des „Westschweizerischen Technikums“ in Biel zum Kanton und zum kantonalen Technikum in Burgdorf noch einige Worte beizufügen.

Als die Frage des Technikumsitzes noch streitig war und Biel, Bern und Burgdorf als Bewerber dastanden, mußte man allerdings die Befürchtung hegen, je nachdem die kantonale Anstalt in die eine oder andere Stadt verlegt werde, könnte eine sowohl für die Staatsfinanzen als die verschiedenen Anstalten schädliche Konkurrenz eintreten, der Staat müsse seine Kräfte zerstreuen und statt einer Anstalt gehörig ausrüsten zu können, müsse er vielleicht an zwei oder drei Orten die nämlichen Bestrebungen und Zwecke subventioniren. Alle diejenigen, denen es um die Sache und nicht um lokale Interessen

zu thun war, sagten sich daher, es sollte dieser Gefahr vorgebeugt werden und wie auch die Würfel fallen mögen, so sollte man sich seitens der 3 konkurrirenden Städte dahin verständigen, daß diejenigen Städte, welche das Technikum nicht erhalten, sich darauf werfen sollen, ihre speziellen Anstalten, soweit sie nicht mit der kantonalen Anstalt zusammenfallen, recht auszubilden. Wir sagten uns: Es ist Platz für alle da. Und als die Sitzfrage entschieden war, sagten wir uns: Biel hat gleichwohl noch eine große Aufgabe, es hat die Entwicklung seiner Uhrenindustrie zu fördern und in Verbindung damit die Kleinmechanik zur Erstellung von Werkzeugen für die Uhrenindustrie zu pflegen; es hat seine Zeichnungs- und Kunstgewerbeschule, welche innert wenigen Jahren auf einen schönen Stand gehoben worden ist und in Verbindung mit der Uhrenindustrie (Graveure) für den ganzen Landesheil große Bedeutung besitzt; es hat ferner die Eisenbahnschule: alles Anstalten, die kräftig entwickelt werden sollten, und es ist nicht nöthig und für Biel selbst nicht von Nutzen, außer den naturgemäß nach Biel gehörenden und dort gedeihenden Anstalten noch Konkurrenzabtheilungen der kantonalen Gewerbeschule zu errichten. Ebenso, sagten wir uns, hat Bern immer noch eine schöne Aufgabe zu lösen; es hat seine Lehrwerkstätten auszubauen, mit denen es den Versuch gemacht hat, an die Stelle des im Niedergang befindlichen bisherigen Lehrlingswesens (Lehre bei einzelnen Meistern) die Heranbildung von Lehrlingen in größerer Zahl unter einheitlicher fachmännischer Leitung einzuführen; Bern hat ferner eine blühende Handwerkerschule und hat als Kantons-hauptstadt das erste Interesse am Gedeihen des Gewerbe-museums, das zwar eine kantonale Anstalt ist und von vielen Ortschaften des Kantons benutzt wird, aber doch der Stadt Bern zunächst liegt; Bern kann auch seine Kunstgewerbeschule weiter entwickeln, die sich noch durchaus nicht auf der Höhe befindet, wie z. B. die ähnlichen Anstalten in Basel und Zürich, von Genf gar nicht zu reden. So, sagten wir uns, sollte jede Stadt ihre speziellen Anstalten gehörig pflegen, die dann allerdings auch vom Staate subventionirt werden sollen, eine Konkurrenz mit der kantonalen Anstalt aber sollte vermieden werden. Mündliche Besprechungen mit Vertretern von Bern und Biel gaben der Hoffnung, daß eine solche Verständigung möglich sein werde, Raum und ich glaube noch jetzt, daß es in Biel viele Männer gibt, die auf diesem Boden stehen. Es gibt aber in Biel auch eine andere Strömung — und wir wissen noch nicht, welche die Oberhand gewinnt —, welche weitergeht und erklärt: jawohl, wir wollen dem kantonalen Technikum Konkurrenz machen und daher auch eine Bauabtheilung einrichten. Ich halte dies für bedauerlich, und ich glaube auch, es sei nöthig, daß die kantonalen Behörden, Großer Rath und Regierungsrath, zu rechter Zeit die Grenzen ziehen, bis zu welchen staatlichen Subventionen verabfolgt werden sollen. Deshalb nimmt die Direktion des Innern den Auftrag der Staatswirtschaftskommission, darüber Bericht zu erstatten, gerne an und sie thut dies in der Hoffnung, daß wenn ruhig über die Sache gesprochen wird, dies zum Besten aller Anstalten dienen wird, und allfällige Reibereien und Missstimmungen infolge der Verlegung des Technikums-sitzes nach Burgdorf verschwinden werden. Je mehr der Staat seine Subventionen richtig vertheilt, sodaß jede Anstalt und jede Ortschaft spürt, daß sie das erhält, was ihr naturgemäß gehört, desto mehr wird man sich

davor hüten, andere Anstalten zu schädigen. Es wäre auch ganz unnatürlich, wenn der Kanton Bern, nachdem er eine kantonale Gewerbeschule gegründet hat, es geschehen ließe, daß dieselbe nur ein kümmerliches Dasein fristen könnte. Ich glaube, der Große Rath und der Regierungsrath habe die Pflicht, dieser Anstalt alle Aufmerksamkeit zu schenken und er kann dies thun unbeschadet einer kräftigen Subventionirung anderer Anstalten. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen, den Kredit von Fr. 65,500 zu bewilligen; die Vertheilung wird dann später in der angegebenen Weise durch den Regierungsrath erfolgen.

Meyer (Biel). Herr Andreas Schmid hat sich darüber ereifert, daß einige jurassische Blätter einen gegen die kantonale Gewerbeschule in Burgdorf gerichteten Ausfall brachten. Da Biel auch zum Jura gehört und ich annahme, die Sache habe uns Bieler auch touchiren sollen, so ergreife ich das Wort, um Herrn Schmid zu verdeutlen, daß der betreffende Artikel, der zuerst im «National Suisse» erschienen ist, weder aus Biel noch aus dem Jura überhaupt, sondern aus dem alten Kantonsheil stammt. Wer ihn geschrieben hat, weiß ich nicht, aber das weiß ich, daß er nicht aus dem Jura herrührt, und ich lasse deshalb den Jura nicht für Dinge an den Pranger stellen, für welche ihn keine Verantwortlichkeit trifft.

Was nun das Technikum selbst anbetrifft, so bedaure ich, daß im Großen Rath die Frage immer und immer wieder aufgegriffen wird und zwar in einer Art und Weise, daß man glauben sollte, die kantonale Gewerbeschule in Burgdorf, die vom Großen Rath beschlossen worden ist, sei in Gefahr. Wir in Biel haben vor der kantonalen Gewerbeschule in Burgdorf keine Angst; im Gegentheil, wir freuen uns, wenn dieselbe richtig organisiert und durchgeführt wird. Wir werden schon dafür sorgen, daß wir mit der kantonalen Anstalt auf gutem Fuße stehen und ich glaube, der Große Rath thätte in dieser Beziehung viel besser, er ließe die beiden Städte selbst sich gegenseitig verständigen und vielleicht wäre es noch besser, wenn man für die beiden Gewerbeschulen in Burgdorf und Biel eine einzige Kommission nieder setzen würde. Reibereien nützen nichts, sie schaden nur und man kann damit die Sache nicht anders machen. Wir haben unsere Schule vor zwei Jahren gegründet und es weist dieselbe heute keine andern Fachabtheilungen auf, als damals. Gerade von oben herab ist dann der Wunsch geäußert worden, wir möchten die kleinmechanische Abtheilung mit derjenigen für Elektrotechnik verbinden und es ist dies im Sommer 1891 geschehen, während früher die Abtheilung für Kleinmechanik mit der Uhrmacherschule verbunden war.

Nach dem Votum des Herrn Schmid könnte man fast glauben, die Burgdorfer haben vor unserer Gewerbeschule Angst. Herr Schmid sollte einmal nach Biel kommen und sich die Sache ansehen, dann wird er sofort sagen müssen, daß die beiden Schulen ganz gut neben einander bestehen können, ohne daß sich die eine oder die andere zu beklagen hat. Sehen wir etwas über die Grenzen der Schweiz hinaus, so finden wir im Auslande neben einer ganzen Anzahl staatlicher Anstalten auch eine Anzahl Privatanstalten und gerade die Privatanstalten, wie Mitweida und Holzminden, werden viel mehr besucht, als die Staatsanstalten. Dies kommt daher, weil infolge der Konkurrenz keine Rethargie eintritt und die Staatsanstalten müssen ebenfalls vorwärts marschieren, indem

die Privatanstalten in dieser Beziehung den Ton angeben. So soll es auch im Kanton Bern sein. Daz̄ man für Burgdorf ein Monopol schaffe, davon kann keine Rede sein und dagegen müßte ich protestiren. Es geht nicht an, zu sagen: Du Bern oder Du Burgdorf hast ein Vorrecht und alle andern sollen sich nicht mucken; es würde dem Grossen Rath zur Unehre gereichen, wenn er so etwas beschließen würde. Daz̄ man sich nicht absichtlich Konkurrenz machen soll, damit sind wir alle einverstanden. Wenn z. B. Bern die Metallindustrie einführen will, wie ich gehört habe, so ist dies auch eine Konkurrenz für unsere Anstalt, aber ich erkläre offen, daz̄ ich meinerseits diese Idee unterstützen. Warum soll Bern nicht so etwas einführen können, und ebenso andere gröbere Ortschaften, wie Thun, St. Immer u. s. w.? Jede Ortschaft soll darnach streben, diejenigen Bildungsanstalten zu erhalten, welche der Bürger nöthig hat, um das zu lernen, was man heute können muß, wenn man durch die Welt kommen will.

Was den hier vorgesehenen Budgetansatz betrifft, so erhielten wir für unsere drei Fachabtheilungen bis zum Jahre 1891 einen Staatsbeitrag von Fr. 15,700. Dies Jahr nun sollen wir Fr. 17,500 erhalten, exklusive Eisenbahnschule; wir erhalten also nur Fr. 1800 mehr als früher, das ist die ganze grossartige Geschichte, mit der man den Grossen Rath behelligt. Dazu kommt dann noch ein Beitrag von Fr. 1800 an die Einrichtungskosten. Ich möchte den Grossen Rath ersuchen, mit dieser Technikumsangelegenheit einmal tabula rasa zu machen und zu sagen: Biel soll seine Anstalt so fortführen, wie es sie einrichtete und nun seit 1½ Jahren betreibt. Nächsten Herbst werden unsere ersten Schüler austreten und wenn ein Gewerbetreibender hier ist, der einen solchen Schüler aufnehmen will, so wird mich dies freuen und ich bin überzeugt, daß der Betreffende wird sagen müssen, daß unsere Schüler ebenso gut ausgebildet sind, als diejenigen, welche das Technikum in Winterthur oder eine deutsche Anstalt besuchten.

Schmid (Andreas). Der Herr Vorredner Meyer hat gesagt, ich habe mir gegenüber dem Jura Ausfälle erlaubt, und da Biel zum Jura gehöre also auch gegenüber Biel. Das ist nicht richtig. Ich habe weder den Jura noch Biel angegriffen, sondern bloß die jurassische Presse, welche dieser Verdächtigung Raum gab.

Weber (Biel). Der Artikel, auf den Herr Schmid anspielt, liegt hier vor mir und ich kann mit dem besten Willen in demselben keine Beleidigung gegenüber Burgdorf entdecken. In dem von Bern aus an den «National Suisse», also an ein neuengburgisches Blatt gerichteten Artikel, wird gesagt, man gehe in maßgebenden Kreisen mit der Absicht um, die praktischen Übungen am Technikum wegzulassen, man nehme aber an, der Große Rath werde dazu auch noch ein Wort mitreden wollen. Das ist die ganze Geschichte. Als seinerzeit in St. Immer eine Uhrmacherschule gegründet wurde, fiel es keinem Bieler ein, zu sagen: Halt, wir besitzen bereits eine vom Staate subventionirte Schule, wir wollen deshalb keine zweite, die uns Konkurrenz macht. Später wurde auch in Brunnen eine Uhrmacherschule gegründet und der Staat richtete an dieselbe eine Subvention aus, ohne daß es einem Bieler eingefallen wäre, in der Presse zu reklamiren. Ich schließe mich daher vollständig dem Votum des Herrn

Meyer an, welcher sagte, daß wir nicht zu Gunsten einer Ortschaft ein Monopol schaffen können. Wenn eine Ortschaft die Opfer bringen will, um dem Gewerbe aufzuholen, so soll man sie gewähren lassen und sie auch vom Staate aus unterstützen, wie es recht und billig ist. Es fällt Biel nicht ein, der kantonalen Anstalt Konkurrenz zu machen und man hat deshalb auch das Programm unserer Schule so abgeändert, daß es mit demjenigen der kantonalen Anstalt nicht in Widerspruch steht. Ich glaube darum, der Große Rath dürfe das Budget ruhig so gutheißen, wie es vorliegt.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich muß nochmals das Wort ergreifen. Ich bin nämlich im Falle, den Grossen Rath zu ersuchen, er möchte den Ansatz unter C 2, gewerbliche Stipendien, von Fr. 4000 auf Fr. 5000 erhöhen. Der Regierungsrath hat vor einiger Zeit beschlossen, daß die Stipendien für den Besuch auswärtiger technischer Schulen, die bisher von der Erziehungsdirektion verabschloßt wurden, in Zukunft von der Direktion des Innern gewährt werden sollen. Infolge dessen hat die Erziehungsdirektion der Direktion des Innern eine Anzahl Gesuche solcher übermittelt, die schon bisher Stipendien bezogen und wenn dieselben berücksichtigt werden sollen, so reicht ein Kredit von Fr. 4000 nicht aus. Eine Summe von Fr. 2600 ist bereits vergeben und in Bezug auf weitere circa Fr. 1000 ist gegenwärtig ein Vortrag hängig, sodaß faktisch nur noch einige hundert Franken für spätere Fälle übrig bleiben würden. Ich glaube, der Große Rath könnte um so eher auf Fr. 5000 gehen, als ja immerhin der Regierungsrath über die Verabfolgung Beschluß fasst.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist allerdings richtig, daß in jüngster Zeit die Bewilligung von gewerblichen Stipendien in den Kressort der Direktion des Innern überging. Dieser Änderung muß Rechnung getragen werden und was auf dieser Rubrik mehr ausgegeben wird, wird dann natürlich auf einer andern Rubrik weniger verausgabt. Ich habe daher gegen diese Erhöhung nichts einzubwenden.

Die Rubrik C wird mit der zu Ziffer 2 beantragten Erhöhung genehmigt; ebenso werden die übrigen Rubriken stillschweigend angenommen.

Herr Präsident Karl Schmid übernimmt wieder den Vorsitz.

X. Bauwesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Bei Rubrik A mag Ihnen auffallen, daß die Kosten der Verwaltung bedeutend höher sind, als im Vorjahr. Es röhrt dies davon her, daß die durch Dekret beschlossene Vereinigung der Entzumpfungsdirektion

mit der Baudirektion vollzogen worden ist und in nächster Zeit auch die Eisenbahndirektion mit der Baudirektion vereinigt werden wird. Infolgedessen sind die Verwaltungskosten dieser Bureaux mit denjenigen der Baudirektion vereinigt worden und als selbständige Budgetposten verschwunden.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission schlägt Ihnen vor, die runden Kredite von Fr. 400,000 für neue Hochbauten, Fr. 400,000 für neue Straßen- und Brückenbauten und Fr. 300,000 für Wasserbauten in je zwei Posten zu trennen und bei den Hochbauten Fr. 150,000, bei den Straßenbauten Fr. 100,000 und bei den Wasserbauten Fr. 50,000 zur Amortisation von Vorschüssen der Staatskasse zu bestimmen. Es ist dies letztes Jahr so gehalten worden und die Kommission hält dafür, es sollten auch dies Jahr wieder Ansätze für die Amortisation im Budget aufgenommen werden. Wir sind zwar durchaus einverstanden, daß diese Summen faktisch kaum zur Amortisation werden verwendet werden können; aber wir glauben immerhin, den Grundsatz der Amortisation festhalten und die Baudirektion ersuchen zu sollen, mit neuen Vorlagen möglichst zurückzuhalten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe von meinem Standpunkt gegen den Antrag der Staatswirtschaftskommission nichts einzuwenden; er ist nur ein formeller und berührt die eigentliche Materie nicht. Es ist allerdings richtig, daß die für die in großem Umfange beschlossenen Hoch-, Wasser- und Straßenbauten gemachten Vorschüsse nach und nach amortisiert werden müssen und es ist richtig, daß im Budget für 1891 die zur Amortisation bestimmten Summen ausgeschieden wurden. Großen materiellen Werth hat indessen eine solche Ausscheidung nicht, denn schließlich kommt es doch darauf an, wie viel man für die Bedürfnisse des Jahres ausgeben muß und nur den Rest wird man zur Amortisation verwenden können. Immerhin hat eine solche Ausscheidung den Werth, daß man an die Tilgung der alten Vorschüsse erinnert wird. Die beste Manier zur Tilgung dieser Vorschüsse wäre das Vorgehen, das man im letzten Jahre anwendete, indem man einen großen Einnahmenüberschuss zur Vorschüsamortisation verwendete. Für 1892 wird dies freilich nicht möglich sein. Ich hoffe aber, das Ergebnis des Jahres 1891 werde es möglich machen, in dieser Beziehung etwas zu thun. Eine rasche Tilgung wird erst dann wieder möglich sein, wenn das Gleichgewicht der Finanzen nicht nur wieder hergestellt ist, sondern sich wiederum Einnahmenüberschüsse ergeben.

Die Rubrik X wird mit den von der Staatswirtschaftskommission beantragten Abänderungen genehmigt.

XI. Eisenbauwesen.

XII. Finanzwesen.

Genehmigt.

XIII. Landwirtschaft.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Diese Rubrik weist neben einigen Verschiebungen eine Krediterhöhung um Fr. 5000 auf für die Prämierung von Ebern und Ziegenböcken. Die Regierung fand, es sei den bezüglichen Begehren landwirtschaftlicher Kreise, speziell der ökonomischen Gesellschaft, Rechnung zu tragen, ganz besonders mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Schweinezucht.

Genehmigt.

XIV. Forstwesen.

XV. Staatswaldungen.

XVI. Domänen.

XVII. Eisenbahnkapital.

XVIII. Anteilen.

XIX^a. Hypothekarkasse.

XIX^b. Domäneukasse.

XX. Kantonalbank.

XXI. Staatskasse.

XXII. Buhen und Konfiskationen.

XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Sämtliche Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

XXIV. Salzhandlung..

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Zu dieser Rubrik ist leider eine Bemerkung zu machen, nämlich die, das nunmehr dem gefassten Grossratsbeschlusse betreffend Reduktion des Salzpreises auch im Budget Rechnung getragen werden muß. Die Regierung schlägt vor, dies in der Weise zu thun, daß man die Reineinnahmen von einer Million auf Fr. 600,000 reduziert. Es entspricht diese Verminderung einem Viertel der budgetirten Roheinnahmen. Ich hoffe zwar, der Minderertrag werde nicht ein so bedeutender sein, indem sich voraussichtlich doch ein Mehrkonsum einstellen wird, und zweitens wird man die Verwaltung der Salzhandlung zu vereinfachen suchen. Man hat darüber indessen noch kein Urtheil und so wird es am besten sein, die Einnahmen vorläufig rein arithmetisch um einen Viertel zu reduzieren.

Dürrenmatt. Es hat zwar keinen großen Werth, über einen Posten zu streiten, den man, wie der Herr Finanzdirektor bemerkte, noch nicht genau fixiren kann. Immerhin hat mir die Ziffer von Fr. 400,000, auf die man den Ausfall veranschlagt, von Anfang an zu hoch geschienen und ich schlage vor, statt Fr. 400,000 nur Fr. 300,000 als Ausfall anzunehmen. Ich glaube, wir werden damit der Wahrheit näher kommen, als wenn wir eine Reduktion der Einnahmen um Fr. 400,000 vornehmen. Es möchte insofern einen Werth haben, den Ausfall auf Fr. 400,000 zu beziffern, damit man das ganze Jahr hindurch dem Volke von gewisser Seite, nicht von der Finanzdirektion, diesen Ausfall vorhalten könnte. Es ist früher auseinandergesetzt worden, daß durch die Reduktion des Salzpreises der Schmuggel auf ein Minimum reduziert werde. Dieser Faktor lässt sich natürlich nicht zahlenmäßig berechnen, weil über den Schmuggel keine Statistik existiert. Dazu kommt der natürliche Mehrkonsum infolge des niedrigeren Preises. Es sind das zwei Faktoren, welche das vom Staate gebrachte Opfer bedeutend kleiner erscheinen lassen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich empfehle Ihnen, den Antrag der vorberathenden Behörden anzunehmen. Thatsache ist, daß wir den Salzpreis um $\frac{1}{4}$ reduziert haben und ein Viertel der Roheinnahmen von Fr. 1,668,400 macht rund Fr. 400,000 aus. Ich habe nicht die gleiche Hoffnung, wie Herr Dürrenmatt Was den Schmuggel betrifft, so ist derselbe jedenfalls ganz unbedeutend und auch den Mehrverbrauch schlage ich nicht hoch an; denn es braucht Federmann nur so viel Salz als er eben nöthig hat.

Ich möchte ferner gegen die Behauptung protestieren, man werde der Landwirtschaft das ganze Jahr hindurch diese Fr. 400,000 um die Nase reiben. Das ist nicht wahr, und übrigens bestreite ich überhaupt, daß die Salzpreisreduktion zum größern Theil der Landwirtschaft zu gute komme. Hätte man in dieser Beziehung Erhebungen gemacht, so würde man, davon bin ich fest überzeugt, gefunden haben, daß der industrielle Verbrauch, und dazu rechne ich auch den Verbrauch für die Käsefabrikation und den Verbrauch der Käshändler, wenigstens ebenso groß ist, als derjenige der Landwirtschaft.

A b s t i m m u n g .

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) Mehrheit.

XXV. Stempel- und Banknotensteuer.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Reinertrag der Stempel und Banknotensteuer wird auf Fr. 409,750 veranschlagt, während pro 1891 der Anfall Fr. 460,000 und der Reinertrag von 1890 Fr. 560,000 betrug. Die Herabsetzung fand aus folgenden Gründen statt. Vorerst ist der Ertrag von 1890 nicht maßgebend, indem ganz außerordentliche Einnahmen realisiert werden könnten, welche im Jahre 1892 nicht wiederkehren werden (Stempelung von Aktien, Obligationen &c., in Verbindung stehend mit der Ver-

legung des Sitzes der Jura-Simplon-Bahn nach Bern). Ferner ist unsern Stempelleinnahmen im eidgenössischen Betreibungsgegesetz ein neuer Feind erwachsen, indem dasselbe vorschreibt, daß Betreibungsakten keinem kantonalen Stempel unterworfen werden dürfen. Es hat dies einen ganz bedeutenden Ausfall zur Folge, dem durch die vorgenommene Reduktion im Budget kaum zu viel Rechnung getragen sein dürfte.

Dürrenmatt. Ich möchte nur konstatiren, wie verhängnisvoll für unsere Finanzen sich das neue Betreibungsgegesetz schon im ersten Jahre einführt. Für neue Beamte haben wir bereits einen Posten von Fr. 158,000 in's Budget aufgenommen, wovon sehr problematischweise vielleicht Fr. 40,000 Wenigerausgaben auf den Gerichtsschreibereien in Abzug gebracht werden können, bleiben rund Fr. 120,000. Dazu kommt ein Ausfall von Fr. 178,000 auf der Stempelsteuer. Angenommen, es entfallen davon nur circa $\frac{2}{3}$ auf den Ausfall im Liquidationswesen, so macht die Wenigereinnahme doch Fr. 120—130,000 aus. Das hochgepriete Betreibungsgegesetz kostet uns also schon im ersten Jahre eine Viertelmillion. Wegen der Reduktion des Salzpreises konnte man ein furchtbare Wesen machen; es brauchte ein jahrelanges „Gesperz“ bis man das endlich errungen hat. Diese Viertelmillion für das Betreibungsgegesetz dagegen haben die Herren Juristen im Großen Rathen dem Lande leichten Herzens aufgesalzen und wer dagegen sprach, der wurde, wie es mir passirt ist, mit Schlussrufen niedergedonnert. Es wäre zu wünschen, daß der Große Rath in Zukunft mit der Empfehlung von solchen eidgenössischen Elaboraten weniger freigebig wäre. Es hing an einem Haar, daß das Betreibungsgegesetz verworfen worden wäre; ohne die Empfehlung des Großen Rathes hätte es der Kanton Bern jedenfalls verworfen und wir hätten an Mehrausgaben und Mindereinnahmen nicht eine Viertelmillion im Budget zu verzeichnen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Dürrenmatt irri sich etwas. Für die Betreibungs- und Konkursämter sind Fr. 158,000 budgetiert, dagegen Fr. 50,000 weniger für Gerichtsschreibereien, sodaß nur eine Mehrausgabe von rund Fr. 100,000 bleibt. Und was den Stempel betrifft, so hat Ihnen der Herr Finanzdirektor bereits gesagt, daß die bedeutend höhere Einnahme von 1890 hauptsächlich von der Stempelung von Jura-Simplon-Obligationen herröhrt. Der Ausfall infolge des Betreibungsgegesetzes ist also nicht der von Herrn Dürrenmatt auseinanderge setzte. Ferner werden auch Einnahmen eintreten, indem die Sporteln in die Tasche des Staates fließen und nicht in diejenige der von Herrn Dürrenmatt so sehr gehaßten Fürsprecher. Und wenn auch der Staat größere Ausgaben hat, so wird dafür der Gewinn für die einzelnen Bürger noch der größere sein, indem sich die Kosten für die Betreibungen in ganz wesentlichem Maße reduzieren, sodaß, von allem andern abgesehen, das neue Gesetz jedenfalls auch finanziell für die Bürger ziemlich bedeutende Vortheile bietet.

Genehmigt.

XXVI. Gebühren.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier hat eine Aenderung in der Eintheilung stattgefunden, nothwendig geworden dadurch, daß die Prozentgebühren der Gerichtsschreiber wegfallen und dafür die Gebühren der Betreibungs- und Konkursämter neu hinzukommen. Es wurde deshalb eine Rubrik gemacht „Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter“. Dieselben sind auf Fr. 150,000 budgetirt. Ob sie in dieser Höhe eingehen werden, kann heute nicht gesagt werden. Thatsache wird sein, daß in Zukunft der Tarif in Betreibungssachen etwas genauer wird eingehalten werden. Die Betreibungsbeamten dürfen ja nicht zu Gunsten des Staates höhere Ansäze machen, als diejenigen des Tarifs und diese sind sehr bescheiden. Es ist daher sehr fraglich, ja unwahrscheinlich, daß die Einnahmen aus dem Tarif die Kosten der Betreibungs- und Konkursämter decken werden. Es ist dies allerdings für die Staatsfinanzen fatal, und fatal ist im Fernern — ich möchte da Herrn Dürrenmatt einigermaßen Recht geben — daß jedes neue eidgenössische Gesetz die Einnahmen der Kantone schmälert. Mit dieser Tendenz sollte im Interesse der eidgenössischen Gesetzgebung und ihrer Weiterentwicklung etwas gebrochen oder dieselbe wenigstens eingeschränkt werden, denn sonst bildet sich nach und nach im Volke gegen diese Tendenz der eidgenössischen Gesetzgebung ein Widerstand; so lange die Kantone da sind und man ihnen einen großen Theil der öffentlichen Verwaltung überbindet, muß man auch dafür sorgen, daß sie über die nöthigen Mittel verfügen. Wenn, was speziell diese Gebühren betrifft, das eidgenössische Betreibungsgez für den Kanton einen Vortheil hat, so ist es der, daß das Publikum in Bezug auf die Gebühren in Zukunft viel besser gestellt sein wird. Das Betreibungs-wesen selbst wird nicht viel besser werden, denn unsere bisherigen Einrichtungen waren ebenso gut als diejenigen des neuen Gesetzes, in gewissen Beziehungen sogar viel besser. Wenn wir unsere Einrichtungen gleichwohl aufgaben, so thaten wir es jedenfalls mehr deswegen, um dem Gedanken der Unifizirung der Gesetzgebung, dem Bern überhaupt anhänglich ist, Ausdruck zu geben. Den Vortheil hat das eidgenössische Gesetz allerdings für uns, und für mich war das ein Hauptgrund, für das Gesetz zu stimmen, daß dem Skandal, möchte ich fast sagen, ein Ende gemacht wird, daß nicht nur derjenige Betreibungen besorgte, der dafür ein Patent besaß — die Fürsprecher und früher die Rechtsagenten — sondern daß jeder Schreiber, und sogar Leute, die nicht einmal schreiben könnten, ein Bureau aufthatten und unbehelligt von der Polizei und den Gerichten ihr Wesen trieben. Nach dem Gesetz hätte man diese Leute bestrafen können und man that dies früher auch, in neuerer Zeit jedoch nicht mehr. Infolgedessen gab es im Kanton Bern bald mehr Betreibungsagenten als in der ganzen übrigen Schweiz; namentlich gab es viele Winkelagenten, die sich die Forderungen scheinbar abtreten ließen und von denen das Publikum gewaltig über die Ohren gehauen wurde; es mußten vom Publikum vielleicht Hunderttausende von Franken bezahlt werden, die tarifmäßig zum größten Theil nicht zulässig gewesen wären. Diesem Unfug ist der Siegel gestoßen, indem nur noch amtliche Personen das Betreibungsgezäft besorgen dürfen. Der Vortheil davon ist ein ganz gewaltiger und man wird daher das, was der

Staat einbüßt, mit in den Kauf nehmen müssen; was der Staat einbüßt, gewinnt in zehnfachem Betrage das allgemeine Publikum.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommision. Die Staatswirtschaftskommision stellt zu A 3 keinen Abänderungsantrag, obwohl sie überzeugt ist, daß die Fr. 150,000 bei weitem werden überschritten werden. Es repräsentirt dieser Betrag die bisherigen Einnahmen der Gerichtsschreibereien. Dazu kommen nun noch die Einnahmen der Betreibungs- und Konkursämter. Allerdings fallen die Prozentgebühren des Staates bei Gelstagen weg; dagegen aber gehen die Sporteln für die Betreibung bis zur Beendigung des ganzen Verfahrens ein; auf alle Fälle wird der Ansatz von Fr. 150,000 das Minimum dessen sein, was der Staat einnehmen wird, und ich bin überzeugt, daß der Ausfall für den Staat infolge des Betreibungs- und Konkursgesetzes schließlich ein sehr minimus sein wird. Jedenfalls kann von einer Viertelmillion durchaus keine Rede sein.

Dürrenmatt. Es thut mir leid, die etwas optimistische Auffassung des Herrn Finanzdirektors in Bezug auf die wohltätigen Folgen, welche das Betreibungsgez haben werde, namentlich in dem Sinne, daß das Publikum von den Fürsprechern nicht mehr „übernommen“ werden könne, nicht theilen kann. Letzten Sonntag haben sich die Fürsprecher des Kantons Bern zu einer Advo-katenkammer zusammengethan

Präsident. Ich muß Herrn Dürrenmatt ersuchen, zur Sache zu sprechen. Das hat mit der Rubrik Gebühren nichts zu thun.

Dürrenmatt. Ich spreche von der nämlichen Sache wie die Herren Berichterstatter der Regierung und der Staatswirtschaftskommision. Ich sage also: Letzten Sonntag haben sich die Fürsprecher des Kantons Bern zu einer Advo-katenkammer zusammengethan und es wurde für die Auskunftserteilung im Betreibungs-wesen ein Tarif aufgestellt. Anstatt daß wir es bisher nur mit den Advo-katen zu thun hatten, muß das Publikum in Zukunft einerseits mit den Betreibungsbeamten und anderseits mit den Advo-katen sprechen, indem es letztere gleichwohl nöthig haben wird.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich muß mir gegenüber Herrn Dürrenmatt die Bemerkung erlauben, daß ich nicht gesagt habe, in Zukunft werden sich die Advo-katen keine Nebenschreibungen mehr erlauben können. Darin habe ich den Hauptgewinn des Gesetzes nicht erblickt, sondern darin, daß die neben den 50 oder 100 Advo-katen bestehenden mindestens 500 Winkelagenten aller Art, die das Publikum in erster Linie über die Ohren gehauen haben, verschwinden müssen und daß an den Platz dieser Blutsauger des Volkes in Zukunft der Betreibungsbeamte tritt.

Die Rubrik XXVI wird genehmigt.

XXVII. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Zu dieser Rubrik stellt die Staatswirtschaftskommission den Antrag, den Reinertrag auf Fr. 400,000 zu erhöhen, gegen welchen Antrag ich nichts einzuwenden habe. Es ist zuzugeben, daß der Vorschlag des Regierungsraths nach den bisherigen Erfahrungen das allerungünstigste Resultat annimmt und wenn nicht eine Reihe ungünstiger Faktoren eintritt, wird der Ertrag ein bedeutend höherer sein. Im Jahre 1890 belief sich der Ertrag auf Fr. 462,000 und im Jahre 1891 wird er ebenfalls wenigstens diese Summe erreichen. Man muß aber nicht vergessen, daß solche Erträge das Resultat außerordentlicher Einnahmeposten sind, die sich zufällig einstellen, aber ebenso zufällig ganz ausbleiben können. Solche große Einnahmeposten haben sich nun sowohl im Jahre 1890 als im Jahre 1891 gefunden. Im letzten Jahre hatte ein einziger Fall eine Einnahme von etwa Fr. 150,000 zur Folge. Wäre dieser Fall nicht eingetreten — der betreffende Mann hätte ja ebenso gut erst im Jahre 1892 sterben können — so würde der Ertrag nicht höher sein, als das Budget annahm. Immerhin rechtfertigt es die bisherige Erfahrung, den Ertrag so hoch zu stellen, wie die Staatswirtschaftskommission es beantragt, indem die betreffende Summe immer noch unter dem Durchschnitt der letzten 10 oder 12 Jahre steht.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat gefunden, nachdem seit einer ziemlichen Anzahl von Jahren der Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuern Fr. 400,000 überschritten habe, dürfe mit Rücksicht auf die übrige schlimme Situation des Budgets füglich eine Erhöhung des Ertrages auf Fr. 400,000 vorgenommen werden, indem als sicher angenommen werden dürfe, daß der Ertrag pro 1892 nicht kleiner sein werde, als seit einer Reihe von Jahren.

Angenommen mit der von der Staatswirtschaftskommission beantragten Abänderung.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einzelne Rubriken zurückkommen wolle, meldet sich niemand zum Wort.

Es folgt nun die

Generalabstimmung.

Für Annahme des Budgets Mehrheit.

Schlüß der Sitzung um 12^{1/4} Uhr.

Der Redaktor:
Kad. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 13. Januar 1892.

Morgens 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Karl Schmidt.

XXVIII. Wirtschaftspatentgebühren und Brauntweinverkaufsgebühren.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

XXX. Militärsteuer.

XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.

XXXII. Direkte Steuern im Jura.

XXXIII. Au vorhergeschenenes.

Sämtliche Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

Den Namensaufruf siehe am Schlüsse der Sitzung.*)

*) Der bei Beginn der Sitzung vorgenommene Namensaufruf wurde auf im Laufe der Sitzung erfolgte Weisung des Präsidiums durch einen neuen Namensaufruf am Schlüsse der Sitzung ersetzt.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Als neue Geschäfte sind eingelangt eine Anzahl Nachkreditbegehren und ein Expropriationsdecreet.

Tagesordnung:

Nachkreditbegehren für die Erziehungsdirektion.

I. Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung folgender Nachkredite pro 1891 auf Rubrik VI, Erziehungsdirektion:

B 1, Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	Fr. 225.—
B 13, Besoldungen der Assistenten	" 1300.—
C 4, Staatsbeiträge an Sekundarschulen	" 10,802.—
D 5, Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	" 835.—
D 7, Mädchenarbeitschulen	" 290.—
Zusammen Fr. 13,452.—	

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Nachkredite von Fr. 225 für Besoldungen der Hochschulprofessoren und Honorare der Dozenten und Fr. 1300 für Besoldungen der Assistenten der Thierarzneischule sind nöthig geworden infolge im Laufe des Jahres gefaschter Beschlüsse des Regierungsraths. Ebenso läßt sich gegen den Nachkredit für die Sekundarschulen nichts einwenden, indem die bezüglichen Ausgaben auf Grund gesetzlicher Vorschriften gemacht werden mußten. Ferner traten Neberschreitungen ein bei der Rubrik Primarschulen von Fr. 835 für Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken und Fr. 290 für Mädchenarbeitschulen, veranlaßt durch kompetent gefasste Beschlüsse des Regierungsraths oder in Ausführung bestehender gesetzlicher Vorschriften.

Bewilligt.

II. Der Regierungsrath beantragt ferner die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 2500 auf Rubrik VI D 5 als Beitrag an die Kosten des in Bern abgehaltenen internationalen geographischen Kongresses.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Bekanntlich fand letztes Jahr in Bern ein internationaler geographischer Kongreß statt und es

mußte die Ehre, die damit der Schweiz und speziell der Bundesstadt erwiesen wurde, auch gehörig honoriert werden. Man mußte die Besucher, welche aus der ganzen Welt hier zusammenströmten, entsprechend empfangen und behandeln und dazu gehörte unter anderm auch eine Fahrt nach Thun mit Rundfahrt auf dem Thunersee, nebst Bewirthung der Gäste in Thun. Man kann, wenn man fremde Gäste unterhalten will, nichts Besseres thun, als sie in's Oberland führen und ihnen die schöne Natur zeigen und die Schönheiten derselben mit einem guten Mittagessen in den Gasthäusern, die dort zur Verfügung stehen, unterstützen. Das hat nun aber ziemlich viel Geld gekostet und an die Auslagen mußten die zunächst beteiligten beisteuern. Es war das in erster Linie der Bund und auch die Städte Bern und Thun leisteten Beiträge. Aber auch der Kanton mußte seinen Anteil übernehmen und zwar belief sich derselbe auf Fr. 2500. Ich will noch beifügen, daß eine Folge dieses Kongresses, wenn ich nicht irre, die war, daß ein ständiges internationales Bureau kreiert wurde, das seinen Sitz in Bern hat. Für diese Ausgabe von Fr. 2500 enthält nun das Budget keinen Kredit und es muß daher ein Nachkredit bewilligt werden, was Ihnen der Regierungsrath empfiehlt.

Bewilligt.

III. Der Regierungsrath beantragt ferner die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 460 auf Rubrik VI B 7 e, anatomisches Institut, sowie eines solchen von Fr. 600 auf Rubrik A 5, Prüfungskosten, Experten, Reisekosten.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Kredit für das anatomische Institut ist um Fr. 460 überschritten worden. Der Erziehungsdirektor hat nachgewiesen, daß diese Mehrausgabe durchaus gerechtfertigt ist und so nimmt der Regierungsrath keinen Anstand, Ihnen diesen Nachkredit zur Genehmigung zu empfehlen. Ebenso reichte nach den geleisteten Ausweisen der Kredit für Prüfungskosten, Experten und Reisekosten nicht hin.

Bewilligt.

IV. Der Regierungsrath sucht ferner um Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 7000 auf Rubrik VI B 7 b, Kunstschule und Kunstsammlungen, nach.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. An der in den Zeitungen viel besprochenen Versteigerung der Vincent'schen Sammlung von Glasgemälden in Konstanz hat sich auch das bernische Kunstkomitee, als Vertreter des Kantons Bern, betheiligt, um gewisse, für Bern und seine Museen werthvolle Glasgemälde zu erwerben. Dazu braucht es aber Geld; denn diese Gegenstände sind sehr theuer und wenn man mit

Ziebhäbbern aus ganz Europa konkurriren will, darf man nicht ohne Geld aufrücken. Es hat sich auch der Bund der Sache angenommen und allen Museen, die sich an der Steigerung vertreten ließen, Subsidien zugesichert, für den Fall, daß sie vom betreffenden Kanton eine ähnliche Subsidie erhalten. Infolge dessen eröffnete die Regierung dem Kunstkomite einen Kredit von Fr. 6000, um die Interessen des Kantons Bern wahren und den nämlichen Beitrag vom Bunde in Empfang nehmen zu können. Ferner wurde an das Stadttheater in Bern, mit Rücksicht auf nothwendige bauliche Veränderungen und Verbesserungen ein außerordentlicher Beitrag von Fr. 1000, im ganzen also Fr. 2000, bewilligt. Es ergibt sich demnach eine Kreditüberschreitung von Fr. 7000; der Regierungsrath beantragt Ihnen, hiefür den erforderlichen Nachkredit zu bewilligen.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Finanzdirektion.

Der Regierungsrath sucht um die Bewilligung folgender Nachkredite pro 1891 für die Finanzdirektion nach: Rubrik XXV D 1, Besoldungen der Angestellten Fr. 300
" XXXI F 6, Verschiedene Bezugskosten " 300
" XXXI G 5, Centralkommission " 900
Zusammen Fr. 1500

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wegen Andrang von Arbeiten, die absolut gemacht werden mußten, hat der Kredit der Steuerverwaltung nicht hingereicht und es muß ein Nachkredit im Gesamtbetrage von Fr. 1500 bewilligt werden, dessen Bewilligung Ihnen vom Regierungsrath empfohlen wird.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Militärdirektion.

I. Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines Nachkredits pro 1891 auf Rubrik IV H 1 a, Bekleidung und persönliche Ausrüstung, Fr. 15,473. 75.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist von der Militärdirektion und speziell dem Kantonalkriegskommissariat seit Jahren geplagt worden, daß wir in Bezug auf die Bekleidung der bernischen Mannschaft nicht auf dem Boden stehen, wie es der Fall sein sollte und daß nothwendigerweise einmal eine außerordentliche Ausgabe gemacht werden müsse, wenn wir uns der Eidgenossenschaft gegenüber nicht eine Blöße geben und den andern Kantonen ebenbürtig da-stehen wollen. Dazu kam noch, daß einzelne Theile des bernischen Kontingents durch ihre Verwendung im Tessin

ganz besonders in Anspruch genommen wurden, sodaß eine außerordentliche Ausgabe um so nöthiger wurde. Der Regierungsrath glaubte es nicht verantworten zu können, das bezügliche Begehren abzulehnen und hat deshalb die Militärdirektion ermächtigt, die nöthigen Vermehrungen der Kleidervorräthe behufs Kleideraustausch vorzunehmen. Infolge dessen ist ein Nachkredit von Fr. 15,473. 75 nöthig geworden, dessen Bewilligung Ihnen der Regierungsrath empfiehlt.

Bewilligt.

II. Der Regierungsrath sucht ferner um die Bewilligung folgender Nachkredite pro 1891 auf Rubrik IV nach:	
K 5, Pferde-Untersuchungskosten . . .	Fr. 3,281. 85
K 4, Sold der Truppen bei der Säkularfeier der Stadt Bern und den Räumungsarbeiten in Meiringen . . .	12,394. 95
A 3, Bürounkosten	" 1,000. —
B 7, Einkleidungs- und Organisationskosten	100. —
F 1 b, Taggelder	" 950. —
F 2, Bürounkosten der Kreiskommandanten	160. —
F 3, Besoldungen der Sektionschefs	350. —
Zusammen Fr. 18,236. 80	

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ein ferneres Nachkreditbegehren der Militärdirektion umfaßt eine Reihe von Rubriken. Einzelne Überschreitungen sind indessen nicht von Bedeutung und ich will nur die wichtigsten Posten herausgreifen.

Vor Jahresfrist wurde von der Bundesversammlung beschlossen, zu militärischen Zwecken in der ganzen Schweiz eine statistische Aufnahme des Pferdebestandes vornehmen zu lassen. In dem Bundesbeschlusse ist nicht gesagt, wer die Kosten zu tragen habe, sodaß angenommen werden durfte, der Bund werde die Kosten tragen, da er die statistische Aufnahme anordnete. Der Bundesrat hat aber später Verfüllungen erlassen, nach welchen die Kosten von den Kantonen zu tragen waren, obwohl der Bundesrat hierzu, streng genommen, keine Kompetenz hatte. Im Vertrauen auf die ursprüngliche Auffassung der Regierung, der Bund werde die Kosten bezahlen, hat der Kanton sie vorerst vorschußweise ausbezahlt und sie nicht, wie an andern Orten, den Gemeinden überbunden. Später gab er dem Herrn Militärdirektor Auftrag, zu sehen, daß der Bund die Kosten vergüte. Derselbe weigerte sich aber und das Bestreben des Herrn Militärdirektors, unter den Vertretern anderer Kantone in der Bundesversammlung Genossen zu finden, schlug fehl, da, wie es scheint, andere Kantone die Kosten nicht gutmütigerweise zu Lasten der Staatskasse übernahmen, sondern sie den Gemeinden überbanden. Wir können dies natürlich nachträglich nicht mehr thun und es muß daher für diesen Zweck ein Nachkredit von Fr. 3281. 85 bewilligt werden.

Ein fernerer größerer Nachkredit im Betrage von Fr. 9896. 60 betrifft die Kosten des Truppenaufgebots anlässlich der bernischen Gründungsfeier. Es wurden 2 Schützenkompanien und eine Schwadron Dragoner aufgeboten. Bekanntlich hat der Staat an dieses schöne

und gelungene Fest einen fixen Beitrag von Fr. 40,000 verabfolgt, ebenso die Einwohner- und die Burgergemeinde von Bern. Es hat sich nun ein Defizit ergeben und es handelt sich darum, wie dasselbe getragen werden soll. Natürlich drängte sich sofort der Gedanke auf, es sollte der Staat in der Weise noch einen Beitrag leisten, daß er die Kosten des militärischen Aufgebots an sich selber trage und nicht, wie es ursprünglich gebucht wurde, der Säkularfeier zu Lasten schreibe. Es ist dies auch vom Regierungsrath, im Einverständniß mit der Staatswirtschaftskommission, beschlossen worden und es handelt sich nun darum, diesem Beschluß durch Bewilligung eines Nachkredits die Sanktion zu ertheilen. Der Rest des Defizits wurde von den stadtbernerischen Korporationen übernommen, sodaß auch in finanzieller Beziehung das Fest keine unangenehmen Erinnerungen da oder dort zurücklassen wird. Mit Rücksicht auf die schöne und prachtvolle Feier, an welcher sich jedermann erbaut haben wird, wird es kaum nöthig sein, diesen Nachkredit noch ein läßlicher zu begründen.

Ein fernerer Posten von Fr. 2498. 35 betrifft eine außerordentliche Ausgabe für die Genietruppen, welche nach dem Brande von Meiringen dorthin aufgeboten werden müßten, um die nothwendigsten Räumungsarbeiten, wobei eine gewisse Sachkenntniß nöthig war, vorzunehmen. Die Bevölkerung von Meiringen war begreiflicherweise nicht in der Lage, in dieser Beziehung sofort große Arbeiten zu leisten und so hat man derselben auf ihr dringendes Verlangen eine halbe Kompanie Genie zur Verfügung gestellt. Daß die bezüglichen Kosten nicht Meiringen zur Last geschrieben werden können, sondern der Staat sie selber tragen muß, scheint mir so selbstverständlich zu sein, daß eine weitere Begründung wohl nicht nöthig ist.

Ich beantrage Ihnen, alle diese Nachkredite zu bewilligen.

Bewilligt.

Erlteilung des Expropriationsrechts an den Staat Bern, behufs Straßenbau in Münsingen.

Der Regierungsrath legt zur Genehmigung vor folgenden

Dekretsentwurf.

**Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsraths,
beschließt:**

Dem Staate Bern wird zur Erwerbung 1) desjenigen Theils einer Landparzelle des Niklaus Gfeller in Münsingen, welchen der Bau einer neuen Straße bei der neuen Irrenanstalt in Münsingen nach vorgelegtem Plan erfordert und 2) der Dienstbarkeit, welche zur Anlage der im Plan vorgezeichneten Röhrenleitung an einem Stück Land des gleichen Niklaus Gfeller zu errichten ist, — das Expropriationsrecht ertheilt.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrath. Der Staat bedarf, um die Irren-

anstalt in Münsingen nach den von Ihnen genehmigten Plänen auszuführen, in zwei Richtungen das Expropriationsrecht. Er bedarf zunächst zur Anlage einer Straße von einer Parzelle eines Niklaus Gfeller einen kleinen Abschnitt und zweitens muß er durch ein anderes Grundstück des nämlichen Niklaus Gfeller eine Röhrenleitung hindurchführen und darin einen Sammler für die festen Stoffe anlegen, sowie einen Abfuhrweg von demselben erstellen. Man trat mit Gfeller in Unterhandlungen ein und suchte die ersterwähnte Parzelle ganz zu erwerben, da sie zur Arrondirung des Besitzes gut passen würde. Allein die gütlichen Unterhandlungen mußten schließlich wegen zu hohen Forderungen aufgegeben werden und die Verwaltung beschränkt sich darauf, nur den kleinen Abschnitt für die Straßenanlage und eine Dienstbarkeit an dem zweiten Grundstück, das aus Moorboden an der Aare besteht und zur Kultur sozusagen gar nicht verwendet werden kann, zu erwerben. Daß die Voraussetzungen der Expropriation vorliegen, kann nicht zweifelhaft sein. Es handelt sich um eine öffentliche Anstalt und Gfeller, bezw. sein Vormund, ist über das Gesuch einvernommen worden und hat erklärt, er widerseze sich demselben nicht. Ich beantrage Ihnen, das bezügliche Expropriationsdecrett zu genehmigen.

Genehmigt.

G e s e b

betreffend

Wiederherstellung der beim Brande von Meiringen vom 25. Oktober 1891 verbrannten Grundbücher und Pfandtitel.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes pro 1892.)

Erste und einzige Berathung.

Eintretensfrage.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrath. Beim großen Brande von Meiringen sind auch die beiden Privathäuser verbrannt, in welchen sich die Amtsschreiberei, das Richteramt und die Gerichtsschreiberei befunden haben und es sind dabei die meisten Akten dieser Amtsstellen zu Grunde gegangen, da sich in den Gebäuden keine feuersichern Schränke oder Archive befanden. Auf der Amtsschreiberei wurden die sämmtlichen Alpseybücher, über 20 Stück, zerstört, ferner eine Anzahl Grundbücher, die Hülfsmanuale dazu, die Kontrolle über die amtlichen Güterverzeichnisse, einige laufende amtliche Güterverzeichnisse, die Lagerbücher, das Verzeichnis der Haslithalentsumpfungskosten und eine Anzahl Titel, welche sich zum Löschchen, zur Nachschlagung oder Eintragung dort befanden. Der Amtsschreiber gab sich sehr große Mühe, vor allem die Grundbücher zu retten. Er schaffte die circa 90 großen Folianten heraus und

brachte hernach die Kasse, welche eine bedeutende Summe enthielt, in Sicherheit. Unterdessen wurden draußen von den bereits herausgeschafften Grundbüchern einige zerstört. Das Feuer erfaßte die Amtsschreiberei — sie steht ziemlich isolirt und nicht gerade in der Föhnrichtung und ist von Bäumen umgeben — ganz unerwarteterweise. Nachträglich stellte sich der verursachte Schaden als nicht so groß heraus, als man im ersten Augenblick glaubte. Es wurden anfänglich 27 Grundbücher vermisst. Nachher kamen aber einige wieder zum Vorschein, indem sich Leute berufen fühlten, solche zu retten. Im ganzen wurden 15 Grundbücher von den vermissten 27 wieder zur Stelle geschafft. Gegenwärtig fehlen noch von Gadmen die Nummern 1 und 2 (1836—48), von Innertkirchen die Nummern 1 (1836—39), 11 (1868—70), und 13—15 (1874—81), von Meiringen die Nummern 37 (1875/76), 39 (1877/78) und 45 (1883).

Man hat sich gefragt, wie diese zerstörten Bücher, Protokolle, Akten &c. wiederherzustellen seien. In Bezug auf den größern Theil fand man, alle diese Protokolle und Manuale können einfach neuangelegt und weitergeführt werden, es bedürfe keiner Wiederherstellung des früheren Inhalts. Anders ist es mit den Grundbüchern. Diese haben bekanntlich den Zweck, die Rechtsverhältnisse in Bezug auf die Grundstücke jedermann zur Kenntnis zu bringen, der sich darüber informiren will. Soweit es die Eigenthumsverhältnisse betrifft, hätte man die Sache auf sich beruhen lassen und bloß die künftigen Verhandlungen aufnehmen können. Anders ist es mit den Pfandrechten und Dienstbarkeiten. Hat jemand einen Hypothekarkredit nöthig, so muß er nachweisen, was auf dem Grundstück lastet und dies kann er nur, wenn die sämmtlichen Pfandrechte aus den Grundbüchern ersichtlich sind. Ebenso muß man, wenn ein Grundstück verkauft wird, nachschlagen können, ob nicht nichtangezeigte Dienstbarkeiten darauf lasten. Nach beiden Richtungen hin müßte man sich überzeugen, daß eine Wiederherstellung nur auf dem Gesetzeswege möglich ist. Würde man kein Gesetz aufstellen und aus dem vorhandenen Material die Grundbücher zu rekonstruiren suchen, so würden die Nachschlagungen immerhin nicht auf einer zweifellosen Grundlage beruhen, und der Staat müßte die Verantwortlichkeit übernehmen, jedenfalls müßte man den Amtsschreiber schützen vor der Verantwortlichkeit, die ihn wegen unvollständigen Nachschlagungen treffen könnte. Um rasch einen zweifellosen Boden zu schaffen, fand man es daher für zweckmäßig, die nöthigen Bestimmungen auf dem Gesetzesgebungswege zu erlassen. Es wurde allerdings bemerkt, es würde vielleicht ein Dekret genügen, allein ich halte diese Ansicht für eine irthümliche. Wenn schon das Gesetz sich nur auf einen einzelnen Amtsbezirk bezieht, also nur partikulären Charakter hat, so soll es doch auch für die Gläubiger außerhalb des Bezirks oder des Kantons gültig sein. Es beansprucht also allgemeine Rechtsverbindlichkeit und unterscheidet sich mithin nicht von einem andern Gesetze.

Es ist bei der Eintretensfrage noch folgendes zu bemerken. Unser Grundbuchsystem ist derart, daß wir nicht wissen können, welche Grundstücke in den zerstörten Grundbüchern berührt werden. Wir haben nicht das Katastersystem, wo man auf den ersten Blick sehen könnte, welche Grundstücke in Betracht fallen; wir haben auch nicht das Lagerbuchsystem, wo in einem Buche die gesammten Grundstücke z. B. einer Gemeinde dargestellt werden

und dem ein Urkundenbuch beigegeben wird, sondern wir haben das Urkundenystem. Alle Urkunden und Verträge müssen in das Grundbuch eingetragen werden und wenn die gleiche Liegenschaft zehnmal handändert und der Vertrag jedesmal das nämliche enthält, so muß er doch jedesmal vollständig eingetragen werden. Dieses System hat ein sehr großes Anwachsen der Grundbücher zur Folge gehabt — es gibt Bezirke, z. B. der Amtsbezirk Bern, welche 300 bis 500 Grundbücher aufweisen und in welchen eine feuersichere Verwahrung praktisch kaum durchführbar wäre — und ferner genügt die Zerstörung eines einzigen Grundbuches, für fast alle Grundstücke Rechtsunsicherheit zu schaffen, weil man nicht weiß, auf welche Grundstücke sich die Eintragungen bezogen haben. Für Meiringen und Innertkirchen kann für diejenigen Grundstücke, welche seit 1881 bzw. 1883 — bis zu diesen Jahren gehen die letzten verbrannten Grundbücher — handänderten, das Nöthige aus den später eingetragenen Verpfändungen oder Handänderungsakten entnommen werden. Bezuglich der andern Grundstücke aber ist man im Ungewissen.

Ich bemerke schließlich noch, indem ich Ihnen auf das Gesetz einzutreten empfehle, daß dasselbe nach meinem Dafürhalten nur einer einmaligen Berathung bedarf, indem es nicht bleibende Geltung hat, sondern einen transitorischen Charakter besitzt und nur die momentan gestörten Verhältnisse wieder in's Gleichgewicht bringen soll.

Sehr, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission empfiehlt Ihnen ebenfalls, auf die Vorlage einzutreten, indem sie sich überzeugte, daß die gesetzliche Ordnung dieser Materie aus Gründen, die bereits vom Herrn Justizdirektor angebracht worden sind, nothwendig und dringend ist. Es wird in Aussicht genommen, das Gesetz nur einmal zu berathen. Es ist dies ein Vorgehen, das neu ist, indem bis jetzt jedes Gesetz zweimal berathen wurde. Der vorliegende Fall beweist, daß die Bestimmungen über das Referendum offenbar reorganisiert werden sollten; denn es wird sich ganz merkwürdig ausnehmen, wenn über diese Vorlage, an welcher nur das Oberhasli, die Hypothekarkasse und einige Gläubiger interessirt sind, der ganze Kanton abstimmen muß. Allein die Sache ist nun einmal so und im Interesse der Rechtsicherheit in Bezug auf die liegenschaftlichen Verhältnisse und im Interesse des Kredits des Oberhasli müssen möglichst bald die zerstörten Grundbücher wieder hergestellt werden. Nun sagt der § 30 der Verfassung — ich fühle mich verpflichtet, das zu erwähnen, damit man weiß, welches der gesetzliche Boden ist — es solle jedes bleibende Gesetz vor seiner endlichen Berathung dem Volke bekannt gemacht werden und es unterliege jedes bleibende Gesetz der zweimaligen Berathung durch den Großen Rath. Das Referendumsgesetz von 1869 sagt: „Alle Gesetze sind dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.“ Nun hat der Herr Berichterstatter der Regierung gefragt, im vorliegenden Fall handle es sich nur um ein vorübergehendes, partikuläres Gesetz und es könne von einer zweiten Berathung Umgang genommen werden. Ich glaube auch, diese Auslegung sei zulässig. Es handelt sich nicht um ein bleibendes Gesetz im engern Sinne des Wortes, sondern es hat dasselbe nur den Zweck, einen durch höhere Gewalt gestörten Rechtszustand wiederum zu dokumentiren, sodaß eine Rechtsunsicherheit unmöglich

ist. Nach einiger Zeit wird das Gesetz wieder außer Wirksamkeit treten. Ein Gesetz aufzustellen ist hauptsächlich deshalb nöthig, weil bestimmte Fristen aufgestellt werden müssen, bei deren Nichtbeachtung Gläubiger in Nachtheil kommen können, indem sie ihr Pfandrecht verlieren u. s. w. Die Kommission nahm keinen Anstand, auf das Gesetz in dem Sinne einzutreten, daß eine einmalige Verathung genüge. Ich nehme an, eine Bekanntmachung des Entwurfes habe stattgefunden. Es ging alles etwas rasch; die Justizdirektion verdient aber deswegen keinen Vorwurf, sondern im Gegentheil alle Anerkennung, daß sie die Sache so rasch ansaßte.

Der Kommission, welche sich vor 8 Tagen versammelte, war es unmöglich, sich in alle diese Rechtsmaterien so einzuarbeiten, wie es eigentlich nothwendig gewesen wäre. Indessen ist das Gesetz nach Ansicht von Sachverständigen so sorgfältig ausgearbeitet, daß man ruhig darauf eintreten darf. Den von der Kommission beschloßnen Abänderungsanträgen hat der Regierungsrath beigestimmt, sodaß ein gemeinsamer Entwurf vorliegt. Wenn ich nicht irre, werden noch einige weitere Verbesserungen seitens der Justizdirektion vorgeschlagen werden.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Im Art. 1 ist der Grundsatz aufgestellt, daß am Platze der verbrannten Grundbücher neue erstellt werden sollen. Die Kommission schlug vor, man möchte auch die Alpenbücher erwähnen, um jeden Zweifel zu beseitigen. Ich erwähnte dieselben im ursprünglichen Entwurf nicht, weil sie auf Grund des Gesetzes von 1854 ohne neue gesetzliche Grundlage wieder erstellt werden können. Im weiteren hat die Kommission gewünscht, man möchte schon hier den Grundsatz aussprechen, daß die Wiederherstellung auf Kosten des Staates erfolge. Es ist das selbstverständlich; allein der Regierungsrath hat nichts dagegen einzuwenden, wenn man das schon in Art. 1 ausdrücklich sagt.

Angenommen.

Art. 2.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 2 bestimmt, in welchem Umfange diese Wiederherstellung stattfinden soll. Es sollen eingereicht werden alle Urkunden, welche die Begründung von dringlichen Rechten an Liegenschaften oder Alpenrechten im Oberhasli zum Gegenstand haben, also Eigentumsrechte, Kaufverträge, Tauschverträge, Schenkungen, Theilungen, Zufertigungen infolge Heirat u. c., anderseits Dienstbarkeits- und Grundpfandverträge, Pfandbriefe,

Pfandobligationen, Schadlosbriefe und Gültbriefe. Natürlich müssen nur diejenigen Urkunden eingereicht werden, welche in den verbrannten Grundbüchern eingeschrieben waren. Man wird in den Bekanntmachungen genau angeben, über welchen Zeitraum sich die verbrannten Grundbücher erstrecken und dann braucht nur jeder seine Titel nachzusehen, ob sie in diese Zeit fallen oder nicht. Natürlich müssen auch diejenigen Urkunden, welche auf Veränderungen Bezug haben, neu eingetragen oder angemerkt werden. Ein Theil dieser Urkunden wird sich in den späteren, nichtverbrannten Grundbüchern vorfinden.

Angenommen.

Art. 3.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 3 steht mit dem Art. 2 in engem Zusammenhang. Er bezweckt ebenfalls, die neuen Eintragungen etwas zu beschränken. Wenn eine Handänderung eines in Betracht fallenden Grundstückes stattfand, so ist es nicht nöthig, den früheren Kauf- oder Tauschvertrag oder die Theilung einzutragen, sofern der Erwerbstitel des gegenwärtigen Eigentümers in einem noch vorhandenen Grundbuche eingeschrieben ist. Eine Ausnahme muß gemacht werden, wenn in dem früheren Titel ein Pfandrecht vorbehalten ist und die Forderung heute noch besteht. In diesem Falle muß natürlich der Titel des Pfandrechtes wegen eingegeben werden.

Die Kommission hat für den Schlussatz, der ursprünglich etwas anders lautete, die hier stehende vom Regierungsrath gerne acceptierte Fassung vorgeschlagen: „sofern der frühere Titel nicht jetzt noch zum Beweise eines Pfandrechtes dient.“ Ich möchte noch eine Ergänzung vorschlagen. Es könnte vorkommen, daß in einem Titel ein dingliches Wiederlösungsrecht stipulirt wäre, das heute noch besteht und da wäre es gut, wenn dies aus dem Grundbuch ersehen werden könnte. Ich würde also sagen „... zum Beweise eines Pfandrechtes oder eines dinglichen Wiederlösungsrechts dient.“

Zyro, Berichterstatter der Kommission. Es scheint mir diese Ergänzung gerechtfertigt zu sein und ich nehme an, die Kommission könne sich damit einverstanden erklären.

Genehmigt mit der von Herrn Justizdirektor Lienhard beantragten Ergänzung.

Art. 4.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 4 steht nun vor, in welcher Weise verfahren werden soll, um die Urkunden zu erhalten, die man neu eingehen lassen will. Es soll durch den Regierungsrath eine öffentliche Bekanntmachung im Umts-

blatt und in andern Zeitungen erlassen werden mit Ansetzung einer hinreichenden Frist für die Einreichung der Urkunden bei der Amtsschreiberei Oberhasli. Die Bekanntmachung würde ganz genau bezeichnen, welche Titel eingereicht werden müssen und über welchen Zeitraum sich die Einschreibungen in den verbrannten Grundbüchern erstreckten. Die Bekanntmachung würde auch den Amtshäppern aller andern Kantone zugestellt zur Aufnahme und ferner in möglichst vielen Zeitungen des Kantons — ich denke, ein erstes und zweites mal in sämmtlichen Zeitungen wenigstens des alten Kantonsheils — und in einigen bedeutendern Blättern der Ost- und Westschweiz veröffentlicht. Dazu käme noch das Erlassen von Sendschreiben. Allerdings wird davon in Art. 4 nichts gesagt. Es müssen zuerst aus allem vorhandenen Material die betreffenden Namen ermittelt werden; wir sind aber nicht sicher, ob alle Namen ausfindig gemacht werden können. Würden wir die Pflicht zur Erlassung von Sendbriefen allgemein aufstellen, so könnte später, wenn ein Benachtheiligter kein Sendschreiben erhalten hätte, derselbe den Staat verantwortlich machen wollen, was wir nicht riskiren dürfen. Sie sehen aber aus Art. 11, Ziffer 1, daß diese Abisirung in umfassendster Weise stattfinden soll. Es soll alles Material, das man zur Hand hat, für den Erlass dieser Sendbriefe herbeigezogen werden.

Augenommen.

Art. 5.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Außer den Grundbüchern ist auch die Pfändungskontrolle verbrannt, nämlich die Kontrolle, in welcher die Verbale über Betreibungspfändungen zusammengestellt werden. Dieselbe hat nur für die zwei letzten Jahre Bedeutung, weil alle älteren gerichtlichen Pfändungen verjährt wären. Die Wiederherstellung derselben wird sich leichter machen als diejenige der Grundbücher, weil man aus den Weibelskontrollen die Namen der sämmtlichen beteiligten Personen entnehmen und jeder einen Abisbrief schicken kann. Immerhin muß man für den Fall, daß die Weibelskontrollen nicht vollständig geführt wären, wie es mitunter vorkommt, doch noch eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, um alle Gläubiger auszumitteln.

Augenommen.

Art. 6.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In Art. 6 wird im ersten Absatz der Grundsatz aufgestellt, daß den neuen Grundbüchern für die Publizität der Grundrechtsverhältnisse die gleiche Be-

deutung zukommt, wie den bisherigen Grundbüchern und dieselben ganz gleich, wie die andern Grundbücher, vom Amtsschreiber bei Nachschlagungen berücksichtigt werden müssen.

Im zweiten Absatz wird festgestellt, daß die in den betreffenden Urkunden begründeten Rechte ihren alten Rang behalten und denselben nicht, weil sie neu eingeschrieben werden, ändern. Nach dem gegenwärtigen Gesetz begründet nicht die Fertigung das Recht, sondern die Eintragung in's Grundbuch, und damit nicht die irrtümliche Auffassung Platz greife, daß die Pfandrechte nun erst von der neuen Eintragung an datiren, wird hier ausdrücklich festgestellt, daß alle eingegebenen Rechte ihren ursprünglichen Rang beibehalten.

Augenommen.

Art. 7.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 7 ist ein sehr wichtiger. Er stellt die Folgen fest, welche sich daran knüpfen, wenn Rechte nicht eingegeben werden, die eingegeben werden sollen. Wir hatten die Wahl zwischen verschiedenen Systemen. Im Grundbuchbereinigungsgesetz vom Jahre 1852 hat man schlechthin die Verwirkung ausgesprochen. Ich glaube, dieses System sei zu streng. Wenn derjenige, der im Moment des Brandes Eigentümer der Liegenschaft und damit persönlicher und dinglicher Schuldner der Aufhaftung war, die Liegenschaft behält und wenn nicht einzusehen, weshalb die Verwirkung des alten Pfandrechts ausgesprochen werden sollte. Wir wollen Rechtsicherheit für alle diejenigen schaffen, welche später Rechte an solchen Liegenschaften erwerben wollen; wir wollen alle Personen schützen, welche im Vertrauen auf die Richtigkeit der öffentlichen Bücher Rechte erwerben. Weiter aber wollen wir nicht gehen; wir wollen die Rechte gegenüber dem persönlich Verpflichteten und gegenüber dem Eigentümer, solange er die Liegenschaft in der Hand hat, fortbestehen lassen, weil kein Grund vorhanden ist, in dieser Beziehung etwas zu ändern.

Es ist nun die Frage entstanden, ob man nur eine Frist ansetzen oder, wie im Gesetz von 1852, der ersten Frist eine zweite folgen lassen wolle, wenn ein Gläubiger von den Thatsachen, welche ihn zur Eingabe verpflichteten, keine Kenntnis hatte. Wir fanden, von einer zweiten Frist sollte Umgang genommen werden; einerseits würde sie gänzliche Wiederherstellung des früheren Zustandes sehr verzögern und anderseits hätte sie nicht die Bedeutung, welche man ihr von dieser oder jener Seite beizumessen geneigt sein möchte. Ich habe die Grundbuchbereinigungskontrollen des Amtsbezirks Bern für 50 Jahre durchgesehen. Auf viele Tausende von Pfandrechten kamen bloß 11 Wiedereinsetzungen und zwar betraten sie alle hier angesessene Leute, die bei einiger Diligenz hätten wissen können, daß sie eingeben müssen. Wir sagten uns daher, man solle diese Wiedereinsetzung weglassen und dafür beim Versenden der Sendbriefe möglichst genau verfahren und namentlich auch aus dem Schuldenabzug-

register die entfernt wohnenden Personen, namentlich solche im Ausland, z. B. solche in Amerika, zu ermitteln suchen. Es ist auch deshalb angezeigt, es bei einer ersten Frist bewenden zu lassen, damit im Frühjahr, wenn die Leute bauen wollen und Kredit bedürfen, sie sich auf sicherem Boden bewegen.

Ich möchte nun noch eine kleine mehr redaktionelle Ergänzung vorschlagen, nämlich im letzten Absatz zu sagen: „Die persönlichen Forderungsrechte der betreffenden Gläubiger werden durch dieses Gesetz nur insoweit berührt, als die Veränderung oder der Untergang des Pfandrechtes auf dieselben nach den für sie maßgebenden zivilrechtlichen Vorschriften einen Einfluß zu äußern vermag.“ Es betrifft dies diejenigen Fälle, wo Bürgen für solche Forderungen haften und dieselben einwenden können, sie seien nicht schuldig zu zahlen oder man solle ihnen diejenigen Sicherheiten abtreten, welche der Gläubiger außer den Bürgen hatte, also die Pfandsicherheiten.

Zyro, Berichterstatter der Kommission. Es scheint mir auch diese Ergänzung eine Verbesserung zu sein, indem deutlicher gesagt wird, was gemeint ist. Soviel an mir, stimme ich daher dieser Ergänzung bei.

Was nun die Fristen betrifft, so soll die Frist auf drei bis vier Monate bemessen werden und ich glaube, da keine Wiedereinsetzung zulässig ist, sei eine Frist von vier Monaten jedenfalls nicht zu lang. Ich mache darauf aufmerksam, daß im Gesetz vom Jahr 1852, wo es sich allerdings um die Vereinigung der Grundbücher im ganzen alten Kanton handelte, die erste Frist ein Jahr betrug. Nach dieser Frist wurden Avisbriefe erlassen und hiervor eine Frist von sechs Monaten eingeräumt, sowie eine zweimonatliche Wiedereinsetzungsfrist. Nach der Vereinigung wurde ferner eine Wiedereinsetzungsfrist von einem ganzen Jahre gewährt. Hier handelt es sich jedoch nur um eine lokale Wiederherstellung von Urkunden und ich glaube daher, es werden erhebliche Rechtsnachtheile nicht entstehen, wenn die Frist schon nur auf vier Monate bemessen wird und eine Wiedereinsetzung nicht Platz greift. Wenn so umfangreiche Publikationen gemacht und zudem noch Avisbriefe verschickt werden, so muß ein Gläubiger wirklich sehr nachlässig sein, wenn er nicht dazu gelangt, seine Rechte geltend zu machen. Zugleich haben Nachlässigkeit, wenn in Bezug auf die Pfandrechte keine Änderungen stattfanden, keine weiteren Nachtheile zur Folge, sodaß ich glaube, es seien die vorliegenden Bestimmungen den Umständen angemessen. Ich empfehle Ihnen den Art. 7 zur Annahme.

Angenommen mit der von Herrn Justizdirektor Lienhard beantragten Ergänzung.

Art. 8.

Leinhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Außer den Grundbüchern wurden auch eine Anzahl Pfandtitel zerstört, die sich behufs Löschung oder

zu andern Zwecken auf der Umtschreiberei befanden. In dieser Beziehung haben wir in der bernischen Gesetzgebung eine große Lücke und es wäre sehr zu begrüßen gewesen, wenn die Bestimmungen des vorliegenden Art. 8 ganz allgemein hätten aufgestellt werden können. Nach dem gegenwärtigen Gesetz ist vorgesehen, daß wenn ein Pfandbrief unleserlich geworden ist, er erneuert werden kann, wobei der alte kanzellierte herauszugeben ist. Kann der Gläubiger, der bezahlt wird, den Titel nicht zurückgeben, weil er denselben verloren hat, so kann man ihn im Amtsblatt amortisieren. Für den Fall aber, daß ein Titel fortbesteht, derselbe aber nicht mehr vorliegt, weil er zerstört oder abhanden gekommen ist, besteht keine gesetzliche Bestimmung. Hier wird Ihnen eine bezügliche Bestimmung vorgeschlagen. Handelt es sich um einen Pfandtitel, der sich in einem nichtverbrannten Grundbuch findet, so kann ihn der Umtschreiber einfach dort entnehmen und neu anfertigen lassen, nachdem die erste Aussertigung amortisiert ist. Fehlt auch die Grundbucheintragung, so muß die Wiederherstellung auf Grund des notariellen Konzeptes vorgenommen werden.

Das einzuschlagende Verfahren ist genau geregelt, damit kein Missbrauch stattfinden kann, und ich stelle mir vor, diese Vorschriften werden später vorbildlich werden für eine allgemeine Grundbuchordnung. Ich hielt deshalb darauf, das Verfahren möglichst sorgfältig auszufestalten. Es stützt sich übrigens diese Redaktion auf einen Vorschlag der früheren Gesetzgebungskommission, bestehend aus den Herren Leuenberger, Niggeler und Carlin. Ein Gläubiger, der seinen Titel nicht mehr hat, muß sich an den Gerichtspräsidenten wenden. Hierauf erfolgt eine dreimalige Publikation im Amtsblatt, durch welche der allfällige unbekannte Inhaber aufgefordert wird, innert 60 Tagen den Titel einzureichen. Geschieht dies nicht, so fragt der Gerichtspräsident den Schuldner an, ob er mit der Nichterklärung der ersten Aussertigung einverstanden sei. Ist dies der Fall, kann also kein Zweifel bestehen, daß das Pfandrecht noch existiert, so wird auf Grund des Grundbucheintrages oder des Notariatskonzeptes ein neuer Titel ausgefertigt. In der Kommission wurde vorgeschlagen, beizufügen: „Der zweite Absatz des Art. 6 findet auch auf die in Art. 8 vorgesehenen Fälle Anwendung.“ Ich habe nichts dagegen einzuwenden, obwohl ich glaube, es wäre das nicht nötig. Das Pfandrecht und der Pfandtitel werden nicht amortisiert, sondern sie existieren fort; es wird nur die erste Aussertigung amortisiert und an ihrer Stelle eine zweite ausgefertigt, was natürlich an den Rechten nichts ändert. Allein da man zur Klärstellung die angeführte Einschaltung für wünschbar erachtete, so habe ich nichts dagegen einzuwenden gehabt und der Regierungsrath erklärte sich ebenfalls einverstanden.

Der Herr Kommissionspräsident hat mir heute noch einen Zweifel mitgetheilt und die Frage aufgeworfen, ob ein Gläubiger, der sein Pfandrecht nicht rechtzeitig eingab, auch die Amortisation des Pfandtitels verlangen könne. Ich habe dies verneint, weil ich sagte, wenn das Pfandrecht vernichtet sei, so habe es keinen Sinn, den Titel darüber zu erneuern. Immerhin könnte es doch gut sein, wenn man dies hier noch zum Ausdruck brächte, indem im letzten Absatz gesagt würde: „Der zweite Absatz des Art. 6 findet, sofern das Pfandrecht rechtzeitig eingegeben wurde, auch auf die in Art. 8 vorgesehenen Fälle entsprechende Anwendung.“ Damit ist jeder Zweifel von vornherein ausgeschlossen.

Zyro, Berichterstatter der Kommission. Persönlich kann ich mich mit dem vom Herrn Justizdirektor beantragten Zusatz einverstanden erklären. Leider ist dasjenige Mitglied der Kommission, das die Aufnahme des letzten Absatzes beantragte, nicht anwesend; allein man war in der Kommission einstimmig der Ansicht, daß dieser Zusatz zur Verdeutlichung beitrage. Ebenso ist der vom Herrn Berichterstatter der Regierung beantragte Zusatz gerechtfertigt, ja sogar nothwendig. Ich empfehle Ihnen den Art. 8 mit diesem Zusatz zur Annahme.

Angenommen.

Art. 9.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 9 will bloß verhüten, daß in der Zwischenzeit, von der Anhebung des Amortisationsverfahrens nach Art. 8 an bis zur Durchführung, von Seite des Schuldners neue Rechte, namentlich Pfandrechte, zum Nachtheil des Gläubigers, der das Amortisationsverfahren durchführt, auf eine Liegenschaft gelegt werden können.

Angenommen.

Art. 10.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 10 enthält eine Bestimmung, die jedem Kundigen neu sein und ihn etwas eigenthümlich berühren wird. Gegenwärtig gilt der Grundsatz, daß niemand legitimirt ist, eine Liegenschaft zu verkaufen, zu verpfänden, mit Dienstbarkeiten zu belasten, einen dinglichen Prozeß darüber zu führen, der nicht durch eine Zufertigung sich legitimiren kann. Es gibt aber Fälle, in welchen eine Zufertigung noch nicht existirt. Für diese Fälle ist im Civilgesetzbuch das Verfahren auf Offenkunde vorgesehen. Wer nachweist, daß sich bis zur Einführung der Fertigung, also bis zum Jahre 1803 zurück, die Liegenschaft immer in seinen Händen und denjenigen seiner Vorbesitzer befand, kann auf Offenkunde hin die Zufertigung verlangen. Nun sagten wir uns, dieses Verfahren werde natürlich nach und nach immer schwieriger und der Beweis sei in vielen Fällen gar nicht mehr zu erbringen. Ist nun sowohl der Eigentumstitel verbrannt wie der Eintrag im Grundbuch und hat lange Zeit vorher eine Fertigung nicht stattgefunden, was leicht möglich ist, indem Liegenschaften oft auf's zweite und dritte Glied übergehen, ohne daß eine Zufertigung angegeht wird, namentlich seit dem Jahre 1878, wo die Handänderungsgebühren für solche Fälle so hoch bemessen wurden, so kann der Fall eintreten, daß sich ein Eigentümer in der Unmöglich-

keit befindet, sich als Eigentümer zu legitimiren oder die Liegenschaft sich zufertigen zu lassen. Ich hatte nun vorgesehen, es solle außerordentlicherweise eine Einschreibung in's Grundbuch stattfinden können, wenn der betreffende Eigentümer durch einen Auszug aus dem Fertigungsprotokoll beweise, daß ihm die Liegenschaft zugesetzt worden sei, oder eine Erklärung der zuständigen Fertigungsbehörde beibringe, daß er in der Gemeinde als Eigentümer des betreffenden Grundstückes angesehen werde und daß ihr keine Ansprüche Dritter bekannt seien. Gerade in Gemeinden wie Meiringen und Innertkirchen, wo man einander kennt, ist nicht zu befürchten, daß sich einer als Eigentümer eines Grundstücks eintragen lassen könnte, der es in Wirklichkeit nicht ist. Die Kommission wandte ein, in vielen Fällen werde es nicht möglich sein, den Nachweis aus dem Fertigungsprotokoll zu erbringen, indem die Protokolle oft sehr summarisch geführt werden, und es sei daher besser, die betreffende Bestimmung zu streichen. Statt dessen wurde dann in Ziffer 1 gesagt, es müsse ein Gesuch in der vorzuschreibenden Form eingereicht werden und es sei der Inhalt dieser Gesuche und das allfällige weitere Verfahren durch eine Verordnung des Regierungsraths zu ordnen (Art. 11, Ziffer 2). Ich konnte mich damit einverstanden erklären, glaube aber, es sei eine Ergänzung des Artikels nothwendig geworden. Wenn keine Fertigung existirt, so würde der Eigentümer eigentlich nicht definitiv Eigentümer werden; denn der Eintrag in's Grundbuch hat nicht die Wirkung, daß er den Betreffenden zum Eigentümer macht, er hat nicht positive sondern bloß negative Wirkung, während wenn der Eintragung eine Fertigung zu Grunde läge, der Betreffende auf dem Wege der Verjährung nach 10 Jahren definitiv Eigentümer würde. Ich würde darum beantragen, noch beizufügen: "Die Einschreibung vertritt in solchen Fällen die Zufertigung." Auf diese Weise könnten die Mängel des Rechtsgeschäftes durch die Verjährung gehoben werden. Behn Jahre lang wäre ein solcher Eigentümer noch einer allfälligen Eigentumsklage ausgesetzt, was die beste Gewähr dafür bietet, daß die Bestimmung nicht zu unberechtigten Eigentumserwerbungen missbraucht werden kann.

Zyro, Berichterstatter der Kommission. Ich halte dafür, es könnte der vom Herrn Justizdirektor beantragte Zusatz wegbleiben, weil in Art. 11, Ziffer 2 in Aussicht genommen ist, die Regierung werde in einer Verordnung die weitere Ausführung des Art. 10 regeln. Es könnte das dann dort gesagt werden. Nimmt man den Zusatz ganz allgemein auf, so kann der Fall eintreten, daß der betreffende Eigentümer erst von dem Zeitpunkte an, wo der neue Titel eingetragen worden ist, als Eigentümer legitimirt erscheint, während in der großen Mehrzahl der Fälle sich aus den Fertigungsprotokollen nachweisen läßt, daß der Betreffende vielleicht schon manches Jahr vorher durch Zufertigung das Eigentumsrecht erworben hat. Es ist auch vom Amtsschreiber vom Oberhasli in Bezug auf die Ausführung des Art. 10 folgendes bemerkt worden (ich glaube, es sei am Platz, dies hier mitzutheilen, damit es in's Protokoll kommt und, soweit zweckmäßig, bei Erlaß der regierungsräthlichen Verordnung berücksichtigt werden kann): „Der Eigentümer muß die betreffenden Liegenschaften nach Lage, Benennung, Grenzen, Inhalt u. s. w. genau beschreiben mit Angabe der auf denselben haftenden Dienstbarkeiten und Pfandrechte. Die Erwerbungs-

angaben müssen von dem in den vorhandenen Grundbüchern zuletzt eingeschriebenen Erwerbstitel abgeleitet werden, und es soll der Eigentümer angeben, wann und in welcher Weise er die betreffende Liegenschaft erworben habe. Die auf diese Weise abgesetzte Eigentumsurkunde ist dem Amtsschreiber zur Nachschlagung zu zustellen und sodann mit dem Bezugniß desselben der Fertigungsbehörde vorzulegen. Diese hat sowohl die Beschreibung der Liegenschaft als auch die Erwerbungsgaben genau zu prüfen und eventuell zu ergänzen und sodann zu bescheinigen, wann die Liegenschaft dem Eigentümer zugesertigt worden sei. Nach stattgefunder Einfachreibung dieser Urkunden in die neuen Grundbücher kann zwischen Letztern und den noch vorhandenen Büchern der Zusammenhang wieder so hergestellt werden, daß spätere Nachschlagungen bis zum Jahre 1804 ausgedehnt werden können." Es scheint mir auch ganz zweckmäßig zu sein, daß man in der Ausführungsverordnung sagt, wenn nicht schon früher das betreffende Eigentum zugesertigt worden sei, so solle eine Fertigung stattfinden können. Dann haben wir eine wirkliche, reelle Fertigung. Auch wenn jemand nicht im Falle ist, eine frühere Fertigung nachzuweisen, so kann er nachweisen, daß seine Vorbefitzer schon im Jahre 1803 im Besitz der Liegenschaft waren, und gestützt auf Offenkundheit die Fertigung verlangen. Ich glaube also, man könnte es bei Art. 10, wie er vorliegt, kombinirter Antrag der Regierung und der Kommission, bewenden lassen und das übrige der regierungsräthlichen Verordnung vorbehalten.

Kienhard, Justizdirektor, erklärt sich damit einverstanden.

Art. 10 unverändert angenommen.

Art. 11.

Kienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 11 sieht eine Verordnung des Regierungsraths vor und bestimmt deren Inhalt. Verschiedene der hier aufgezählten Punkte hätten sich ihrer Wichtigkeit nach ebenso sehr zur Regelung durch Dekret des Großen Rathes geeignet als zur Regelung durch den Regierungsrath. Allein um nicht Zeit zu versäumen und die Sache irgendwie zeitlich zu gefährden, glaubten wir, es sei besser, wenn alles einer Verordnung des Regierungsraths vorbehalten werde, die man rasch erlassen kann. Würde man die Sache einem Dekret vorbehalten, so könnte der Große Rath die bezüglichen Bestimmungen erst im März oder April berathen, wodurch die Ausführung sehr hinausgeschoben würde.

Die einzelnen Ziffern des Art. 11 haben den Zweck, ganz klar zu stellen, was man in die Verordnung thun will. Man hat oft den Vorwurf erhoben, es werde viel in Dekrete und Verordnungen verwiesen. Dieser Vorwurf richtete sich indessen mehr dagegen, daß man vieles ohne nähere Festsetzung des Inhalts in ein Dekret oder eine Verordnung verwies, sodaß für die Ausführung große Freiheit gelassen war. Wird aber, wie hier, genau gesagt, was alles in die Verordnung kommen soll, so können in dieser Beziehung Bedenken nicht entstehen.

Die erste Ziffer stellt fest, in welcher Weise die Sendbriefe zu erlassen sind und wie die Personen, an welche man solche erlassen muß, ermittelt werden sollen. In Ziffer 2 wird vorgesehen, daß der Amtsschreiber, wenn innerhalb der Eingabefrist Eigentums- und andere Titel nicht eingereicht worden sind, die Leute veranlassen kann, sie später noch einzureichen, damit das Grundbuch vollständig wird, d. h. es soll in dieser Beziehung das Verfahren genauer geordnet werden; auch soll der Art. 10 mit seiner ausnahmsweise Einfachreibung keine weitere Ausführung finden. Ziffer 3 sieht vor, daß Bestimmungen über die Wiederherstellung der Altpfeybücher aufgestellt werden sollen, die man auf Grund des Gesetzes von 1854 erlassen kann. In Ziffer 4 wird vorgesehen, daß die Verordnung verfügen soll, wie und inwieweit die übrigen Protokolle, Manuale, Register, Kontrollen u. s. w. wieder herzustellen seien, was ohne Gesetz gemacht werden kann. Sehr wichtig ist die Ziffer 5. Wir haben vorhin bereits den Fall im Auge gehabt, wo verbrannte oder abhanden gekommene Pfandtitel durch eine zweite Ausfertigung ersetzt werden bei gleichzeitiger Amortisirung der ersten. Hier handelt es sich nun um den weitem Fall, Titel, welche auf der Amtsschreiberei lagen, aber noch nicht besiegelt waren, durch ein einfaches, aber doch den Missbrauch ausschließendes Verfahren zu ersetzen. Ferner wird vorgesehen, daß Eigentumstitel ohne Pfandrechtsvorbehalt (also Kaufbriefe) und Dienstbarkeitsstitel an Hand der bestehenden Grundbücher oder, wenn ein Grundbucheintrag sich nicht mehr vorfindet, der notariellen Konzepte, in Verbindung mit der Bescheinigung über die stattgefundene Fertigung, neu ausgesertigt werden können. Wir sehen dies für ziemlich wichtig an, weil sich in dieser Beziehung bereits verschiedene Wünsche geltend machen. Die Hypothekarkasse ist mit etwa 10 Titeln betheiligt. Auf Grund dieser Bestimmung würde nun einfach angeordnet, daß der Notar eine neue Ausfertigung macht, die dann dem Gemeinderath unterbreitet und später eingeschrieben würde. In Ziffer 6 wird vorgesehen, daß wenn das ganze bisherige Verfahren nicht zum Ziele führen sollte, noch gewisse Hülfsmittel recurriert werden können. Es liegen auf der Hypothekarkasse viele hundert Liegenschaftsbeschreibungen über Liegenschaften im Amt Oberhasli. Wenn ein Pfandbrief abbezahlt wird, so wird er herausgegeben, die Liegenschaftsbeschreibung aber bleibt bei der Hypothekarkasse. Diese Liegenschaftsbeschreibungen wird man nun gut verwenden können, um die neuen Grundbucheintragungen zu ergänzen. Die Ziffer 7 hat den Zweck, zu konstatiren, daß Gemeindebehörden und Privatpersonen bei dem ganzen Verfahren mitzuwirken haben. Es kommt oft vor, daß Leute es ablehnen, diese oder jene Auskunft zu geben, einen Titel hervorzu suchen u. c. In dieser Beziehung muß jeder Zweifel beseitigt werden. Was die entstehenden Kosten betrifft, so ist bereits in Art. 1 der Grundsatz ausgesprochen, daß der Staat dieselben tragen soll. In Ziffer 8 handelt es sich nun um eine Ergänzung, welche mehr Bezug hat auf die Ausfertigung neuer Titel und das Amortisationsverfahren. In dieser Beziehung soll die Verordnung feststellen, in welchem Umfange eine Befreiung von den Kosten und den Stempel- und andern Staatsgebühren eintreten soll. Wir denken zwar, daß diese Arbeiten fast sämtlich unentgeltlich ausgeführt werden müssen. Indessen gibt es doch Fälle, wo es nicht billig wäre, wenn der Staat alle Kosten tragen müßte. Ist einem Gläubiger sein Titel in einem Privat-

haus verbrannt, so kann der Staat so wenig dafür, als der betreffende Gläubiger; der Zufall hat den Letztern geschädigt und er wird dafür aufkommen müssen. Staatsgebühren wird man ihm natürlich keine auferlegen, und auch in Bezug auf die Befreiung von Stempelsteuern nicht fagen.

Zhro, Berichterstatter der Kommission. Ich hatte von der Ziffer 8 nicht ganz die gleiche Auffassung, wie der Herr Justizdirektor, sondern habe angenommen, es sollen sämtliche Kosten vom Staat getragen werden und zwar auch in dem Falle, wo ein Titel in einem Privathaus verbrannt ist. Es ist denn auch in der Ziffer 8 in der Redaktion, wie sie die Kommission vorgeschlagen hat, deutlich gesagt: "Die Tragung . . . durch den Staat." Die Ziffer 8 enthält also keine Modifikation des in Art. 1 ausgesprochenen Grundsatzes und ich glaube wirklich, man solle nicht wegen einigen wenigen Franken eine Ausnahme machen, weil dies viele Stimmberchtigte, namentlich im Oberhasli, abschrecken könnte. Der Staat wird ohnedies, um das Unglück für Meiringen einigermaßen zu mildern, in die Tasche greifen müssen und deshalb sollte auch hier keine Ausnahme gemacht, sondern die Kosten sollten voll und ganz vom Staat getragen werden, natürlich ohne Vergütung von Zeitversäumnissen oder persönlichen Auslagen. Es war in der kurzen Zeit nicht möglich, eine approximative Berechnung der Kosten vorzunehmen. Allein dieselben werden in jedem Fall einige tausend Franken nicht übersteigen. Ich glaube darum, es sollte meine Auslegung der Ziffer 8 acceptirt werden. Der Staat hat ja auch ein Interesse daran, daß im Oberhasli die gestörte Rechtsordnung wieder hergestellt wird, nämlich als Hauptgläubiger der Hypothekarfasse. Wenn die Leute wissen, daß sie gar keine Kosten zu bezahlen haben, werden sie gewiß alles aufbieten, um allen Vorschriften und Wünschen zu entsprechen, während sie andernfalls sich bestimmen und jedesmal fragen werden, ob die Sache am Ende für sie noch Kosten zur Folge haben könnte. Es ist also auch ein Akt der Klugheit, alle Kosten dem Staat aufzuerlegen.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist allerdings richtig, daß die Ziffer 8 in der ihr von der Kommission gegebenen Fassung acceptirt wurde und nachdem der Herr Kommissionspräsident so entschieden betont, diese von der Regierung acceptierte Fassung habe den Sinn, daß der Staat alle Kosten tragen solle, will ich meine abweichende Meinung fallen lassen, um so mehr als die Sache nicht von großer Bedeutung sein wird.

Flüdiger. Wir sehen aus diesem Gesetz und speziell aus dem Art. 11, welche enormen Störungen und Gefährdungen des Kredits im Hypothekarwesen dadurch entstanden sind, daß beim Brande von Meiringen eine Anzahl Grundbücher dreier Kirchgemeinden verbrannten. Nun haben wir in unserm Kanton den fatalen Zustand, daß sich in den meisten Amtsbezirken kein feuersicheres Amtsschreibereiarchiv vorfindet. Würden die Grundbücher eines größeren Bezirks verbrennen, so wäre die Kalamität noch eine zehnfach größere, weil der Verkehr ein lebhafterer ist und die Zahl der Grundbücher eine sehr große ist. Ich möchte mir daher die Anfrage an die Regierung erlauben, ob sie seit der Katastrophe von Meiringen nicht

Veranlassung nahm, sich vom Zustand der Archive im ganzen Kanton ein Bild zu machen, um eventuell da, wo feuerfeste Archive nicht vorhanden sind, solche erstellen zu lassen.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Schon vor dem Brande in Meiringen hatte ich mit einigen Amtsschreibern eine Konferenz, in welcher diese Frage zur Besprechung kam und es wurde bereits damals ein Rundschreiben des Amtsschreibers von Signau an die übrigen Amtsschreiber vorgelegt mit Antworten derselben über den Zustand ihrer Archive und die Wünschbarkeit einer feuerfesten Verwahrung. Mit Ausnahme von 3 oder 4 Amtsschreibern, welche sagen, ihre Archive seien genügend, wird von allen Amtsschreibern die Wünschbarkeit besserer Archive betont. Viele Amtsschreiber weisen aber auch auf die sehr große Zahl von Grundbüchern hin, die, wie ich vorhin sagte, in einzelnen Amtsbezirken bis auf 500 geht und eine einfache feuersichere Verwahrung nicht ermöglicht. Auch muß der Amtsschreiber die Grundbücher jeden Augenblick für seine Nachschlagungen zur Hand haben und wenn auch ein feuersicheres Archiv vorhanden wäre, so wären doch immer einige Grundbücher, und zwar gerade die aktuellsten, in der Amtsschreiberei selbst im Gebrauch, da man sie nicht jeden Augenblick wieder im Archiv versorgt und es schon außerordentlich unbequem wäre, wenn man sie jeden Abend im Archiv, das durch Gänge und Treppen von der Amtsschreiberei getrennt sein wird, unterbringen müßte. Um sicher zu verfahren und eine rasche Benutzung nicht zu verunmöglichen, muß man in der Amtsschreiberei selbst zweckentsprechende Einrichtungen treffen. Coffres forts nach Art der Geldschränke einzurichten, geht nicht an. Es würde das zu viel kosten, indem man ganze Wände in solche Schränke umwandeln müßte und man wäre doch nicht sicher, daß das Papier nicht verkohlt würde. Ich habe nun gehört, es gebe in großen Museen Einrichtungen, um kostbare Gemälde hinter einem Eisenmantel in den Boden zu versenken, zum Theil noch in Verbindung mit Wassereinrichtungen, welche das Ganze schützen. Ob sich auf den Amtsschreibereien etwas Ähnliches machen läßt, ist eine Frage, welche die Techniker prüfen müssen. Ich habe bereits einen Antrag an den Regierungsrath vorbereitet, wonach dem Kantonsbauamt Auftrag ertheilt würde, einerseits den baulichen Zustand der Archive zu untersuchen und anderseits zu sehen, welche schützenden Einrichtungen getroffen werden könnten. Es ist also in dieser Beziehung das Mögliche gethan, und ich werde die Sache nicht aus dem Auge verlieren.

Präsident. Ist Herr Flüdiger damit befriedigt?

Flüdiger. Ja, Herr Präsident.

Art. 11 wird angenommen.

Art. 12.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 12 regelt das Infrastraten. Um

die vorgesehene Bekanntmachung schon jetzt erlassen zu können und damit nicht bis nach der Volksabstimmung warten zu müssen, wird gesagt, daß das Gesetz auf diese Bekanntmachung rückwirkende Anwendung finde.

„Nun wird mir soeben vom Herrn Kommissionspräsidenten bemerkt, es wäre vielleicht gut, wenn man sagen würde: „Dieses Gesetz tritt als nicht bleibender Natur nach einer einmaligen Berathung und nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft.“ Ich bin ganz damit einverstanden.“

*B*yrо, Berichterstatter der Kommission. Ich halte dafür, die angeführte Ergänzung sollte aufgenommen werden, weil dies der erste Fall dieser Art ist und damit man später nicht den Einwand erheben kann, es hätte das Gesetz zweimal berathen werden sollen, indem der Große Rath nicht ausdrücklich bloß einmalige Berathung beschlossen habe.

Augenommen mit der beantragten Ergänzung.

Titel und Ingeß.

Augenommen.

Auf die Frage des Präsidiums, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Es folgt nun die

Generalabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . . Einstimmigkeit.

Der Präsident verliest folgende eingelangte

Interpellation:

Der Regierungsrath wird angefragt, welche Maßregeln er angehts der in letzter Zeit im Oberland wiederholt vorgekommenen Tötungen und schweren Körperverletzungen durch fremde Eisenbahnarbeiter zum Schutze der einheimischen Bevölkerung zu treffen gedenke.

Fr. Michel.
Seiler.
Worter.
Nägeli.
v. Bergen.
Küster.

Bircher.
v. Ullmen.
Chr. Michel.
Neiger.
Tschiemer.

Wird im Einverständniß mit Herrn Polizeidirektor Stockmar dem Regierungsrath überwiesen.

Es ist ferner eingelangt folgender

Anzug:

Der Regierungsrath wird eingeladen, mit Besförderung dem Großen Rath Bericht und Antrag vorzulegen:

1. Ob nicht angehts sich mehrender Vorkommnisse, bei welchen Leib, Leben und Eigenthum einheimischer Bürger durch vorübergehend im Kanton sich aufhaltende Ausländer in der letzten Zeit in auffallend häufiger Weise und oft auf das Empfindlichste geschädigt werden, eine Verschärfung der Kontrolle über die im Kanton sich vorübergehend aufhaltenden Ausländer stattfinden solle.

Um Missverständnissen vorzubeugen, wird schon hier hervorgehoben, daß sich die Motion des Unterzeichneten in keiner Weise mit den Verhältnissen der politischen Polizei zu befassen gedenkt, sondern einzlig und allein mit der Kriminalpolizei.

2. Ob nicht das Fremdenpolizeigesetz vom 21. Dezember 1816 in vielen Punkten den heutigen Ansichten, Zeitverhältnissen und Einrichtungen nicht mehr entspreche und deshalb einer Revision unterstellt werden sollte.

3. Ob unter der Herrschaft des dermaligen Steuergesetzes, wonach auch vom verhältnismäßig kleinen Einkommen schon Staats- und Gemeindesteuern erhoben werden, die große Zahl ausländischer Arbeiter, meistens Italiener, die sich dermalen im Kanton Bern in Arbeit befinden, in Bezug auf Besteuerung in Zukunft nicht gleich gehalten werden sollten, wie die einheimischen Arbeiter.

Scherz, Grossrath.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsraths werden die in Nr. 4 der Beilagen zum Tagblatt von 1892 näher bezeichneten Personen, welche sich über den Genuß eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin bei 125 Stimmenden (erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit 84) in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Max Huttinger, Chef der Wagenkontrolle der Jura-Simplonbahn in Bern, mit 104 Stimmen;
2. Gustav Heinrich Bernhard, Gärtnermeister in Biel, mit 104 Stimmen;
3. Eduard Meyer, Apotheker in Biel, mit 104 Stimmen;

4. Rudolf Hediger, Fabrikant in Biel, mit 107 Stimmen.
 5. Fridolin Tröxler, christkatholischer Pfarrer in Biel, mit 99 Stimmen;
 6. Joseph August Beaujeux, Schneidermeister in Biel, mit 103 Stimmen;
 7. Die Geschwister Friedrich Ernst Sutter, Maria Emma Sutter und Hans Sutter, Kinder des beim Eisenbahnunglück in Zollikofen verstorbenen Georg Friedrich Sutter, gewesener Coiffeur in Biel, mit 108 Stimmen.
-

Gesetz

betreffend

Abänderung des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Weinmonat 1881.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rätes von 1892.)

Erste Berathung.

Eintretensfrage.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der grosse Brand von Meiringen hat auch der Brandkasse der vereinigten Gemeinden des Amtsbezirks Oberhasli einen besonders empfindlichen Schlag versetzt. Es ist ihnen bekannt, daß das Brandversicherungsgesetz vom 30. Weinmonat 1881 in § 23 den Grundsatz aufstellt, daß das Risiko getragen werde von der Centralbrandkasse, der Bezirksbrandkasse und der Kirchgemeindebrandkasse, und zwar in der Weise, daß der Centralbrandkasse $\frac{7}{10}$, der Bezirksbrandkasse $\frac{2}{10}$ und der Gemeindebrandkasse $\frac{1}{10}$ auffallen. Natürlich werden auch die bezogenen Beiträge auf die genannten Kassen im gleichen Verhältnis vertheilt. Es war dieser Grundsatz durchaus neu und der Zweck desselben bestand darin, durch die direkte finanzielle Betheiligung der Bezirke und Gemeinden an der Brandversicherung deren Thätigkeit in Bezug auf möglichste Verminderung der Brandfälle, Verfolgung vorkommender Uebertretungen der Feuerpolizeivorschriften, Verfolgung vorgekommener Brandstiftung &c. möglichst anzuregen. Es ist diese Erwartung auch nicht getäuscht worden. Seit dem Inkrafttreten des neuen Brandversicherungsgesetzes haben sich die Anstrengungen der Gemeinden zur Verbesserung des Löschwesens, zur Organisation guter Feuerwehrkorps, zur Anlage von Hydranten in erfreulicher Weise vermehrt. Auch kann ein besseres Eingreifen der Bürger und Feuerwehrkorps bei Bränden konstatiert werden. Es hat z. B. die Zahl derjenigen Brandausbrüche, die sofort gelöscht werden konnten, zugenommen. In den beiden letzten Jahren der alten Anstalt kamen 142 Brandausbrüche vor, die bloß einen partiellen Schaden verursachten. In den Jahren 1890 und 1891 belief sich deren Zahl auf 178.

Es ist also eine Vermehrung um 36 Fälle eingetreten. Prozentuell haben die Brandfälle mit partiellem Schaden in den beiden letzten Jahren der alten Anstalt 60,5% sämtlicher Brandfälle ausgemacht, in den Jahren 1890 und 1891 70,9%, also nahezu 11% mehr als vor 8 Jahren. Ist auch diese Zunahme nicht großartig, so läßt sich doch von Jahr zu Jahr eine Vermehrung der nach ihrem Ausbruch sofort gelöschten Brände konstatiren. Es kann das nicht etwas Zufälliges sein, sondern ist ganz gewiß der größern Thätigkeit im Löschwesen, der bessern Organisation der Feuerwehren zuzuschreiben. Ueberhaupt glaube ich, daß man im allgemeinen mit Befriedigung auf die Resultate des neuen Brandversicherungsgesetzes blicken könne, speziell der Grundsatz, daß das Risiko von Centralbrandkasse, Bezirksbrandkasse und Gemeindebrandkasse gemeinsam getragen werde, hat sich im allgemeinen bewährt.

Ich vergesse nicht die erste sehr bittere Erfahrung, welche kurz nach dem Inkrafttreten des Gesetzes infolge des Brandes des Hotels Giebbach gemacht wurde und die speziell die Gemeinde Brienz auf eine Reihe von Jahren hinaus deshalb schwer belastete, weil der Brand so kurze Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte, daß die Gemeinde Brienz noch nicht die nötigen Schritte zur Rückversicherung jenes Etablissements getroffen hatte, die sie später ohne Zweifel gethan haben würde.

Eine zweite, noch bitterere Erfahrung, die in ihrer Tragweite die erste überragt, ist nun der Brand von Meiringen, der, beiläufig bemerkt, der größte Brand ist, von dem man im Kanton Bern überhaupt weiß. Sie finden in dem gedruckten Bericht der Brandversicherungsanstalt über den Brand in Meiringen eine Uebersicht über alle großen im Kanton Bern seit dem Jahre 1861 vorgekommenen Brände. Darunter figurirt z. B. Zweisimmen, dessen Brand ziemlich viel Aufsehen erregt hat, mit einem Schaden von Fr. 105,000, Oberhöfen mit Fr. 176,000, Billeret mit Fr. 228,000, Felsenau mit Fr. 700,000, Burgdorf mit Fr. 530,000 &c. Der Burgdorfer Brandschaden macht also, obwohl der Brand von Burgdorf zu den größten Ereignissen dieser Art im Kanton Bern gezählt wird, nur einen Drittels des durch den Brand von Meiringen verursachten Brandschadens, der sich auf rund 1½ Millionen Franken beziffert, aus.

Der Brand von Meiringen, dieses ganz außerordentliche Ereignis, hatte nun die Folge, daß sich die sämtlichen Gemeinden des Amtsbezirks Oberhasli zu einer vereinigten Gemeinde- und Bezirksbrandkasse, behufs gemeinsamer Tragung der $\frac{3}{10}$ zusammenthaten. Es machten diese $\frac{3}{10}$ rund Fr. 450,000 aus und da das gesamme Versicherungskapital des Bezirks nur $8\frac{1}{2}$ Millionen Franken beträgt, so bedeutet der Anteil der Gemeinde- und Bezirksbrandkasse auf das Versicherungskapital berechnet für dieselbe ein Defizit, das Fr. 53. 10 vom Tausend ausmacht. Es wären also zur Deckung des Bruttoschadens 53 einfache Jahresbeiträge nothwendig. Nun geht allerdings einiges von diesem Bruttoschaden ab, indem einige Gebäude von Meiringen rückversichert waren. Die Gemeinde- und Bezirksbrandkasse bezieht von daher eine Summe von rund Fr. 85,000. Ferner besitzt die Bezirksbrandkasse Oberhasli von den früheren Jahren her einen Reservesfonds, der sich auf Fr. 10,436 beläuft. Nach Abrechnung der aus der Rückversicherung fließenden Deckung und des Reservesfonds bleibt der vereinigten Brandkasse Oberhasli immerhin noch ein reines Defizit von rund Fr. 360,000 zu tragen übrig und es müßte zur Deckung derselben ein Extrabeitrag

von 42 %, oder 42 Jahre lang ein Extrabeitrag von 1 % bezogen werden. Sie sehen hieraus, daß die Last für die Brandkasse eine unerschwingliche ist. Es sind deshalb sofort nach dem Brände Stimmen laut geworden, es müsse in irgend einer Weise der Gemeinde- und Bezirksbrandkasse ein Theil der Last abgenommen werden. Das Hülfskomitee von Meiringen hat sofort ein Gesuch an den Regierungsrath gerichtet, worin derselbe gebeten wird, die nötigen Schritte zu thun, um der Bezirksbrandkasse Oberhasli eine Erleichterung zu Theil werden zu lassen. Vielen mag auch der Gedanke nahe gelegen sein, und er ist auch gefaßt worden, es solle die gemachte Erfahrung dazu benutzt werden, den im Gesetz niedergelegten Grundsatz der Theilung des Risikos wieder zu beseitigen, indem sich dieses System als unhaltbar erwiesen habe und in die Brüche gehe, sobald eine größere Katastrophe eintrete. Ich begreife, daß diese Frage aufgeworfen werden kann. Aber bei ruhiger Überlegung und sorgfältiger Prüfung aller gemachten Erfahrungen, nicht dieser letzten allein, und namentlich bei der Prüfung der Verhältnisse, die seinerzeit bei Berathung des Brandversicherungsgesetzes obwalteten und der verschiedenen Interessen, die damals gegen einander standen und welche schließlich ihre Vereinigung in dem eingeschlagenen Auswege fanden, ist die Regierung zur Überzeugung gekommen, es sei nicht angezeigt, den erwähnten Grundsatz überhaupt fallen zu lassen, wohl aber sei mit Rücksicht auf solche ganz außerordentliche Fälle, wie wir sie im Brand von Gießbach und Meiringen erlebt haben, eine Remedy eintreten zu lassen.

Ich erinnere Sie daran, welch' großer Kampf bei Berathung des Brandversicherungsgesetzes zwischen den Anhängern der Freigabe der Versicherung und den Anhängern des staatlichen Obligatoriums hier stattfand, wie in der ersten Berathung das Obligatorium nur mit 11 Stimmen Mehrheit den Sieg davon trug und wie es sehr zweifelhaft war, ob bei der zweiten Berathung diese Mehrheit noch vorhanden sein werde. Ich erinnere Sie daran, wie einerseits die Vertreter der Städte und solcher Ortschaften, welche weniger Gefahr bieten, aber ein größeres Versicherungskapital haben, für die Freigabe der Versicherung eintraten, indem sie sagten, es sei nicht recht, daß sie die ungünstigen Risiken anderer Theile des Kantons mittragen helfen müssen, während sie sich bei einer Privatgesellschaft zu ganz billigen Prämien versichern könnten. Ich erinnere Sie daran, welche Stellung damals die Truber Brandkasse, welche auf eine gedeihliche Entwicklung zurücksehen konnte und während langen Jahren nicht mehr als einen Franken vom Tausend beziehen mußte, einnahm. Auch sie sagte gleich den Vertretern der Städte: Ist es recht, daß man unsere Anstalt aufhebt und die Versicherten zwingt, für andere Landestheile herzuhalten und Fr. 3—4 vom Tausend zu bezahlen? Die Vereinigung dieser entgegengesetzten Interessen war schließlich nur dadurch möglich, daß man dieses System der Theilung des Risikos einführte, durch das nach und nach diejenigen Gemeinden und Bezirke, deren Gebäudeeigentümer sich wegen ihrer künftigen Stellung beklagten, dazu kommen, einen Reservefonds anzulegen, der es ihnen mit der Zeit ermöglicht, die eintretenden Schäden ohne besondere Zuschlagsbeiträge zu tragen, ja, wenn der Reservefond einmal eine gewisse Höhe erreicht haben wird, die Beiträge reduzieren zu können. Sie werden fragen, ob wirklich in den letzten 9 Jahren, seit das neue Gesetz besteht,

von den einzelnen Gemeinde- und Bezirksbrandkassen solche Reservefonds gesammelt werden konnten. Ich kann Ihnen darüber folgende Auskunft geben. In den Jahren 1883 bis 1890 hat die Centralbrandkasse einen Reservefonds von Fr. 600,000 gesammelt, die Gemeindebrandkassen besitzen zusammen einen solchen von Fr. 421,547, die Bezirksbrandkassen einen solchen von Fr. 406,362 und die vereinigten Gemeinde- und Bezirksbrandkassen einen solchen von Fr. 222,107. Die sämtlichen Gemeinde- und Bezirksbrandkassen besitzen also zusammen einen Reservefonds von rund Fr. 1,050,000. Es spricht dies doch gewiß für eine im ganzen günstige Entwicklung dieser Kasse; denn die Defizite, welche die Gemeinde- und Bezirksbrandkassen aufweisen, belaufen sich bloß auf Fr. 77,000, sodaß immerhin eine reine Reserve verbleibt von circa Fr. 975,000. Sie sehen hieraus, daß nach einer Reihe von Jahren eine ziemlich große Zahl von Gemeinde- und Bezirksbrandkassen so situiert sein werden, daß sie ziemlich ruhig jeder Eventualität entgegen sehen können, besonders wenn sie es nicht versäumen, was ich allen, welche ein Wort mitzureden haben, dringend an's Herz legen möchte, sich gegen besonders schwere Risiken rückzuversichern.

Gestützt auf diese Erfahrungen hat sich der Regierungsrath gesagt, es wäre nicht recht, wenn wir nun wegen dieser einmaligen außerordentlichen Katastrophe von Meiringen die ganze Einrichtung über den Haufen werfen wollten. Ich glaube auch, es würden sich sehr viele Gemeinde- und Bezirksbrandkassen dafür bedanken, wenn man diesen Grundsatz wieder aufheben und die von ihnen gesammelten schon ganz ordentlichen Reservefonds ad saecum nehmen wollte. Es wäre das ferner mehr oder weniger ein Bruch jenes Kompromisses, den man bei Erlaß des Gesetzes geschlossen hat und durch den man die Anhänger der Freigabe der Versicherung und speziell die Mitglieder der Truber Brandkasse schließlich versöhnte. Diese könnten mit Recht sagen, man habe den Kompromiß nicht gehalten und sie seien schließlich die Betrogenen.

Diese Erwägungen haben den Regierungsrath bewogen, Ihnen statt eines völligen Fallenslassens jenes Systems nur eine Revision des betreffenden § 23 des Brandversicherungsgesetzes vorzuschlagen, eine Revision, welche bezweckt, für das von den Gemeinden oder Bezirken zu tragende Risiko nach oben eine Grenze festzusetzen, welche Ihnen die Garantie bieten soll, daß ihnen in keinem Fall etwas auferlegt wird, das über ihre Kräfte geht. Der Regierungsrath hat sich dabei speziell noch gesagt, es sei besser, gegenüber Meiringen nicht eine Ausnahmsmaßregel durch Verabsiedlung eines staatlichen Almosens zu treffen oder eine Ausnahme von der geistlichen Vorschrift nur für Meiringen zu beantragen, sondern vielmehr grundsätzlich in der Weise den § 23 des Gesetzes zu revidieren, daß alle andern Gemeinden und Bezirke, die in den gleichen Fall kommen können, an der Ermäßigung ebenfalls partizipieren. Es ist nicht gut, wenn man in der Handhabung eines Gesetzes einzelne Ausnahmen macht, sondern wenn sich durch die Erfahrung ein Mangel herausstellt, so soll derselbe grundsätzlich korrigirt werden, sodaß das Gesetz für alle Bürger wieder die gleiche Geltung hat. Es wird Ihnen darum beantragt, den § 23 des Brandversicherungsgesetzes auf dem Gesetzesweg einer Revision zu unterziehen. Die Vorlage wird also vom Großen Rathe in zweimalige Berathung zu ziehen sein und muß nachher, wie jedes

andere Gesetz, dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Aus den mitgetheilten Gründen empfehle ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Nach den sehr eingehenden Erörterungen des Herrn Regierungsrath v. Steiger kann ich mich sehr kurz fassen. Die Kommission ist auch zur Überzeugung gekommen, daß von einer Änderung des ganzen Systems keine Rede sein könne. Es ist Ihnen auseinandergezeigt worden, wie bei Berathung des Brandversicherungsgesetzes die verschiedensten Standpunkte sich geltend machen, wie auf der einen Seite gegen das Obligatorium große Opposition gemacht wurde — es waren das hauptsächlich die Vertreter der Städte — und wie auch von Seite der Trüber Brandkasse, die im Emmenthal große Verbreitung hatte und nur geringe Beiträge beziehen mußte, trotzdem die meisten der bei ihr versicherten Objekte Holzhäuser mit weicher Bedachung waren, gegen das neue Gesetz Opposition gemacht wurde. Schließlich hat man sich geeinigt, und einen Kompromiß geschlossen, indem man sagte, man wolle nach allen Richtungen hin etwas entgegenkommen. So wurde das Prinzip der Theilung des Risikos aufgenommen und es ist dieses System ein ganz ausnahmsweises und in der ganzen Welt einzig dastehendes. Ich glaube darum auch, es sei mit Rücksicht auf die Art und Weise des Zustandekommens des damaligen Gesetzes nicht zulässig, ohne wortbrüchig gegenüber denjenigen zu werden, welche sich ursprünglich einer obligatorischen Anstalt feindlich gegenüberstellten, das System zu ändern, und wir halten dafür, es sei das auch nicht nötig. Es hat sich freilich anlässlich der Brände in Gießbach und Meiringen gezeigt, daß das den Gemeinden und Bezirken zugetheilte Risiko unter Umständen etwas zu groß ist; in diesen beiden Fällen war die Belastung der Gemeinde- und der Bezirksbrandkasse so stark, daß der Zweck des Gesetzes nicht mehr erfüllt wurde. Man hat zur Begründung dieser Theilung des Risikos gesagt, dieselbe werde zur Folge haben, daß die Gemeinden und Bezirke für gute Lösch-einrichtungen und eine gute Feuerpolizei sorgen werden und daß bei einem Brandfalle das Möglichste gethan werde, des Feuers Herr zu werden. Früher war es sprichwörtlich, daß bei einem Brandausbruch die Leute nicht einmal vom Felde heimkehrten und aus der Ferne zuschauten und sich darüber freuten, daß das betreffende Haus der staatlichen Brandversicherungskasse angehängt werden konnte. In dieser Beziehung ist eine bedeutende Besserung eingetreten und es kommt nicht mehr vor, daß die Leute nicht ihr Möglichstes thun, um einen Brand zu beschränken oder überhaupt ganz zu verhindern. Die Gemeinden haben Hydranten erstellt, die Hilfeleistung wurde besser organisiert usw., kurz das Gesetz hat in dieser Beziehung ganz außerordentlich gut gewirkt.

Was aber die Höhe des Risikos betrifft, so beweisen die beiden Fälle Gießbach und Meiringen, daß unter Umständen die Belastung für die betreffenden Gemeinde- und Bezirksbrandkassen so groß werden kann, daß dieselben während 20 bis 50 Jahren doppelte Beiträge beziehen müssen, um das entstandene Defizit zu decken, was zur Folge hätte, daß die Leute den Mut verlieren und sagen würden: wir haben kein großes Interesse mehr daran, ob etwas verbrennt oder nicht; wir werden ja doch mit unserem Defizit nicht fertig.

Der Fall von Meiringen speziell ist derart, daß eine Belastung für die Gemeinde- und Bezirksbrandkasse eintritt, die sie unmöglich zu tragen vermag. Trotz der Rückversicherung verbleibt der Gemeinde- und Bezirksbrandkasse eine Summe von Fr. 360,000 zu zahlen übrig, eine Summe, die sie natürlich nie und nimmer bestreiten kann. Die Kommission kam daher zur Überzeugung, daß man für solche Fälle von dem bisherigen Prinzip abweichen müsse. Es fragte sich nun: wie? Die eine Ansicht ging dahin, es sollten bei der Centralkasse billigere Rückversicherungen abgeschlossen werden können als bei den andern Gesellschaften und ich glaube auch, daß sich in dieser Beziehung etwas machen ließe. Die Centralanstalt wendet aber dagegen ein, sie würde damit eine Leistung übernehmen, welche ihre ganze Ökonomie stören könnte und es sei im Versicherungswesen allgemeines Prinzip, daß man die Lasten auf viele Schultern vertheile, damit dieselben für den Einzelnen weniger fühlbar werden. Das ist inderthat richtig. Immerhin sollte diese Frage bis zur zweiten Berathung noch näher untersucht werden und die Kommission behält sich vor, seinerzeit allfällig diesbezügliche Anträge zu stellen. Die erste Berathung deswegen zu verschieben, geht deshalb nicht, weil das Gesetz noch in diesem Jahre zur definitiven Annahme gelangen sollte, damit die Abrechnungen dann auf Ende des Jahres 1892 vorgenommen werden könnten.

Eine andere Ansicht ging dahin, die Zahlung eines doppelten Beitrages auf eine gewisse Anzahl z. B. 10 Jahre zu beschränken und das dann noch Fehlende der Centralkasse aufzuerlegen. Dagegen wendete man ein, daß dann das Interesse am Löschwesen während dieser 10 Jahre ganz dahinsallen würde. Die Gemeinden würden sagen: Es mag in den 10 Jahren passiren, was will, wir werden dadurch nicht weiter belastet. So würde die Tendenz des Gesetzes, das Löschwesen zu heben, eine illusorische.

So sagten wir uns denn schließlich, die Art und Weise, wie die Regierung das Gesetz für solche Ausnahmefälle abzuändern beantrage, dürfe die richtige sein. Danach wird für die Belastung der Gemeinde- und der Bezirksbrandkasse eine obere Grenze aufgestellt und wenn diese überschritten wird, soll der Rest von der Centralkasse, von der Allgemeinheit übernommen werden. Wenn beim Jahresabschluß das Defizit 1% der Versicherungssumme übersteigt, so soll das Mehr auf die Centralkasse fallen. Ergibt sich sowohl bei der Gemeinde als bei der Bezirksbrandkasse ein Defizit von mehr als 1%, so soll, da die Eigentümmer in der betreffenden Gemeinde sonst doppelt belastet würden, für sie eine weitere Entlastung eintreten. Man könnte vielleicht einwenden, die Gemeinde- und Bezirksbrandkassen werden in diesem Falle kein großes Interesse haben, ihre Reservefonds zu aufzunehmen. Es ist aber im Gesetz bereits eine Bestimmung enthalten, welche diesem Einwand begegnet. Das Gesetz bestimmt nämlich, wenn der Reservefonds der Centralkasse oder einer Gemeinde- oder einer Bezirksbrandkasse 1% der Versicherungssumme erreicht habe, könne eine weitere Beitragsleistung erlassen werden.

Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, daß in der Kommission die Ansicht ausgesprochen wurde, wenn man in dieser Weise den einzelnen Gemeinden und Bezirken eine große Last abnehme, so wäre es vielleicht gerechtfertigt, ein Obligatorium der Rückversicherung auf-

zustellen. Auch diese Frage bedarf aber noch näherer Untersuchung und wir behalten uns vor, bei der zweiten Berathung allfällige Anträge zu stellen.

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen beantragt Ihnen die Kommission einstimmig, auf den Entwurf einzutreten, und behält sich vor, bei der zweiten Berathung allfällig Abänderungsanträge zu stellen.

Stoller. Ich halte dafür, man hätte in Bezug auf die Erleichterung der Gemeinden noch etwas weiter gehen sollen, indem ich der Ansicht bin, die Gemeinden seien mit $\frac{1}{10}$ allzustark am Risiko betheiligt. Es steht allerdings den Gemeinden frei, sich bis auf einen Viertel ihres Betreffnisses rückzuversichern. Allein wie geht das? Man muß sich bei fremden Gesellschaften zu hohen Prämien — 5 und 6% — rückversichern lassen, muß also zu den Prämien der betreffenden Eigenthümer noch bedeutend hinzulegen und deshalb wird von der Rückversicherung nicht so viel Gebrauch gemacht. Ich halte dafür, man sollte die Gemeinden in Zukunft nicht mit mehr als 3 oder 5% belasten.

Das Eintreten wird beschlossen.

Art. 1, Eingang und erster Absatz.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann zunächst mittheilen, daß der Regierungsrath in der Hauptfache der von der Kommission vorgeschlagenen Redaktion beipflichtet. Es betrifft dies zunächst den Eingang. Anstatt daß der Regierungsrath einen Zusatz zum § 23 des Brandversicherungsgesetzes machen wollte, schlägt die Kommission vor, einen neuen Artikel, 26^{bis}, aufzustellen. In § 23 wird der Grundsatz der Vertheilung des Risikos aufgestellt, in § 26 dagegen wird die Art und Weise der jährlichen Abrechnung geordnet und die Kommission sagte sich, die vorgeschlagene Neuerung passe besser zu diesem Paragraphen, indem zuerst die Abrechnung vorgenommen werden müsse, um das Defizit konstatiren zu können, das die Centralkasse theilweise zu übernehmen habe. Die Regierung ist mit dieser Änderung einverstanden.

Zum ersten Absatz habe ich vorerst redaktionell zu bemerken, daß das Wort „jedoch“ gestrichen werden muß, da es nur Sinn hätte, wenn der Absatz an den § 23 angehlossen würde. In diesem Absatz wird die Grenze des Defizits, das einer Gemeinde- oder Bezirksbrandkasse zugemuthet werden soll, auf 10 vom Tausend ihres Versicherungskapitals beschränkt. Machen wir uns am Beispiel von Meiringen klar, welche Tragweite diese Bestimmung hat. Die Gemeinde- und Bezirksbrandkasse hat ein reines Defizit von rund Fr. 360,000. Das Versicherungskapital beträgt $8\frac{1}{2}$ Millionen. 10% hievon machen Fr. 85,000 aus, welche die Brandkasse zu übernehmen hätte; die überschreitenden Fr. 275,000 würden der Centralbrandkasse auffallen. Beim Brände des Gießbachhotels hatte die Gemeinde Brienzi ein Defizit von rund Fr. 62,000 zu tragen. Das Versicherungskapital der Gemeinde Brienzi beträgt $4\frac{1}{2}$ Millionen. Statt des Defizits von Fr. 62,000 hätte sie also nach dem neuen

Vorschlag nur ein solches von Fr. 45,000 zu tragen gehabt.

Der ursprüngliche Antrag der Direktion der Brandversicherungsanstalt lautete noch etwas günstiger, nämlich dahin, die Grenze auf 8 vom Tausend anzusetzen, sodaß mit 8 außerordentlichen Beiträgen von 1 vom Tausend das Defizit getilgt worden wäre, abzüglich allerdings die Verzinsung, die aber theilweise durch die Klassenzuschläge für einzelne Gebäude aufgehoben wird. Man fand aber im Verwaltungsrath der Anstalt selbst, es sei besser, die Grenze etwas zu erhöhen. Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß unser Antrag, durch den Meiringen und rückwirkend zum Theil auch Brienzi etwas von ihrer Last abgenommen werden soll, nicht im ganzen Lande, bis zum letzten Bürger ungetheilten Beifall findet. Die Zahl der nicht einverstandenen Bürger ist vielleicht größer als man meint, welche sagen: Wir haben getragen, was es uns traf; die Meiringer erhalten viele Beiträge und es ist nicht nötig, daß man ihnen diese Last auch noch abnimmt — unverständige Urtheile, die aber einmal da sind. So glaubte man denn im Verwaltungsrath, es sei besser, auf 10 vom Tausend als Grenze abzustellen. Es ist das immerhin schon eine schwere Last. Selbstverständlich wird dadurch die Centralbrandkasse noch mehr belastet, als sie es ohnehin schon wäre. Während das Jahr 1891 sonst ein ziemlich günstiges gewesen wäre, ist die Centralbrandkasse infolge des Brandes von Meiringen gezwungen, entweder den ganzen Reservefonds aufzubrauchen und gleichwohl noch eine Extraauslage zu machen oder während 1 oder 2 Jahren 2 vom Tausend zu beziehen.

Ich möchte Ihnen bei dieser Gelegenheit mittheilen, daß für die gesammte Brandversicherungsanstalt die bisher unter dem neuen Gesetz gemachten Erfahrungen nicht ungünstige sind. In den 9 letzten Jahren der alten Anstalt wurden durchschnittlich 2,58 vom Tausend bezogen, in einigen Jahren ging der Bezug sogar auf 3 vom Tausend. In den 9 ersten Jahren der neuen Anstalt wurden durchschnittlich 1,38 vom Tausend bezogen; die Gebäudeeigenthümer mußten also in den 9 ersten Jahren der neuen Anstalt durchschnittlich Fr. 1. 20 vom Tausend weniger bezahlen als früher, was bei einem Gebäudeversicherungskapital von 700 Millionen eine jährliche Ersparnis von Fr. 840,000 ausmacht, oder in den letzten 9 Jahren zusammen Fr. 7,560,000, eine Summe, die den Gebäudeeigenthümern in der Tasche geblieben ist. Ich glaube, man könne daraus auf einen im Ganzen günstigen Gang der Anstalt schließen und sich um so leichter darein finden, daß infolge der heutigen Revision die Centralbrandkasse während 1 oder 2 Jahren etwas stärker belastet wird. Die Gebäudeeigenthümer werden die Mehrbelastung nicht unwillig tragen, weil sie wissen, daß sie eine Anzahl günstige Jahre hinter sich haben und den schwer bedrängten Bürgern von Meiringen damit eine wirksame Hilfe leisten.

Ich empfehle Ihnen den Eingang und Absatz 1 des Art. 1 zur Annahme.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Der Herr Berichterstatter der Regierung hat bereits das Nöthige gesagt und ich möchte nur noch an dem Beispiele Meiringens zeigen, daß mit Recht auch die vereinigten Brandkassen unter diese Bestimmung im ersten Absatz genommen sind und daß eine solche Vereinigung sehr im Interesse der Bezirke ist. Bestünde in Oberhasli keine vereinigte

Brandkasse, so wäre — ich lasse die Rückversicherung unberücksichtigt — das Verhältniß folgendes: Das Versicherungskapital des Amtsbezirks beträgt $8\frac{1}{2}$ Millionen, dasjenige der Gemeinde Meiringen $6\frac{1}{2}$ Millionen. Der Bezirk hätte also von einem Schadensantheil von Fr. 300,000 Fr. 85,000, die Gemeinde von ihrem Antheil von Fr. 150,000 Fr. 65,000 zu übernehmen und der Rest mit zusammen Fr. 300,000 würde der Centralbrandkasse auffallen. Durch die Vereinigung der Gemeinde mit der Bezirksbrandkasse wird das Verhältniß ein noch günstigeres. Der Schadensantheil von Fr. 450,000 vertheilt sich auf das Kapital von $8\frac{1}{2}$ Millionen; die vereinigte Brandkasse hat 1% davon mit Fr. 85,000 als Beitrag zu übernehmen und es verbleibt somit ein von der Centralkasse zu übernehmender Rest von Fr. 365,000, sodaß sich also das Oberhasli infolge der Vereinigung um Fr. 65,000 günstiger stellt. Es beweist dies, daß es im Interesse der Gemeinden und Bezirke ist, eine Vereinigung der Brandkassen vorzunehmen, indem dadurch die Wohlthat, welche hier geschaffen wird, viel früher fühlbar wird.

Schmid (Andreas). Es ist im Eingangsrapport gesagt worden, daß man sehr großen Werth darauf legen sollte, daß die Gemeinden und Bezirke rückversichern und auch die Centralkasse müsse die Rückversicherung sehr in's Auge fassen. Nun sehe ich aus dem gedruckt ausgeheilten Bericht der Centralkasse, daß im Falle von Meiringen die Centralkasse mit einem Schadensantheil von $\frac{7}{10}$ aus Rückversicherungen nur Fr. 60,621 bezieht, während die Brandkasse des Bezirks bei einem Antheil von nur $\frac{3}{10}$ aus Rückversicherungen eine Summe von Fr. 84,650 zurückhält. Ich finde, die Centralkasse gebe da kein gutes Beispiel, indem sie ja viel weniger rückversichert hat als der Bezirk. Ich halte dafür, die Centralkasse sollte mit gutem Beispiel vorangehen und Rückversicherungen für alle gefährlichen Häuserkomplexe abschließen. Ich begreife zwar ganz gut, daß die Centralkasse einige Bedenken hat, Komplexe von Holzhäusern mit weicher Dachung rückzuversichern, sondern ihre großen Rückversicherungen in den Städten sucht, weil sie hier nur den dritten Theil an Prämien zu bezahlen braucht. Allein ich glaube, die Centralkasse sollte auf diesen finanziellen Vortheil nicht sehen, sondern den Gemeinden, auch wenn eine höhere Prämie bezahlt werden muß, mit gutem Beispiel vorangehen; die Gemeinden müssen ja die nämlichen Prämien bezahlen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin über die Bemerkung des Herrn Schmid außerordentlich froh, weil sie mir Gelegenheit gibt, über diesen Gegenstand dem Grossen Rathe einige Auskunft zu ertheilen, wozu ich sonst keine Veranlassung gehabt hätte.

Es ist richtig, daß speziell was Meiringen betrifft die Centralbrandkasse nicht in dem Maße Rückversicherungen abgeschlossen hatte, wie es wünschenswerth gewesen wäre und wie es die Gemeinde zum Theil that. Die Gemeinde hat zwar auch nicht eine Ortsversicherung abgeschlossen, sondern hauptsächlich eine Anzahl Gasthäuser rückversichert. Die Centralbrandkasse that das Nämliche auch; zum Glücke brannte das werthvollste rückversicherte Objekt aber nicht ab. Vor einigen Jahren hat die Direktion der Brandversicherungsanstalt die Rückversicherung der ganzen Ortschaft beantragt, der Verwaltungsrath lehnte diesen An-

trag jedoch ab, was ich mir nur so erklären kann, daß der Verwaltungsrath angesichts der sehr hohen Prämien von 5 oder 6 %, die hätten bezahlt werden müssen, mit Rücksicht auf die neuen Hydrantenleitungen sich sagte, es werde kaum mehr ein allgemeiner Brand des Dorfes eintreten, sondern man werde einem ausgebrochenen Feuer bei Zeiten Einhalt thun können. Im übrigen aber kann ich Herrn Schmid versichern, daß die Centralbrandkasse in Bezug auf Rückversicherungen den Gemeinden mehr und mehr mit gutem Beispiel vorangeht und sich nur darüber zu beklagen hat, daß solche Objekte, welche die Centralanstalt rückversichert, von den Gemeinden gleichwohl nicht rückversichert werden, obwohl die Centralanstalt denselben von jeder Rückversicherung und den Bedingungen derselben Kenntniß gibt. Zur Zeit hat die Centralbrandkasse rückversichert Brienz, zur Hälfte, Saanen, Schwarzenburg und in ganz jüngster Zeit Madiswyl, Noirmont, Tramelan-deffous. Einige andere Ortschaften, wie Grindelwald, Innerhenschwand sc., sind in Aussicht genommen. Im Ganzen hatte die Centralbrandkasse im Jahre 1890 eine Summe von rund 12 Millionen rückversichert, was natürlich noch nicht viel ist, und dafür an Prämien Fr. 31,358 ausgegeben. Zur Stunde werden an Prämien für Rückversicherungen bereits Fr. 50—60,000 ausgegeben.

Ich billige also die Anregung des Herrn Schmid durchaus, glaube aber dagegen zu haben, daß der Fehler der Rückversicherung der Ortschaft Meiringen nicht unmittelbar der Direktion der Anstalt zur Last fällt.

Stoller. Ich bin im Falle, meine Anregung hier zur Geltung zu bringen, indem ich beantrage, es sei die Revision des § 23 des Brandversicherungsgesetzes dahin auszudehnen, daß man das Maximum des Gemeinderisikos auf höchstens 5 % herabsetzt.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Antrag, der sich so vollständig auf einen andern Boden stellt als die Vorlage der Regierung und der Kommission, kann unmöglich im ersten Anlauf acceptirt werden, und ich glaube, die Prüfung, welche über die Frage, ob der bisherige Grundsatz der Vertheilung des Risikos beibehalten werden solle, stattfand, hatte das Resultat, daß voraussichtlich dieser Antrag des Herrn Stoller nicht unterstützt werden kann. Ich begreife zwar Herrn Stoller, indem Randergrund mit dem Brand eines Hotels auch unangenehme Erfahrungen machte. Es betrifft den Brand des Hotel „Gemmi“ im Jahre 1886, der dasselbe vollständig zerstörte, wodurch die Gemeindebrandkasse mit Fr. 7495 belastet wurde, was für sie eine Belastung von 7,8 vom Tausend ausmachte. Die Gemeinden und Bezirke sind aber vorher darauf aufmerksam gemacht worden, sie sollten solche Hotels sc. rückversichern. Es kam z. B. der Gemeinde Lauterbrunnen sehr zu statten, daß sie das Hotel Mürren rückversichert hatte und auf diese Weise theilweise Deckung für ihren Anteil erhielt. Ich glaube ferner, wenn man allgemein nach dem Brande des Hotel „Gemmi“ etwas mehr Eifer gezeigt hätte, so wäre auch über die Brandursache etwas mehr Licht verbreitet worden.

Für den Augenblick also muß ich mich dem Antrage des Herrn Stoller widersetzen. Dagegen habe ich nichts dagegen, daß man den vorberathenden Behörden den

Auftrag ertheilt, denselben bis zur zweiten Berathung noch näher zu prüfen.

Präsident. Ist Herr Stoller einverstanden, daß sein Antrag zur näheren Prüfung bis zur zweiten Berathung an die vorberathenden Behörden gewiesen wird?

Stoller. Ich bin damit einverstanden. Im weitern sehe ich mich veranlaßt, auf den Vorwurf zu antworten, man sei nach dem Brande des Hotel "Gemmii" mit den Nachforschungen nach der Brandursache etwas lax gewesen. Das ist nicht richtig. Ich speziell habe mir alle Mühe gegeben, um Licht in die Sache zu bringen, und ich glaube nicht, daß ich in dieser Beziehung einen Vorwurf verdient habe.

v. Steiger, Direktor des Innern. Es lag mir vollständig fern, Herrn Stoller einen Vorwurf zu machen. Ich weiß, daß er und alle Beamten sich große Mühe geben. Ich sagte, wenn allgemein mehr gethan worden wäre, so wäre vielleicht in Bezug auf die Ausmittlung der Brandursache ein anderes Resultat zu erzielen gewesen.

Eingang und Absatz 1 werden genehmigt; der Antrag des Herrn Stoller wird den vorberathenden Behörden übermittelt zur Prüfung bis zur zweiten Berathung.

Art. 1, zweiter Absatz.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Wenn die Gemeinde und die Bezirksbrandkasse sich nicht verschmolzen haben, was namentlich in großen Amtsbezirken der Fall ist, so ist es denkbar, daß nicht nur die Gemeindebrandkasse ein hohes Defizit zu tragen hat, sondern daß vielleicht auch die Bezirksbrandkasse ein ziemlich starkes Defizit erleidet. Das war z. B. der Fall beim Brande des Hotels Gießbach, wodurch der Gemeinde Brienz ein Defizit von circa 13,6 vom Tausend erwuchs. Gleichzeitig wurde die Bezirksbrandkasse von Interlaken mit einem Defizit von 3,7 vom Tausend belastet. Infolge dessen hatten die Gebäudeeigenthümer von Brienz, welche an beide Defizite beitragen mußten, ein Defizit auf sich von zusammen mehr als 17 %. Wird nun auch nach dem ersten Absatz das Defizit der Gemeinde auf 10 % reduziert, so ist doch denkbar, daß infolge eines erheblichen Defizits der Bezirksbrandkasse die gleichen Gebäudeeigenthümer gleichwohl 14, 15 oder 16 % Schadenanteil tilgen helfen müßten. Wir glauben nun, für diesen Fall solle man auch noch eine Ermäßigung eintreten lassen, und zwar beantragt die Regierung, als Grenze eine Belastung von 12 % anzunehmen. Wir gingen nicht auf 10 % hinunter, damit die kleinen Bezirke immer noch ein Interesse daran haben, die Bezirksbrandkasse und die Brandkassen der Gemeinden zu verschmelzen. Die Behörden der Brandversicherungsanstalt hatten beantragt, die Grenze auf 14 % zu bemessen, der Regierungsrath fand aber, es genüge, auf 12 % zu gehen.

Was die Redaktion betrifft, so stimmt die Regierung

im Ganzen derjenigen der Kommission bei. Ich mache aber auf folgende Abänderungen aufmerksam. Die Worte "in diesem Falle" sollten, weil überflüssig und mißverständlich, gestrichen werden; mißverständlich sind sie, weil man glauben könnte, der zweite Absatz solle nur Anwendung finden, wenn das Defizit der Gemeindebrandkasse selbst schon über 10 % betrage, während die Absicht die ist, daß diese Bestimmung überhaupt immer Anwendung finden soll, sobald die Defizite der Gemeinde- und der Bezirksbrandkasse zusammen mehr als 12 % ausmachen. Ferner sollte statt "Gebäudeeigenthümern der Gemeindebrandkasse" gesagt werden "Gebäudeeigenthümern der betreffenden Gemeinde".

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Was die Redaktion betrifft, so nahm die Kommission die Worte "in diesem Falle" auf, um anzudeuten, daß in Fällen, wo das zweite Alinea zur Anwendung komme, vorher die Abschreibung gemäß dem ersten Alinea stattgefunden haben müsse. Ich habe nun aber nichts dagegen, daß man die Worte "in diesem Falle" streicht.

Was die Sache selbst betrifft, so sind Regierung und Kommission einig. 12 % ist diejenige Grenze, welche einerseits noch eine fühlbare Entlastung erlaubt und anderseits die Gemeindebrandkassen veranlaßt, sich mit der Brandkasse des Bezirks zu vereinigen. Beim Brand des Gießbachhotels entstand ein Schaden von Franken 620,000, wovon also auf den Amtsbezirk Fr. 124,000, auf die Gemeinde Fr. 62,000 entfielen. Das Versicherungskapital des Amtsbezirks beträgt Fr. 33,800,000, dasjenige der Gemeinde Brienz $4\frac{1}{2}$ Millionen. Nach dem vorliegenden Gesetz hätte sich die Sache wie folgt gemacht. 1 % des Versicherungskapitals des Amtsbezirks macht Fr. 338,000 aus, und da der Anteil des Bezirks Fr. 124,000 beträgt, so würde das Gesetz am bisherigen Zustand nichts ändern. Anders ist es in Bezug auf den Anteil der Gemeinde von Fr. 62,000. Diese hätte nur Fr. 45,000 statt Fr. 62,000 zu bezahlen; es würden also Fr. 17,000 der Centralbrandkasse zur Last fallen. Gleichzeitig ist die Gemeinde Brienz aber beim Defizit des Amtsbezirks betheiligt, und da das Versicherungskapital der Gemeinde Brienz ungefähr $\frac{1}{8}$ desjenigen des Amtsbezirks ausmacht, so hätte sie vom Defizit des Amtsbezirks noch Fr. 15,000 zu übernehmen. Sie müßte also im Ganzen Fr. 60,000 leisten. Da aber 12 % des Versicherungskapitals der Gemeinde nur Fr. 54,000 ausmachen, so gingen von der Summe von Fr. 60,000 weitere Fr. 6000 ab; die Gemeinde würde sich also um Fr. 23,000 günstiger stellen.

Bei Meiringen wäre das Verhältnis folgendes. Das zu übernehmende Defizit der Gemeindebrandkasse beträgt Fr. 65,000, dasjenige des Bezirks Fr. 85,000. Von letzteren würden $\frac{3}{4}$ oder circa Fr. 63,000 ebenfalls auf die Gemeinde Meiringen entfallen, sodaß diese im Ganzen Fr. 128,000 zu tragen hätte; 12 % des Versicherungskapitals von $6\frac{1}{2}$ Millionen machen aber nur Fr. 78,000 aus; es würden also der Centralbrandkasse weitere Fr. 50,000 auffallen, wodurch sich das eigene Defizit der Gemeinde auf Fr. 15,000 reduzieren würde. Bei vereinigter Brandkasse hätte das Oberhasli überhaupt nur Fr. 85,000 zu leisten, würde sich also nochmals um Fr. 15,000 günstiger stellen. Ich möchte Ihnen dieses zweite Alinea zur Annahme empfehlen, indem es dazu angethan ist, unter Umständen Härten zu mildern.

Es werden diese Fälle immerhin seltene sein. Seit das neue Brandversicherungsgesetz besteht, wäre dieser Fall einzigt bei Brienz und Meiringen eingetreten und von 1861—1891, nach der im Bericht der Brandversicherungsanstalt enthaltenen Zusammenstellung, nur beim Brände von Rüthi.

Hunziker. Ich möchte die vorberathenden Behörden darauf aufmerksam machen, daß wenn Sie dieses Alinea annehmen, dadurch die Rückversicherung Lahmgelegt wird. Wir haben z. B. in meiner Gemeinde beschlossen, den ganzen Risiko von $\frac{1}{10}$ rückzuversichern und den Beitrag für die Rückversicherung extra zu bezahlen. Die Rückversicherung wird solange aufrecht erhalten, bis wir einen genügenden Reservefonds zu besitzen glauben. Wird aber das vorliegende Alinea angenommen, so werden wir natürlich von der Rückversicherung sofort zurücktreten und andere Gemeinden, sei es, daß sie nur einzelne Gebäude oder die ganze Gemeinde rückversichert haben, werden das Gleiche thun. Ich möchte diese Sache den vorberathenden Behörden zur Prüfung empfehlen.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte beantragen, die Bemerkungen des Herrn Hunziker in dem Sinne den vorberathenden Behörden zur Prüfung zuzuweisen, daß untersucht wird, ob man nicht in Bezug auf einzelne gefährliche Objekte das Obligatorium der Rückversicherung einführen sollte.

Angenommen mit der Anregung der Herren Hunziker und Bühlmann.

Art. 1, dritter und vierter Absatz.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Absatz 3 versteht sich von selbst, aber immerhin ist es gut, wenn er aufgenommen wird. Wenn in einer Gemeinde- oder Bezirksbrandkasse sich ein Defizit vorfindet, so muß die Berechnung nach Tausendsteln des Versicherungskapitals auf ein bestimmtes Datum gemacht werden und das einzige richtige Datum ist der 1. Januar des betreffenden Jahres. Man kann nicht das Versicherungskapital zur Basis nehmen, wie es nach dem Brände, wenn noch nichts aufgebaut ist, vorhanden ist, weil sich sonst die Rechnung ganz unrichtig gestalten würde.

Der letzte Absatz trägt dem Umstand Rechnung, daß es einzelne Gemeinden gibt, die außer dem Beitrag, der ihnen von der Centralverwaltung auferlegt wird, während einer Reihe von Jahren sich freiwillig Extrabeiträge auferlegen, entweder um ein Defizit rascher zu tilgen oder rascher zu einem ansehnlichen Reservefonds zu gelangen. Ich kenne Gemeinden, welche sich zu diesem Zwecke einen Extrabeitrag von 20, 25 oder sogar 50 Rappen vom Tausend auferlegen. Wir glauben nun, es dürfe ein solcher Fonds nicht gleich behandelt werden wie ein Reservefonds, der aus Überschüssen der gesetzlichen Beiträge gebildet wird. Es soll ein solcher freiwilliger

Fonds vielmehr vollständig den betreffenden Gebäudeeigentümern zu gute kommen.

Angenommen.

Art. 2.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 2 erklärt die Bestimmungen des vorangehenden Artikels für rückwirkend auf den 1. Januar 1883, d. h. auf den Zeitpunkt, in welchem das neue Brandversicherungsgesetz in Kraft getreten ist, sodass alle Gemeinde- und Bezirksbrandkassen, die seither im Falle gewesen wären, von dieser Wohlthat Gebrauch zu machen, dies nachträglich sollen thun können. Praktisch hat dies die Tragweite, daß zunächst Meiringen in den Genuss dieser Wohlthat tritt, was ohne rückwirkende Kraft des Gesetzes nicht der Fall wäre. Ferner wird auch die Gemeinde Brienz entlastet werden, indem deren Defizit, wie Ihnen schon Herr Bühlmann auseinandersetzt, von Fr. 62,000 auf circa Fr. 42,000 reduziert werden wird und da sie davon bereits nahezu Fr. 40,000 amortisiert hat, wird sie also in kurzer Zeit saubere Tisch haben. Andere Fälle, auf welche diese Bestimmungen Anwendung finden könnten, sind nicht eingetreten.

Der Zusatz „immerhin mit der Einschränkung . . .“ ist unter Umständen überflüssig, namentlich wenn die Grenzen von 10 und 12 %o so belassen werden, indem dann auch Brienz noch immer etwas zu leisten hätte. Sollten aber bei der zweiten Berathung Anträge auf Herabsetzung der Belastungsgrenzen durchdringen, so könnte der Fall eintreten, daß man der Gemeinde Brienz noch etwas herauszubezahlen hätte. Wir halten aber dafür, man solle sich in diesem Falle darauf beschränken, der Gemeinde das noch vorhandene Defizit abzunehmen. Werden die im Art. 1 aufgestellten Belastungsgrenzen von 10 und 12 %o in der zweiten Berathung beibehalten, so kann man dann den Zusatz „immerhin mit der Einschränkung . . .“ noch immer streichen. Vorläufig, glaube ich, sollten wir denselben stehen lassen.

Angenommen.

Art. 3.

Angenommen.

Leuch. Im Auftrag der Kommission, welche das Föhndekret berathen hat, habe ich noch einen Zusatzantrag zu stellen. Die Kommission trachtet, wie Sie aus ihren Anträgen gesehen haben, darnach, die Weichdachungen

möglichst bald in Hartdachungen umzuwandeln. Das kann aber nur auf dem Gesetzeswege durch eine allgemeine Bauverordnung erreicht werden. Das geht aber speziell für Meiringen etwas zu lange. Der Brand von Meiringen konnte, wie sich die Kommission überzeugt hat, nur deshalb eine so große Ausdehnung nehmen, weil sehr viele Schindeldächer vorhanden waren und infolge dessen sehr viel Flugfeuer entstand. Nun stehen gerade im gefährlichsten Theile der Ortschaft noch immer Gebäude, die mit Schindeln gedeckt sind, und die Kommission fand, die Hülse, welche man Meiringen bringe, sei nur eine halbe, wenn man nicht darauf dringe, daß die noch vorhandenen Schindeldächer durch Hartdachung ersetzt werden. Um den Betreffenden dies zu ermöglichen, ist es nötig, sie zu subventioniren. Die Kommission glaubt, es sei dies möglich gestützt auf § 9, Article 2 des Brandversicherungsgesetzes, lautend: „Ferner leistet sie (die Brandversicherungsanstalt) allgemeine Beiträge an örtliche Feuersicherheits- und Löschereinrichtungen und an Feuerwehrhülf- und Krankenkassen, welche jedoch 5 Rappen von Tausend Franken des Versicherungskapitals in einem Jahre nicht übersteigen sollen.“ Die Kommission findet, zu diesen „Feuersicherheitseinrichtungen“ sei speziell in Meiringen das Entfernen der Schindeldächer zu rechnen. Es ist das eine etwas weitgehende Interpretation, aber so wie die Verhältnisse liegen, glauben wir, daß davon Gebrauch gemacht werden solle. Da aber die 5 Rappen vom Tausend Franken Versicherungskapital, welche die Brandversicherungsanstalt für Zwecke des Löschwesens verwenden kann, bereits in Anspruch genommen sind, so beantragen wir Ihnen, den Beitrag der Brandversicherungsanstalt von 5 auf 10 Rappen zu erhöhen und die bezügliche Bestimmung als Art. 3 in das vorliegende Gesetz einzuschalten.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit dieser Anregung durchaus einverstanden und beantrage, dieselbe an die vorberathenden Behörden zu weisen, damit dieselben bis zur zweiten Berathung die Sache prüfen und eine passende Redaktion suchen können.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich glaube, es sollte die Anregung des Herrn Leuch noch etwas weiter gefaßt werden, nämlich so, daß überhaupt der § 9 des Brandversicherungsgesetzes anders redigirt würde, um denselben den gemachten Erfahrungen anzupassen. Es wären dabei noch verschiedene andere Fragen zu prüfen, z. B. ob man nicht auch die Errichtung von Blitzableitern subventioniren und sich an der Instruktion von Feuerschaubeamten betheiligen sollte.

v. Steiger. Die Praxis ging bereits etwas über das Gesetz hinaus. Die Grenzen der Verwendungsart der Geldmittel zur Hebung der Feuersicherheit sind etwas eng gezogen und ich möchte deshalb beantragen, es sollen die vorberathenden Behörden den § 9 des Brandversicherungsgesetzes überhaupt im Sinne einer wirklichen Unterstützung aller Maßregeln zur Hebung der Feuersicherheit revidiren.

Leuch. Ich bin damit einverstanden.

Der Antrag des Herrn Regierungsrath v. Steiger wird angenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob auf einzelne Bestimmungen zurückzukommen gewünscht werde, meldet sich niemand zum Wort.

Es folgt nun die

Generalabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes Mehrheit.

Defretsentwurf

betreffend

die Bauart von Gebäuden in Ortschaften, welche dem Föhnturm ausgesetzt.

Schluß der Berathung.

(Siehe den Beginn der Berathung S. 540 ff. des Tagblattes von 1891. — Die neuen Anträge der Kommission sind abgedruckt in Nr. 3 der Beilagen zum Tagblatt von 1892.)

§ 2, Einführung zwischen Absatz 3 und 4.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Sie haben bei Berathung des Dekrets betreffend die Bauart von Gebäuden in Ortschaften, welche dem Föhnturm ausgesetzt sind, zwei Anregungen an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen. Die erste ist diejenige des Herrn Großerath Küster, der bei § 2 des Dekrets darauf aufmerksam machte, es möchte zweckmäßig sein, für Anbauten unter gewissen Umständen die Errichtung aus Holz auch fernerhin zu gestatten. Er machte darauf aufmerksam, daß nicht nur in Brienz, sondern auch in andern ähnlichen Ortschaften vielleicht sämtliche Gebäude aus Holz erstellt sind, und daß es da nicht viel Sinn hätte, einen allfälligen Anbau von etwa einer Stube aus massivem Mauerwerk zu errichten. Es wird Ihnen nun beantragt, dieser Anregung Folge zu geben in der Weise, daß in § 2 zwischen Absatz 3 und 4 eingeschaltet würde: „Ebenso kann die Direktion des Innern in Ortschaften, deren Gebäude vorwiegend aus Holz erstellt sind, die Anbringung hölzerner Anbauten an solche gestatten.“ Wir glauben, es solle immerhin in jedem einzelnen Falle die Erlaubnis der Direktion des Innern eingeholt werden, wie es auch geschehen muß für die Errichtung eines Schindeldaches. Grundsätzlich sind Schindeldächer nicht mehr zulässig; es gibt aber einzelne Fälle, wo man sie gestatten kann; immerhin muß dafür eine Bewilligung eingeholt werden. Das gleiche Verfahren möchten wir auch hier beobachten. Es hat dies den Nutzen, daß die Gemeindebehörden den Fall auch prüfen und ebenso der Regierungsstatthalter,

sodass nicht leichtfertigerweise unter dem Vorwand dieser Vergünstigung wirkliche Neubauten aus Holz erstellt werden.

Angenommen.

Art. 5 (neu).

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Tieche hat den Antrag gestellt, es sei für diejenigen Gebäude in den betreffenden Föhnortschaften — speziell in Meiringen — die noch Schindeldächer besitzen, die Umänderung innert kurzer Frist zu beschließen. Dieser Antrag ist an die Behörden zurückgewiesen worden. Nun ist nicht zu verkennen, daß es außerordentlich wünschenswerth wäre, wenn man einen solchen Beschluss fassen könnte, welcher bindende Kraft hätte. Es ist nicht zu bestreiten, daß gerade in Meiringen die stehengebliebenen Häusergruppen mit ihren Schindeldächern für das neue Meiringen eine Gefahr bilden würden und daß daher alle Mittel angewendet werden sollten, um dort die Beseitigung der Schindeldächer herbeizuführen. Aber so nöthig das auch ist — es fehlt dem Großen Rath durchaus an einer gesetzlichen Kompetenz, um hier zwangsläufig vorgehen zu können. Es steht uns kein gesetzlicher Weg offen, auf dem wir eine solche Umänderung innert kurzer Frist dekretieren könnten. Am ehesten könnte dies durch ein Baureglement der Gemeinde Meiringen geschehen, das die Sanktion des Regierungsrathes erhalten würde; denn nach einem Gesetz vom Jahre 1833 haben die Baureglemente der Gemeinden Gesetzeskraft. Aber auch dann, wenn, wie ich glaube, daß es geschehen ist, daß Baureglement von Meiringen eine solche Bestimmung aufstellt, wird es schwer halten, sie bei solchen Eigenthümern durchzuführen, welche die zur Umänderung der Dachung erforderlichen Mittel nicht haben. Diese Umänderung ist nicht immer so leicht zu bewerkstelligen. Es gibt freilich Dächer, deren Dachstuhl so konstruiert ist, daß er Hartdachung zu tragen vermag, aber es gibt eben auch viele Dächer, die nur für Weichdachung eingerichtet sind, sodass ein völliger Umbau des Dachstuhles nöthig wäre. Das kostet Geld, und die Leute sind nicht alle so bemittelt, daß sie die Kosten leicht erschwingen könnten. Wir glauben darum, es sollte zur Unterstützung dessen, was Meiringen mit seinem Baureglement zu thun beabsichtigt, auch von Seite des Staates etwas geschehen. Es wird Ihnen deshalb beantragt: (verliest den § 5, neu).

Sie haben vorhin die Anregung des Herrn Leuch erheblich erklärt, wonach die Brandversicherungsanstalt jährlich einen größeren Beitrag zu Löschzwecken und überhaupt zu solchen Zwecken soll verwenden können, die geeignet sind, den Brandbeschaden für die Anstalt zu vermindern. Wenn dies geschieht, so könnte man dann allerdings an die Umänderung weicher Dachungen auch einen Beitrag geben. Bis jetzt durfte die Brandversicherungsanstalt nach § 9 des Gesetzes ungefähr eine Summe von jährlich Fr. 35.000 für solche Zwecke verwenden. Dieselbe wurde größtentheils aufgebraucht durch Beiträge an Hydrantenleitungen und neue Spritzen, Feuerwehrkurse, Inspektion

von Feuerwehren, Beiträge an die Versicherung von Feuerwehrmannschaften u. s. w. Würde dieser Kredit nicht erhöht, so könnte an die Umänderung von Weichdachungen unmöglich etwas Erhebliches geleistet werden. Werden aber nach Anregung des Herrn Leuch in Zukunft 10 Rappen vom Tausend Franken Versicherungskapital zu solchen Zwecken verwendet, so ergäbe das jährlich eine Summe von circa Fr. 75.000 und es könnte die Brandversicherungsanstalt etwa Fr. 40 — 45.000 zu Beiträgen an die Umänderung von Dachungen verwenden, eine Summe, mit welcher sich schon manches Schindel- und Strohdach umändern lässt. Der Regierungsrath müßte natürlich ein Regulativ aufstellen, etwa nach folgenden Grundsätzen: Wer sein Dach innert Jahresfrist umändert, erhält einen Beitrag in der und der Höhe; wer die Umänderung innert zwei Jahren vornimmt, erhält noch so und so viel ic. Es wäre das ein gutes Mittel, um bald zum Ziele zu kommen. Ich empfehle Ihnen den Art. 5 (neu) zur Annahme.

Augenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einen Artikel des Dekrets zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Es folgt nun die

Schlusabstimmung.

Für Annahme des Dekrets Mehrheit.

Das Bureau wird ermächtigt, das Protokoll der heutigen Sitzung zu genehmigen.

Es folgt nun noch der Namensaufruf. Derselbe verzeigt 88 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 182 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aegerter, Béguelin, Benz, Bühl, Chodat, Choffat, Choquard, Daucourt, Haslebacher, Hauser (Gurnigel), Heller-Bürgi, Horn, Howald, Iseli, Marchand (Renan), Marcuard, Moschard, Pêteut, Romy, Roth, Salvisberg, Schnell, Schweizer, Spring, Stämpfli (Bern), Stämpfli (Zäziwil), Wolf, Wyss. Ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aeby, Aeffeler, Ankem, Bärtschi, Beutler, Biedermann, Bigler, Blatter, Bläuer, Blösch, Dr. Boéchat, Boillat, Boinah, Borter, Bos, Bourquin, Brand (Enggi-

stein), Brunner, Buchmüller, Burger, Burkhardt, Choulat, Cléménçon, Comment, Coullerh, Dähler, Demme, Droz, Dubach, Eggimann (Hasle), Eggimann (Sumiswald), Elsäßer, Fahrny, Flückiger, Folletête, Freiburghaus, Fru-tiger, Fueter, Gabi, Gerber (Steffisburg), Gerber (Bern), Gerber (Unterlangenegg), Glaus, Gouvernon, Grandjean, v. Grünigen, Guenat, Gugger, Gurtner, Häberli (Aar-berg), Haborn, Haldemann, Hänni, Hari (Adelboden), Hari (Reichenbach), Hauser (Weissenburg), Heunemann, Herren, Heß, Hiltbrunner, Hirshci, Hofer (Oberdiessbach), Hofer (Oberönz), Hostettler, Hubacher, Hussen, Jäggi, Jenni, Jenzer, Jobin, Jolissaint, Kaiser, Käsling, Klahe, Kloßner, Krebs (Wattenwyl), Krebs (Eggwyl), Krenger, Kunz, Lehmann, Lenz, Linder, Lüthi (Rüderswyl), Mägli, Marchand (St. Immer), Marolf, Marthaler, Marti (Bern), Marti (Mülchi), Mathey, Maurer, Mérat, Messer, Meyer (Laufen), Michel (Aarmühle), Minder, Morgenthaler (Leimis-wyl), Mouche, Müller (Eduard, Bern), Müller (Emil, Bern), Müller (Tramlingen), Naine, Neuenschwander (Laupers-wyl), Neuenschwander (Thierachern), Prêtre, Probst (Emil), Probst (Edmund), Raafslaub, Rätz, Dr. Reber, Reichenbach, Renfer, Rieben, Rieder, Ritschard, Röthlisberger, Ruchti, Sahli, Schär, Schärer, Scheidegger, Dr. Schenk, Scherz, Schlatter, Schmalz, Schüpbach, Seiler, Siegerist,

Sommer, Steffen, v. Steiger, Sterchi, Stoller, Stoßinger, Stouder, Streit, Thönen, Tieche (Biel), Tieche (Bern), Trachsels, Tschanz, Tüscher, Wälchli, Walther (Oberburg), v. Wattenwyl (Richigen), Weber (Grastwyl), v. Werdt, Wermeille, Wermuth, Wieniger, Wüthrich, Zaugg, Ziegler, Bingg (Diezbach).

Der Präsident schließt hierauf, indem er den Mitgliedern gute Heimreise wünscht, Sitzung und Session um $1\frac{3}{4}$ Uhr.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.